

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 12

269

31. Dezember 2012

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2013</i> .....	269	
<i>Kirchliches Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts</i> .....	269	
<i>Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO)</i> .....	279	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushalts- ordnung und der Verordnung des Ober- kirchenrats zur Änderung der Durchführungs- bestimmungen zur Haushaltsordnung</i> .....	330	
		<i>Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)</i> ....
		345
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		357
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderungen der KAO</i> .....
		359
		<i>II. Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 31. März 2012</i> .....
		363
		<i>III. Inkrafttreten</i> .....
		363
		<i>IV. Bekanntmachung von Änderungs- tarifverträgen</i> .....
		363

## Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2013

Erlass des Oberkirchenrates  
vom 11. Dezember 2012 AZ 52.13-3 Nr. 180

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie damit die vielfältigen Projekte der Evang. Mission in Solidarität (EMS) und der freien Missionswerke im Raum der Württembergischen Landeskirche.

So engagiert sich zum Beispiel die Herrnhuter Missionshilfe für Gemeindeaufbau und Kindergärten in Albanien, die Deutsche Indianer Pionier Mission führt Schulungskurse für Indianer in Brasilien durch, Licht im Osten druckt rumänische Kinderbibeln, die Basler Mission setzen sich für schwerkranke Waisen in Afrika ein, die an HIV / Aids erkrankt sind.

Ihr Opfer heute ist ein Zeichen dafür, dass wir in Christus Schwestern und Brüder sind, die sich über alle Grenzen und Kulturen hinweg füreinander einsetzen.

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petr. 4,10).

D. r. h. c. Frank O. July

## Kirchliches Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts

vom 27. November 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 67 S. 527), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPFG)“

2. Die Zwischenüberschrift „Erster Abschnitt Einleitende Bestimmungen“ wird aufgehoben.

3. § 1 wird aufgehoben.

4. § 2 wird zu § 1 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(Zu § 2 PfdG.EKD) Arten des Dienstverhältnisses“.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.

5. § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(Zu § 4 Absatz 4 und 5 PfdG.EKD) Ordination“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpflichtungserklärung lautet: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achten, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“

6. § 4 wird zu § 37 und wie folgt gefasst:

„§ 37

(Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. a) erwarten lässt, dass er seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und dazu seine Bereitschaft wie folgt schriftlich erklärt: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will

in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achten, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“

b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.

2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst bestanden hat, und

3. ein Vorpraktikum für Theologiestudenten abgeleistet hat,

4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann abgesehen werden, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nur, wenn die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen ist.“

7. § 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird zu § 1 Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) In den ständigen Pfarrdienst (Absatz 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PfdG.EKD nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischof, als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.“

9. § 7 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(Zu § 17 Absatz 2 PfdG.EKD) Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarramt“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(§ 2 Abs. 5)“ wird durch die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. a) erwarten lässt, dass er seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und dazu seine Bereitschaft wie folgt schriftlich erklärt: , Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achten, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“

b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.“

10. § 8 wird zu § 2 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordination erfolgt als Einführung in den Pfarrdienst nach der Ordnung der Landeskirche. In ihr wird öffentlich bestätigt, dass der Ordinierte zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist.“

10a. § 9 wird aufgehoben.

11. § 10 wird zu § 38 und wie folgt gefasst:

„§ 38  
(Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Form der Begründung des Dienstverhältnisses im Vorbereitungsdienst

(1) Das Dienstverhältnis eines unständigen Pfarrers im Vorbereitungsdienst wird durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats begründet, die dem Pfarrer zuzustellen ist. Die Verfügung soll den Zeitpunkt enthalten, an welchem das Dienstverhältnis beginnt.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis im Vorbereitungsdienst beginnt mit dem in der schriftlichen Verfügung nach Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt das Dienstverhältnis am Ersten des Monats, in dem die Verfügung nach Absatz 1 zugestellt wird.“

12. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

13. § 13 wird zu § 5 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 5  
(Zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD) Der Dienstauftrag des Pfarrers“.

14. a) §§ 14 bis 15 werden aufgehoben.

b) § 16 wird zu § 8 a und wie folgt gefasst:

„§ 8 a  
(Zu § 26 Absatz 4 PfdG.EKD) Gemeinschaft der Pfarrer

Bei Ausscheiden aus einem bestimmten Dienst hat der Pfarrer alles zu vermeiden, was die Arbeit seines Nachfolgers erschweren könnte. Ebenso wird er nach Übernahme eines Dienstes auf Arbeit und Ansehen seines Vorgängers Rücksicht nehmen.“

c) §§ 17 bis 22 werden aufgehoben.

15. § 23 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23  
(Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD) Eingeschränkter Dienstauftrag“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 23 a wird zu § 24 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 24  
(Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD) Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag“.

17. § 23 b wird zu § 25 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 25  
(Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD) Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags“.

18. § 23 c wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
(Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD) Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 WürttPFG“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 37 Abs. 2)“ gestrichen.

19. § 23 d wird zu § 31 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

- „§ 31  
(Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD) Gemeinsame  
Versehung einer Pfarrstelle“.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3  
Württembergisches Pfarrergesetz“ durch die  
Angabe „§ 23 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2  
Württembergisches Pfarrergesetz“ durch die  
Angabe „§ 10 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2  
Württembergisches Pfarrergesetz“ durch die  
Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.
20. §§ 23 e und 24 werden aufgehoben.
21. § 25 wird zu § 39 und wie folgt gefasst:  
„§ 39  
(Zu §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 3 und 7 PfdG.EKD)  
Dienstbezeichnungen
- (1) Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst füh-  
ren die Dienstbezeichnung ‚Vikar(in)‘, unständige  
Pfarrer im Vorbereitungsdienst besonderer Art führen  
die Dienstbezeichnung ‚Pfarrer(in) in Ausbildung‘.
- (2) Der Inhaber einer Pfarrstelle, mit der das Dekanat-  
amt verbunden ist, führt die Dienstbezeichnung  
‚Dekan(in)‘.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Landesbischof den  
Titel ‚Pfarrer(in)‘ an Ordinierte auch ohne Übertra-  
gung einer Pfarrstelle verleihen.
- (4) In den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre  
letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz ‚im Warte-  
stand‘.“
22. § 26 wird aufgehoben.
23. § 27 wird zu § 12 und wie folgt gefasst:  
„§ 12  
(Zu § 36 PfdG.EKD) Orden und Ehrenzeichen
- Der Pfarrer bedarf zur Annahme von staatlichen Or-  
den und Ehrenzeichen der Genehmigung des Ober-  
kirchenrats.“
24. § 28 wird zu § 14 und die Überschrift wie folgt  
gefasst:  
„§ 14  
(Zu § 37 Absatz 2 PfdG.EKD) Erkrankung“.
25. § 29 wird § 15 und wie folgt gefasst:  
„§ 15  
(Zu § 41 PfdG.EKD) Übergabe dienstlicher  
Unterlagen
- Die Übergabe ist von der für die unmittelbare Dienst-  
aufsicht zuständigen Stelle zu überwachen und in ei-  
ner Niederschrift zu beurkunden. Stirbt ein Pfarrer,  
so hat sich sein Vertreter um die ordnungsgemäße  
Übergabe zu bemühen.“
26. Die Zwischenüberschrift „Zweiter Unterab-  
schnitt Gemeindepfarrer“ wird aufgehoben.
27. § 30 wird zu § 8 und die Überschrift wie folgt  
gefasst:  
„§ 8  
(Zu §§ 25 Absatz 4, 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 4  
PfdG.EKD) Dienstauftrag des Gemeindepfarrers“.
28. § 31 wird zu § 10 und die Überschrift wie folgt  
gefasst:  
„§ 10  
(Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD) Parochialrechte“.
29. § 32 wird zu § 9 und die Überschrift wie folgt  
gefasst:  
„§ 9  
(Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD) Kanzelrecht“.
30. § 33 wird zu § 13 und wie folgt gefasst:  
„§ 13  
(Zu §§ 37 Absatz 1, 38 Absatz 4 PfdG.EKD)  
Erreichbarkeit, Dienstwohnung
- (1) Dies gilt nicht, wenn er aus dienstlichen Gründen  
abwesend ist oder wenn ihm Dienstbefreiung oder  
Erholungsurlaub erteilt ist. In diesen Fällen muss für  
Vertretung gesorgt sein.
- (2) Der Oberkirchenrat kann eine Räumungsfrist ge-  
währen und eine angemessene Nutzungsentschä-  
digung festsetzen.“
31. Die Zwischenüberschrift „Dritter Unterab-  
schnitt Dekane und Pfarrer mit Sonderauf-  
trägen“ wird aufgehoben.
32. § 34 wird zu § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 6  
(Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD) Dekane“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 45)“  
gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 30 bis 33“  
durch die Angabe „§§ 8 bis 10 und 13 WürttPFG“  
ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch  
die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.

33. § 35 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 7  
(Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD) Pfarrer mit Sonderaufgaben“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 13 WürttPFG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPFG“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Angaben „§ 34 Abs. 7 Satz 2 und 3“ und „§ 23 e“ durch die Angaben „§ 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 WürttPFG“ und „§ 109 PfdG.EKD“ ersetzt.
34. Die Zwischenüberschrift „Vierter Unterabschnitt Schutz und Fürsorge“ wird aufgehoben.
35. § 36 wird zu § 18 und wie folgt gefasst:  
„§ 18  
(Zu § 54 Absatz 1 PfdG.EKD) Mutterschutz, Elternzeit
- (1) Auf Pfarrerinnen sind die für Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die sich aus der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes ergebenden Besonderheiten werden durch Verordnung geregelt.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Erziehungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
36. §§ 37 und 38 werden aufgehoben.
37. § 39 wird zu § 17 und wie folgt gefasst:  
„§ 17  
(Zu § 53 PfdG.EKD) Tagungsurlaub
- Pfarrern soll für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.“
38. § 40 wird aufgehoben.
- 38a. § 41 wird zu § 32 a und die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 a  
(Zu § 96 PfdG.EKD) Dienstzeugnis“.
39. § 42 wird zu § 34 und die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 34  
(Zu § 107 PfdG.EKD) Pfarrervertretung“.
40. § 43 wird zu § 33 und wie folgt gefasst:  
„§ 33  
(Zu § 105 PfdG.EKD) Rechtsschutz, Vorverfahren
- (1) Der Pfarrer ist vor allen sein Dienstverhältnis unmittelbar betreffenden Entscheidungen zu hören. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die die Pfarrerschaft insgesamt oder einen aufgrund allgemeiner Merkmale bestimmten Teil der Pfarrerschaft betreffen.
- (2) Dem Pfarrer wird Rechtsschutz gewährt nach Maßgabe des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts, des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes und gemäß Absatz 3.
- (3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insofern werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.
- (4) Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn die Maßnahme vom Oberkirchenrat getroffen worden ist.
- (5) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Kirchengesetz dies bestimmt.“
41. § 44 wird aufgehoben.
42. § 44 a wird aufgehoben.
43. § 45 wird zu § 20 und wie folgt gefasst:  
„§ 20  
(Zu § 58 PfdG.EKD) Dienstaufsicht
- (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.
- (2) Die unmittelbare Dienstaufsicht über Gemeinde- und Bezirkspfarrer sowie über unständige Pfarrer, die im Dekanatsbezirk ein Pfarramt selbständig verwalten, liegt beim Dekanatamt. Im Übrigen wird die unmittelbare Dienstaufsicht über unständige Pfarrer vom zuständigen Pfarrer ausgeübt.“
44. § 45 a wird zu § 21 und wie folgt gefasst:  
„§ 21  
(Zu § 60 PfdG.EKD) Vorübergehende Untersagung der Dienstaübung
- Zuständig für die Anordnung ist der Oberkirchenrat. In Fällen, die eine sofortige Regelung erfordern, kann

- die Anordnung vorläufig durch den Dekan getroffen werden, der durch unverzügliche Vorlage eines Berichtes die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen hat.“
45. § 45 b wird zu § 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 19  
(Zu § 56 PfdG.EKD) Dienstliche Beurteilung“.
46. §§ 46 bis 48 werden aufgehoben.
47. § 49 wird zu § 16 und die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 16  
(Zu § 45 PfdG.EKD) Verletzung der Lehrverpflichtung“.
48. Die Zwischenüberschriften „Fünfter Abschnitt: Veränderung des Dienstverhältnisses“ und „Erster Unterabschnitt Beurlaubung“ werden aufgehoben.
49. §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
50. § 52 wird zu § 22 und wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 22  
(Zu § 70 PfdG.EKD) Freistellung“.  
b) In Absatz 1 wird die Angabe „der § 50 Abs. 2“ durch die Angabe „der §§ 69 und 71 PfdG.EKD“ ersetzt.
51. § 53 wird zu § 28 und wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 28  
(Zu § 76 PfdG.EKD) Beendigung der Beurlaubung“.  
b) Absatz 1 wird aufgehoben.  
c) In Absatz 2 werden die Angaben „(§ 59 Abs. 2)“ und „§ 59 Abs. 3“ durch die Angaben „(§ 52 Abs. 2 WürttPfG)“ und „§ 52 Abs. 3 WürttPfG“ ersetzt.
52. § 53 a wird zu § 26 und wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 26  
(Zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD) Sabbatzeit“.  
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 23 b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 WürttPfG“ ersetzt.
53. Die Zwischenüberschrift „Zweiter Unterabschnitt Stellenwechsel, Versetzung und Abordnung“ wird aufgehoben.
54. § 54 wird zu § 47 und die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 47  
(Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Stellenberatung“.
55. § 55 wird zu § 48 und wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 48  
(Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle“.  
b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 WürttPfG“ ersetzt.
56. § 56 wird zu § 49 und die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 49  
(Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrer“.
57. § 56 a wird zu § 29 und wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 29  
(Zu § 77 PfdG.EKD) Abordnung“.  
b) Absatz 1 wird aufgehoben.
58. Die Zwischenüberschrift „Dritter Unterabschnitt Wartestand“ wird aufgehoben.
59. § 57 wird zu § 50 und wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 50  
(Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD) Inhaltliche Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand“.  
b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3 WürttPfG“ ersetzt.  
c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. er ohne die nach § 39 Abs. 2 PfdG.EKD erforderliche Ausnahme heiratet.“  
d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Es werden die Worte „außer im Falle des § 21 Abs. 6“ gestrichen.  
bb) Die Angaben „(§ 23 Abs. 1)“, „(§ 23 b Abs. 3 oder § 23 d Abs. 3)“, „(§§ 35 Abs. 4 Satz 4

- und 55)“ und „(§ 53 Abs. 1)“ werden durch die Angaben „(§ 23 Abs. 1 WürttPFG)“, „(§ 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 WürttPFG)“, „(§§ 6 Abs. 4 Satz 4 und 48 WürttPFG)“ und „(§ 76 Abs. 3 Satz 1 PFDG.EKD)“ ersetzt.
60. § 58 wird zu § 51 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 51  
(Zu § 118 Absatz 7 PFDG.EKD) Verfahrensrechtliche Voraussetzungen bei Versetzung in den Wartestand“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 21 Abs. 6 sowie des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3“ durch die Worte „in den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 Wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG“ ersetzt.
61. § 59 wird zu § 52 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 52  
(Zu § 118 Absatz 7 PFDG.EKD) Rechte und Pflichten des Pfarrers im Wartestand“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 6“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 58 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 3 WürttPFG“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG“ ersetzt.
62. § 59 a wird zu § 53 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 53  
(Zu § 118 Absatz 7 PFDG.EKD) Einstellung der Bezüge“.
- b) Die Angabe „§§ 53 oder 59“ wird durch die Angabe „§§ 28 oder 52 WürttPFG“ ersetzt.
63. § 60 wird zu § 54 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 54  
(Zu § 118 Absatz 7) Beendigung des Wartestands“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 61 ff.“ durch die Angabe „§§ 87 ff. PFDG.EKD“ ersetzt.
64. Die Zwischenüberschrift „Vierter Unterabschnitt Ruhestand“ wird gestrichen.
65. §§ 61 und 62 werden aufgehoben.
66. § 63 wird zu § 55 und wie folgt gefasst:  
„§ 55  
(Zu §§ 118 Absatz 7, 89 Absatz 1 PFDG.EKD) Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- (1) Ein ständiger Pfarrer kann auch dann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnte und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.
- (2) Vom Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Pfarrer bekannt gegeben worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Bezüge einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.“
67. § 64 wird aufgehoben.
68. § 64 a wird zu § 46 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 46  
(Zu § 118 Absatz 5 PFDG.EKD) Vorruhestand“.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 87 PFDG.EKD“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „ein Freihalbjahr (§ 53 a)“ durch die Angabe „eine Sabbatzeit (§ 26 WürttPFG)“ ersetzt.
69. §§ 65 bis 67 werden aufgehoben.
70. Die Zwischenüberschrift „Sechster Abschnitt Beendigung des Dienstverhältnisses“ wird aufgehoben.
71. §§ 68 und 69 werden aufgehoben.
72. a) § 70 Absatz 1 und 5 wird zu § 41 und wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 41  
(Zu § 117 Absatz 2 PFDG.EKD) Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“.

- bb) In Absatz 1 werden die Angaben „(§ 2 Abs. 4)“ und „(§ 2 Abs. 5)“ durch die Angaben „(§ 1 Abs. 4 WürttPFG)“ und „(§ 1 Abs. 5 WürttPFG)“ ersetzt.
- cc) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
 „(2) Ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist außer im Falle des § 28 Abs. 3 WürttPFG zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist.“
- b) § 70 Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) § 70 Absatz 3 und 4 wird zu § 3 und wie folgt gefasst:  
 „§ 3  
 (Zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD) Entlassung aus dem Probedienst
- Haben die Bewerbungen eines Pfarrers im unständigen Dienst nicht innerhalb von drei Jahren nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit zur Berufung in den ständigen Dienst geführt, so kann ihm vom Oberkirchenrat eine Stelle genannt werden, auf die er sich innerhalb einer bestimmten Frist zu bewerben hat. Führt diese Bewerbung nicht zum Erfolg, so kann ihm eine weitere Stelle genannt werden. Führt auch die erneute Bewerbung nicht zum Erfolg, so kann er entlassen werden. Ihm kann ein Unterhaltsbeitrag längstens für fünf Jahre gewährt werden. Der Lauf der genannten Fristen wird durch Krankheitszeiten, Mutterschutzfristen, Erziehungsurlaub sowie durch Freistellungen und Beurlaubungen gehemmt.“
73. § 71 wird zu § 42 und die Überschrift wie folgt gefasst:  
 „§ 42  
 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Form und Wirksamwerden der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“.
74. § 72 wird zu § 43 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 43  
 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Worte „unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 6)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 6 WürttPFG)“ ersetzt.
75. § 72 a wird zu § 44 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 44  
 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Worte „unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.
76. § 73 wird aufgehoben.
77. § 74 wird zu § 45 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 45  
 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstverhältnisses“.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
78. Die Zwischenüberschrift „Siebenter Abschnitt: Pfarrer im Ehrenamt“ wird aufgehoben.
79. § 74 a wird aufgehoben.
80. Die Zwischenüberschrift „Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird aufgehoben.
81. § 75 wird zu § 35 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 35  
 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD) Ausführung des Gesetzes“.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
 „Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 2, 7 Abs. 3, 5 Abs. 6, 18 Abs. 4 WürttPFG und 9 Abs. 1 Nummer 2, 55 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedürfen der Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.“
82. § 75 a wird zu § 36 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 36  
 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD) Verfassungsgesetzliche Bestimmungen.“
- b) Die Angabe „§§ 34 Abs. 7 und 35 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§§ 5 Abs. 7 und 6 Abs. 5 WürttPFG“ ersetzt.
83. Es wird folgender § 32 angefügt:

„§ 32  
(Zu § 90 PfdG.EKD) Ausschluss der Begrenzten  
Dienstfähigkeit

§ 90 Pfarrdienstgesetz der EKD findet keine Anwen-  
dung.“

84. Es wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11  
(Zu § 35 Absatz 6 PfdG.EKD) Mandatsbewerbung

Für die Dauer der Beurlaubung nach § 35 Absatz 2  
PfdG.EKD werden die Dienstbezüge belassen.“

85. Es wird folgender § 27 angefügt:

„§ 27  
(Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD) Beihilfe während  
der Beurlaubung

Beihilfe wird gewährt entsprechend der Verordnung  
des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 49 Absatz 1  
Pfarrdienstgesetz der EKD.“

86. Es wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40  
(Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Rücknahme der  
Berufung in den Vorbereitungsdienst

§§ 22 und 23 PfdG.EKD finden entsprechende An-  
wendung.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

In § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeinde-  
ordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216),  
zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli  
2005 (Abl. 61 S. 325), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“  
durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Kirchenbezirksordnung**

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Kirchenbezirksord-  
nung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253), zuletzt ge-  
ändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005  
(Abl. 61 S. 325, 330), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“  
durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart**

§ 4 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen  
Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004  
(Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34 Pfarrergesetz“  
durch die Angabe „§ 5 WürttPFG“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 1  
Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2  
Satz 1 WürttPFG“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1  
Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1  
WürttPFG“ ersetzt.

4. In Absatz 6 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 2  
Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2  
Satz 2 WürttPFG“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Visitationsordnung**

In § 11 Absatz 3 der Visitationsordnung vom 25. No-  
vember 1976 (Abl. 47 S. 352), zuletzt geändert durch  
Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61  
S. 285, 287), wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 Satz 2  
oder 58 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 46 Ab-  
satz 3 Satz 2 oder § 50 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Taufordnung**

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Taufordnung vom 4. No-  
vember 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch  
Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69,  
70), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe  
„§ 10“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Konfirmationsordnung**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Konfirmationsord-  
nung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geän-  
dert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2010  
(Abl. 64 S. 231), wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch  
die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Einführungsordnung**

In § 3 Absatz 4 der Einführungsordnung vom 4. Juli  
1970 (Abl. 44 S. 412), zuletzt geändert durch Kirchli-  
ches Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722),  
wird die Angabe „§ 23 b“ durch die Angabe „§ 25“  
ersetzt.

### **Artikel 9** **Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. S. 527, 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „§ 21 des Pfarrergesetzes“ durch die Angabe „§ 35 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 7“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 PfdG.EKD, § 6 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
4. In § 20 wird die Angabe „§ 35 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 6 WürttPFG“ ersetzt.

### **Artikel 10** **Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 530), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 61 ff. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 87 ff. PfdG.EKD“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 und 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 21 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 35 PfdG.EKD“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „62 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 PfdG.EKD i.V.m. § 13 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 PfdG.EKD“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§70 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3 PfdG.EKD“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 5 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 2 WürttPFG“ ersetzt.

### **Artikel 11** **Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes**

Das Pfarrervertretungsgesetz vom 1. Juli 1983 (Abl. 50 S. 507), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 2 und § 108 PfdG.EKD sowie § 1 WürttPFG“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Nummer 11 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 3 WürttPFG“ ersetzt.

### **Artikel 12** **Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes**

In § 9 Absatz 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 28. März 2003 (Abl. 60 S. 263), wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

### Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 120 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2012

Dr. h. c. Frank O. July

### Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO)

vom 20. November 2012 AZ 33.10 Nr. 344

Auf Grund des § 62 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118) wird verordnet:

(Zu § 2 Absatz 1)

1. Wer Kirchengemeindeglied ist, ergibt sich aus §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung.
2. Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Kirchengemeinde ausgeübt werden, der das Kirchengemeindeglied nach §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung angehört; dies gilt auch für die Briefwahl gemäß §§ 25 bis 26 und 52 der Kirchlichen Wahlordnung. Niemand kann in mehreren Kirchengemeinden wählen.
3. Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so wählt es in der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (§ 6 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung). Fällt die Entscheidung auf eine Nebenwohnung, so ist das Kirchengemeindeglied dort in die Wählerliste aufzunehmen. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 der Kirchlichen Wahlordnung) der Kirchengemeinde der Nebenwohnung mitzuteilen. Von der Aufnahme in die Wählerliste der Kirchengemeinde der Nebenwohnung ist vor jeder Wahl die Kirchengemeinde der Hauptwohnung unverzüglich zu unterrichten

(Muster Anlage 1). Es ist dafür zu sorgen, dass die Wählerlisten bei jeder Wahl in beiden Kirchengemeinden geändert werden.

4. Macht ein Gemeindeglied von der Möglichkeit der Ummeldung nach § 6a der Kirchengemeindeordnung Gebrauch, so ist durch die Eingabe in die zentrale kirchliche Datenverarbeitung oder auf andere Weise dafür zu sorgen, dass die Wählerlisten in beiden Kirchengemeinden geändert werden.
5. Eine zwischenkirchliche Vereinbarung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248).

(Zu § 2 Absatz 2)

6. Bezüglich des Wahlrechts der Mitglieder der Brüdergemeinde Korntal gilt die Vereinbarung vom 28. März 2000 (Abl. 59 S. 123). Für die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stöttlen (Ostalbkreis) gilt die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).

(Zu § 2 Absatz 3 bis 6)

7. Der Kirchengemeinderat prüft, ob die in § 2 der Kirchlichen Wahlordnung, §§ 6 und 6a der Kirchengemeindeordnung und den Nummern 1 bis 3 c festgelegten Voraussetzungen der Wahlberechtigung gegeben sind. Für die Anwendung des § 2 Absatz 3 bis 5 der Kirchlichen Wahlordnung kann die Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren vom 4. November 1964 herangezogen werden (Abl. 41 S. 298).
8. Das Verfahren nach § 2 Absatz 3 bis 5 der Kirchlichen Wahlordnung soll nicht nur in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit bevorstehenden kirchlichen Wahlen geübt werden. Anlass hierzu ist schon dann gegeben, wenn der Kirchengemeinderat von einem Tatbestand, wie er in § 2 Absatz 3 des Gesetzes beschrieben ist, Kenntnis erhält, zumal auch die Anmeldung zur Wählerliste jederzeit möglich ist (§ 9 Absatz 2 bis 4 der Kirchlichen Wahlordnung).
9. Der Beschluss des Kirchengemeinderats gemäß § 2 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung wird

mit der Zustellung an das Kirchengemeindeglied wirksam. Eine Einsprache gegen diesen Beschluss (§ 2 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung) hat keine aufschiebende Wirkung.

(Zu § 3)

10. Bei § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchlichen Wahlordnung ist nicht in formaler Weise auf die äußere Erfüllung kirchlicher Pflichten zu sehen. Die Teilnahme am Gottesdienst einschließlich der Teilnahme am Heiligen Abendmahl und am Leben der Gemeinde sind wichtige Anzeichen für die Erfüllung dieser Voraussetzungen der Wählbarkeit. Es wird geraten, bei den zu Wählenden besonders auf Kirchengemeindeglieder zu achten, die schon freiwillige Dienste in der Gemeinde und für die Kirche tun oder bereit wären, auf Grund ihrer besonderen Begabung und Erfahrung solche Dienste zu übernehmen.

11. Wählbar ist ein Gemeindeglied in der Kirchengemeinde, in der es sein Wahlrecht nach § 2 der Kirchlichen Wahlordnung ausübt. Über die Wahlberechtigung als Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchlichen Wahlordnung) entscheidet der Kirchengemeinderat (§ 2 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung).

12. Andere Bestimmungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Kirchlichen Wahlordnung sind beispielsweise § 11 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung und die Nummern 5 und 8 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung.

13. Für das Verfahren nach § 3 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung gelten die Nummern 7 und 9 entsprechend.

(Zu § 5)

14. Ist, abgesehen von § 4 der Kirchlichen Wahlordnung, der Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde zu wählen, kann der Wahltag vom Oberkirchenrat oder mit Zustimmung des Dekanatamtes von der Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 35 der Kirchengemeindeordnung) bestimmt werden.

15. Der Wahltag wird im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder kirchliche Presse) öffentlich bekanntgemacht.

(Zu § 6)

16. Ein Abstimmungsbezirk soll in der Regel nicht mehr als 5 000 Kirchengemeindeglieder umfassen und nach Möglichkeit die Grenzen bestehender Pfarrbezirke nicht durchschneiden.

(Zu § 7)

17. Der Kirchengemeinderat bestimmt über die Zahl der Mitglieder des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse nach § 7 Absatz 2 und 5 der Kirchlichen Wahlordnung. In Kirchengemeinden mit mehreren Abstimmungsbezirken kann der Kirchengemeinderat beschließen, dass für die örtlichen Wahlausschüsse gemeinsam Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter treten im Falle der Verhinderung eines Mitglieds in beliebiger Reihenfolge nach näherer Bestimmung durch den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses ein.

(Zu § 8 Absatz 1 und 2)

18. Die Wählerliste wird mit Hilfe der kirchlichen oder kommunalen Datenverarbeitung oder anderer Unterlagen (zum Beispiel Gemeindegliederkartei, örtliches Melderegister, Anschriftenlisten) aufgestellt, gegebenenfalls durch Berichtigung und Ergänzung einer vorhandenen Wählerliste.

19. In der Wählerliste sind die Kirchengemeindeglieder unter fortlaufender Nummer aufzuführen. Familien- und Vornamen sowie der Geburtstag und erforderlichenfalls die Anschrift und die Wohnung sind anzugeben (Muster **Anlage 2**).

20. Die Wähler werden nach geographischen Gesichtspunkten oder in alphabetischer Folge aufgeführt, wobei Angehörige eines Haushalts zusammengefasst werden können. Bei einer aus mehreren Orten bestehenden oder in Wohnbezirke gegliederten Kirchengemeinde können die wahlberechtigten Bewohner der einzelnen Orte oder Wohnbezirke gesondert aufgeführt werden.

21. Wird die Wählerliste in Karteiform angelegt, so müssen die einzelnen Karten durch eine Vorrichtung verbunden werden, die jede Karte festhält.

22. Für die Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre im Gemeindegliederverzeichnis besteht, ist eine gesonderte Wählerliste anzulegen oder die Wählerliste ist so zu gliedern, dass eine Abtrennung der Angaben zu diesen Perso-

nen für die Auflegung möglich ist (Muster **Anlage 3**).

(Zu § 8 Absatz 3)

23. Der Beschluss nach § 8 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist vom Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) rechtzeitig vor der Wahl zu fassen und der Gemeinde im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde kann der Beschluss nur einheitlich, das heißt vom Gesamtkirchengemeinderat (Engeren Rat) mit Wirkung für die beteiligten Kirchengemeinderäte gefasst werden. Der Beschluss nach § 8 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung soll nicht nur für die bevorstehende Wahl, sondern für die Dauer (unter Vorbehalt des Widerrufs) gefasst werden.

(Zu § 9 Absatz 1 und 2)

24. Bei der mündlichen Anmeldung zur Wählerliste werden von jedem Wähler Name, Vorname, Geburtstag und Wohnung für die Wählerliste festgestellt. Die schriftliche Anmeldung soll dieselben Angaben enthalten.
25. Als Mitglieder derselben Haushaltung gelten alle Personen, die in einer Wohngemeinschaft miteinander leben, wozu auch Untermieter gerechnet werden können. Die Bestimmung soll nicht eng ausgelegt werden.

(Zu § 9 Absatz 3 und 4)

26. In jedem Jahr sind die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder, die noch nicht in die Wählerliste aufgenommen worden sind, im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel bei einem Besuch eines neu zugezogenen Gemeindeglieds, in einem Gemeindebrief oder in der Ortsbeilage zu den kirchlichen Blättern), zur Anmeldung für die Wählerliste aufzufordern.
27. Vor einer Wahl sollen möglichst alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder nochmals auf die Anmeldung zur Wählerliste hingewiesen werden, nach Möglichkeit auch durch eine schriftliche Aufforderung.
28. Im Fall des § 9 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Liste der Angemeldeten für die bevorstehende Wahl vorläufig abgeschlossen wird, genau zu bezeichnen. Dies gilt auch für Zeit und Ort der Entgegennahme von laufenden Anmeldungen zur Wählerliste.

29. Bei der Berechnung der Frist des § 9 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung wird der Wahltag nicht mitgerechnet, so dass am dritten Tag vor dem Wahltag verspätete Anmeldungen noch bis 18.00 Uhr entgegengenommen werden können.

30. Wer nicht weiß, ob er schon in die Wählerliste aufgenommen ist, kann sich darüber beim geschäftsführenden Pfarramt bzw. bei der vom Kirchengemeinderat beauftragten Stelle erkundigen.

(Zu § 10)

31. Beim vorläufigen Abschluss der Wählerliste wird bestätigt,
- dass die Liste anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt wurde,
  - wie viele Namen die Liste insgesamt enthält.
- Der vorläufige Abschluss der Wählerliste sowie die Zahl der Wahlberechtigten ist dem Dekanatamt und dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses über die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses mitzuteilen.
32. Der Gemeinde ist genau mitzuteilen, wann während der fünftägigen Auflagefrist die Einsichtnahme möglich ist, wo die Wählerliste zur Einsichtnahme aufliegt und wann und wo mündliche oder schriftliche Einsprachen gegen den Inhalt der Wählerliste entgegengenommen werden (Muster **Anlage 4**).

33. Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 30. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats schriftlich oder mündlich Einsprachen erheben. Bezieht sich diese auf offenbare Unrichtigkeiten, kann der mit der Aufstellung der Wählerliste Beauftragte diese berichtigen. Im Übrigen entscheidet der Kirchengemeinderat über die Einsprachen (§ 13 der Kirchlichen Wahlordnung).

(Zu § 11)

34. Nach der Prüfung der Wählerliste ist den Wahlberechtigten die Bescheinigung über ihre Aufnahme in die Wählerliste sobald als möglich zu übermitteln. Die Bescheinigung (**Anlage 5**) ist bei der Wahl als Wahlausweis mitzubringen; jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist (§ 24 Absatz 1 der Kirchliche Wahlordnung).

(Zu § 12)

35. Nach Abschluss der Wählerliste ist diese so unter Verschluss zu halten, dass keine unberech-

tigten Änderungen vorgenommen werden können.

36. § 12 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung regelt den Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die Berichtigung der Wählerliste vom Kirchengemeinderat auf den Ortswahlausschuss übergeht.

(Zu § 13)

37. Beanstandungen und Einsprachen sollen zunächst mit dem hiervon betroffenen Kirchengemeindeglied besprochen werden. Ergibt sich dabei, dass seine Streichung aus der Wählerliste rechtlich begründet ist, so ist der Beschluss des Kirchengemeinderats dem Gemeindeglied mit Begründung zuzustellen, es sei denn, dass das Gemeindeglied sich schriftlich mit seiner Streichung aus der Liste einverstanden erklärt hat. Das Gemeindeglied ist davon zu unterrichten, dass es gegen den Beschluss des Kirchengemeinderats binnen einer Woche von der Zustellung an Beschwerde beim Kirchengemeinderat einlegen kann. Entsprechendes gilt für die Entscheidung des Visitators und die weitere Beschwerde zum Oberkirchenrat.

38. Der Kirchengemeinderat kann einer Beschwerde, die er für begründet hält, selbst stattgeben. Andernfalls legt er die Akten mit dem angefochtenen Beschluss, der Beschwerde und seiner Stellungnahme hierzu dem Visitator vor. Dies gilt auch für verspätet eingelegte Beschwerden. Im Falle der weiteren Beschwerde legt der Visitator die Akten mit dem angefochtenen Beschluss, der Beschwerde, der Entscheidung des Visitators und der weiteren Beschwerde dem Oberkirchenrat vor. Dies gilt auch für verspätet eingelegte weitere Beschwerden.

(Zu § 14)

39. Die Aufforderung auf andere geeignete Weise erfolgt beispielsweise durch Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder die kirchliche Presse (Muster **Anlage 6**).
40. Das Ende der Einreichungsfrist (§ 16 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung) ist genau zu bezeichnen, ebenso Zeit und Ort der Entgegennahme von Wahlvorschlägen. Die Kirchengemeindeglieder sollen über die Aufgaben des Kirchengemeinderats – kurz zusammengefasst – informiert werden.

(Zu § 15)

41. Die Bewerber sind durch die in § 15 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung genannten Angaben zu kennzeichnen. Weitere Zusätze (zum Beispiel Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat) müssen unterbleiben und sind nötigenfalls vom Kirchengemeinderat zu streichen (Muster **Anlage 6a**). Ersatzbewerber sind auf den Wahlvorschlägen nicht zu benennen. Die Erklärungen nach § 15 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung können auch durch eine Unterschrift des Bewerbers bestätigt werden. Bewerber auf einem Wahlvorschlag dürfen diesen nach § 15 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung selbst unterzeichnen.

42. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als die doppelte Zahl an Bewerbern, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so ist nach § 17 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zu klären, welche Bewerber gestrichen werden sollen. Auf die gleiche Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerber festzustellen, wenn sie aus dem eingereichten Wahlvorschlag nicht eindeutig hervorgeht. Eine nachträgliche Änderung der Reihenfolge ist unbeschadet der Nummer 57 nur mit Zustimmung aller Unterzeichner und nur bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zulässig.

(Zu § 16)

43. Das geschäftsführende Pfarramt vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs.

(Zu § 17)

44. Wahlvorschläge sind unter dem Gesichtspunkt zu prüfen,
- ob die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt (§ 2 der Kirchlichen Wahlordnung) sind, und
  - ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 3 der Kirchlichen Wahlordnung) bei allen Wahlbewerbern gegeben sind.

45. Trägt ein Wahlvorschlag nicht die genügende Zahl von Unterschriften wahlberechtigter Kirchengemeindeglieder, so ist der Einsender befugt, weitere Unterschriften bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nachzureichen. Nach dem Ende der Einreichungsfrist können Anstände in der Frist nach § 17 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung beseitigt werden. Fehlt einem Wahlvorschlag, auch nach einer Streichung, die Mindestzahl von zehn beziehungsweise fünf

Unterschriften, so fordert der Ortswahlausschuss den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzureichen.

46. Für das Verfahren nach § 17 Absatz 3 und 4 der Kirchlichen Wahlordnung gelten die Nummern 7, 9 bis 12, 37 und 38 entsprechend.
47. Der Ortswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist; ergibt sich aus der Prüfung oder aus einer Entscheidung des Ortswahlausschusses nach den §§ 3 Absatz 2, 17 Absatz 3 Satz 1 der Kirchlichen Wahlordnung die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes, so teilt er dies dem Kirchengemeinderat unverzüglich mit. Andere als die in Nummer 45 genannten Beanstandungen eines Wahlvorschlags können bis zum 28. Tag vor dem Wahltag beseitigt werden.
48. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder nach erfolglosem Versuch der Beseitigung von Mängeln den Vorschriften (§§ 15, 16 der Kirchlichen Wahlordnung) nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.
49. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist dies dem Einsender schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

(Zu § 18 Absatz 2 und 3)

50. Ein gültiger Gesamtwahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn kraft Gesetzes oder aufgrund einer Ortssatzung innerhalb einer Kirchengemeinde aus mehreren Orten oder Wohnbezirken eine dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl entsprechende Zahl oder Mindestzahl von Kirchengemeinderäten zu wählen ist (§ 13 der Kirchengemeindeordnung) und der Gesamtwahlvorschlag nicht für jeden Ort mindestens so viele Bewerber enthält, wie aus diesem Ort oder Wohnbezirk zu wählen sind. Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Wahl in dem Ort oder Wohnbezirk wohnen, für den sie gewählt werden (Nummer 99), oder nach § 6a Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung aufgrund einer Ummeldung von einer anderen Kirchengemeinde dorthin zugeordnet sein. Ist der Wahlvorschlag insoweit nicht vollständig, so kann der Kirchengemeinderat nach Ablauf der in § 18 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung genannten Frist an Stelle der Einberufung einer Gemeindeversammlung beim Oberkirchenrat beantragen, dass die unechte Teilortswahl für die Dauer der nächsten Wahlperiode ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

51. Die nach § 18 Absatz 3 der Kirchliche Wahlordnung einzuberufende Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder wird vom geschäftsführenden Pfarrer oder dessen ordentlichem Stellvertreter im Pfarramt geleitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Gemeindeversammlung.
52. Der Leiter der Gemeindeversammlung nimmt die aus der Versammlung heraus vorgeschlagenen Wahlbewerber auf und stellt sie in der Reihenfolge ihrer Benennung zu einem Wahlvorschlag oder zu Wahlvorschlägen zusammen. Sodann sorgt er dafür, dass die Wahlvorschläge von der erforderlichen Zahl (§ 15 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung) wahlberechtigter Teilnehmer an der Gemeindeversammlung unterzeichnet werden. Einer der Unterzeichner ist dann damit zu beauftragen, von den benannten Wahlbewerbern die nach § 15 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung erforderlichen Erklärungen einzuholen.

(Zu § 19)

53. Die einzelnen gültigen Wahlvorschläge können im Gesamtwahlvorschlag und damit in den Stimmzetteln untereinander oder nebeneinander aufgeführt werden. Die Auslosung der Reihenfolge nimmt der Ortswahlausschuss vor. Die Reihenfolge wird kenntlich gemacht. Vor dem Namen jedes Wahlbewerbers ist ein Kennzeichnungsfeld anzubringen. Andere, insbesondere auf kirchliche Gruppierungen hinweisende Kennzeichnungen der Wahlvorschläge sind zulässig und, soweit dies vom Einsender beantragt wird, in den Gesamtwahlvorschlag aufzunehmen.
54. Der Ortswahlausschuss kann mehrere Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag vereinigen, wenn dem auf allen Wahlvorschlägen zugestimmt ist oder wenn alle Einsender zustimmen, die Zustimmung aller Bewerber und aller übrigen Unterzeichner mindestens glaubhaft gemacht wird und wenn der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr als doppelt so viele Namen enthält, als Kirchengemeinderäte zu wählen sind.
55. Ist eine unechte Teilortswahl oder eine Wahl nach Wohnbezirken durchzuführen (Nummer 50) und enthält der Stimmzettel eine Gliederung nach einzelnen Orten oder Wohnbezirken, so darf dadurch nicht der Anschein erweckt werden, als habe der Wähler seine Stimmen auf die einzelnen Haupt- und Nebenorte oder Wohnbezirke zu verteilen.

56. **Anlage 7** enthält das Muster eines Stimmzettels für die Kirchengemeinderatswahl.
57. Der Gesamtwahlvorschlag nach § 19 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung wird der Gemeinde ohne die Namen der Unterzeichner öffentlich (§ 19 Absatz 3 des Gesetzes) bekanntgemacht (Muster **Anlagen 8a und 8b**). Er darf nach seiner öffentlichen Bekanntgabe nicht mehr geändert werden. Jedem Wahlberechtigten soll ein Stimmzettel mit dem Gesamtwahlvorschlag rechtzeitig vor dem Wahltag ausgehändigt werden.
58. Findet nach § 18 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung keine Wahl statt, so wird die Gemeinde hiervon und von der Folge des § 35 der Kirchengemeindeordnung unterrichtet.
- (Zu § 20)
59. Den Ort der Wahl bestimmt der Kirchengemeinderat.
60. Als Wahlzeit soll in der Regel die Zeit von vormittags 11.00 Uhr, oder falls an einem Sonntag gewählt wird, vom Schluss des Gemeindegottesdienstes am Vormittag bis nachmittags 16.00 Uhr bestimmt werden. Doch kann der Kirchengemeinderat je nach den örtlichen Gegebenheiten eine kürzere oder längere Wahlzeit festsetzen. Eine Wahlzeit länger als bis 18.00 Uhr soll nicht festgesetzt werden.
61. Bei Wahlen an Sonntagen können Gottesdienste mit Rücksicht auf die Wahl verlegt werden; Nachmittagsgottesdienste können ausfallen.
62. Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen werden. Als Unterbrechung der Wahl gilt nicht, wenn in einem Wahlbezirk nach Festsetzung des Kirchengemeinderats nacheinander an verschiedenen Orten gewählt wird oder wenn die Wahlhandlung während des Gottesdienstes ausgesetzt wird. Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Wahlurne auch während des Transports oder für die Dauer der Aussetzung ununterbrochen in der Obhut von mindestens drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses bleibt. Die Regelungen in Nummer 63 bleiben hiervon unberührt.
- (Zu § 22)
63. Die kurzfristige Abwesenheit eines Mitgliedes des Ortswahlausschusses oder örtlichen Wahlausschusses ist keine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 22 der Kirchlichen Wahlordnung, sofern die Sicherheit der Wahlurne durch die Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses gewährleistet ist.
- (Zu § 23)
64. Gibt ein Wähler einem Wahlbewerber oder mehreren je zwei Stimmen (Kumulieren), so kann er dies nur innerhalb der Gesamtzahl der ihm zustehenden Stimmen, die der Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte entspricht. Die Möglichkeit der Stimmenhäufung ist nicht eingeschränkt, wenn die unechte Teilortswahl oder eine Wahl nach Wohnbezirken durchgeführt wird (§ 13 der Kirchengemeindeordnung und Nummer 99). Der Wähler kann seine Stimmen dabei ohne Rücksicht auf die Zahl der in einzelnen Teilorten oder Wohnbezirken zu wählenden Kandidaten vergeben.
65. Stimmen, die auf einen Bewerber über die Höchstzahl von zwei Stimmen hinaus abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.
66. Der Vorgang der Stimmabgabe ist den Wählern auf dem Stimmzettel zu erläutern (Muster **Anlage 7**).
- (Zu § 24)
67. Zur Wahl darf nur zugelassen werden, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
68. Ein Wähler, der in der Wählerliste eingetragen ist, sich aber nicht selbst über seine Person auszuweisen vermag, kann vom Ortswahlausschuss oder vom örtlichen Wahlausschuss zur Wahl zugelassen werden, wenn er einem anwesenden Mitglied des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses persönlich bekannt ist.
69. Das Verbot der Stellvertretung bei der Wahl hindert nicht, dass hilfsbedürftigen Personen bei der Wahlhandlung die erforderliche Hilfe geleistet wird.
70. Nach Schluss der Wahlzeit (Nummer 60) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Danach erklärt der Vorsitzende des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen.
71. Soweit Wahlumschläge im Wahllokal verwendet werden, müssen sie nicht von den Wählern

verschlossen werden. Es können, soweit möglich, Wahlumschläge der bürgerlichen Gemeinde verwendet werden.

72. Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift nach **Anlage 9** aufgenommen, in der festgestellt wird, dass die für die Wahl wesentlichen Formvorschriften eingehalten wurden. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(Zu § 25)

73. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind bei der Bekanntgabe des Wahltags (Nummer 15) oder auf andere geeignete Weise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Briefwahl auf Antrag oder aufgrund der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen hinzuweisen.
74. Ein Briefwahlschein kann nur den in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindegliedern erteilt werden. Bei der Erteilung eines Briefwahlscheins soll erläutert werden, was zu beachten ist, damit eine gültige Briefwahl zustande kommt.
75. Der Briefwahlschein kann versagt werden, wenn keine allgemeine Zusendung der Briefunterlagen erfolgt und die Antragsfrist nach § 25 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung nicht eingehalten ist. Gegen die Versagung durch den Ortswahlausschuss gibt es keine Rechtsmittel. Jedoch ist die nachträgliche Ausstellung eines Briefwahlscheins in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Gebot der Gleichbehandlung innerhalb des Abstimmungsbezirks beachtet wird.
76. Das Muster eines Briefwahlscheins enthält **Anlage 10**. Es sollen amtliche Wahlbriefumschläge verwendet werden. Bei mehreren Abstimmungsbezirken (§ 6 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung) ist auf dem Wahlbriefumschlag der zuständige Abstimmungsbezirk zu vermerken. Auf jedem Wahlbriefumschlag soll die Anschrift des geschäftsführenden Pfarramtes angegeben werden.

(Zu § 25a Absatz 1)

77. Die Hinweise für Briefwähler bei der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen sollen nach dem Muster **Anlage 10** erteilt werden.

(Zu § 26 Absatz 1)

78. Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen verschließbar sein.

(Zu § 26 Absatz 2)

79. Als persönliche Kennzeichnung gilt auch, wenn der Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers durch eine Hilfsperson gekennzeichnet wird, sofern der Wähler zur Kennzeichnung selbst nicht in der Lage ist und die Hilfsperson versichert, dass sie den Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet hat.

(Zu § 26 Absatz 3)

80. Bei der Aufstellung oder Widmung von Wahlbriefkästen ist dafür Sorge zu tragen, dass sie gegen Wegnahme gesichert sind, am Ende der Wahlzeit abgeholt oder geleert werden und sie oder ihr Inhalt unverzüglich ins Wahllokal gebracht werden. Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen während der Öffnung der Wahllokale auch die örtlichen Wahlausschüsse Wahlbriefe entgegen.

(Zu § 27)

81. Wahlbriefe, die nach Ende der Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingehen, sind zurückzuzweisen, das heißt dem Überbringer zurückzugeben oder ungeöffnet in Verwahrung zu nehmen.
82. Vor Öffnung der Wahlurne öffnet der Ortswahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe, entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob der im Briefwahlschein genannte Wähler in der Wählerliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines (§ 25 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung) eingetragen ist. Wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorgenommen, ist der Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines nicht zu prüfen. Bei mehreren Abstimmungsbezirken verteilt der Ortswahlausschuss nach Beendigung der Wahlzeit und vor Öffnung der Wahlurnen die Wahlbriefe auf die zuständigen örtlichen Wahlausschüsse; für den örtlichen Wahlausschuss gilt Satz 1 entsprechend.
83. Ist der Briefwähler nicht in der Wählerliste des Abstimmungsbezirks eingetragen oder ist im Wahlumschlag nicht entweder der Briefwahlschein oder, im Fall des § 25a der Kirchlichen Wahlordnung, die Wahlbenachrichtigungskarte beigelegt oder fehlt die vorgesehene Versicherung (§ 26 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung), so wird der Wahlumschlag zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert. Die Versicherung kann bis zum Ende der Wahlzeit nachgeholt werden.

84. Die nicht ausgesonderten Wahlumschläge werden in die Wahlurne eingelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Erfolgt die Stimmabgabe durch Briefwahl, ist es auf die Gültigkeit der Stimmen ohne Einfluss, wenn der Wahlberechtigte nach der Abgabe seine Wahlberechtigung verliert oder verstirbt. Es ist zulässig, die Öffnung der Wahlbriefe, ihr Einlegen in die Wahlurne und die Eintragung des Vermerks in der Wählerliste am Wahltag bereits vor Eröffnung des Wahllokals vorzunehmen, soweit sichergestellt ist, dass stets drei Mitglieder des Ortswahlausschusses den Vorgang beaufsichtigen und mindestens zwanzig Wahlbriefe eingegangen sind.
85. Die Wahlhelfer nach § 27 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung sind zusätzliche Hilfspersonen für die Auszählung der Stimmen. Die Mitglieder des Ortswahlausschusses, der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sind bereits nach § 7 des Gesetzes verpflichtet.
86. Nach Schluss der Abstimmung wird möglichst sofort in öffentlicher Sitzung vom Ortswahlausschuss oder vom örtlichen Wahlausschuss das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk festgestellt. Dies kann auch nach Zusammentritt der örtlichen Wahlausschüsse gemeinsam geschehen, wenn eine Kirchengemeinde in mehrere Abstimmungsbezirke aufgeteilt ist. Jedoch ist die Auszählung der Stimmen von den einzelnen örtlichen Wahlausschüssen getrennt vorzunehmen. Auf die vorrangige Auszählung des Synodalwahlergebnisses nach Nummer 113 Buchstabe d Satz 2 wird hingewiesen.
87. Können die Stimmzettel nicht sofort nach Schluss der Abstimmung geprüft und gezählt werden, so sind sie einstweilen unter gemeinschaftlichen Verschluss und Siegel zu legen und vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses zu verwahren.
88. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Ortswahlausschuss oder der örtliche Wahlausschuss eine Niederschrift aufzunehmen (**Anlage 9**). In die Niederschrift sind auch Namen und Adressen der Wahlhelfer und die Tatsache ihrer Verpflichtung aufzunehmen.
89. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden zunächst die abgegebenen Stimmzettel oder, wenn solche verwandt werden, die abgegebenen Wahlumschläge und die nicht ausgesonderten Wahlumschläge aus der Briefwahl gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, so ist dies zu vermerken. Danach wird festgestellt, wie viele Stimmzettel ungültig sind und wie viele gültige Stimmen die einzelnen Bewerber erhalten haben.
- (Zu § 28)
90. Ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Ortswahlausschuss oder den örtlichen Wahlausschuss auszusondern und ihre Zahl in der Wahlniederschrift anzugeben (**Anlage 9**).
91. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit sowie die sonstige Bewertung der Stimmzettel, so entscheidet der Ortswahlausschuss oder der örtliche Wahlausschuss durch protokollierten Beschluss. Solche Beschlüsse sind auf dem Weg der Einsprache nach § 31 der Kirchlichen Wahlordnung durch den Kirchengemeinderat nachprüfbar.
92. Stimmzettel, über die der Ortswahlausschuss oder der örtliche Wahlausschuss nach Nummer 91 besonders beschlossen hat, sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift ist das Ergebnis sowie eine kurze Begründung für die Beschlussfassung zu den einzelnen Stimmzetteln anzugeben (**Anlage 9**).
93. Dadurch, dass dem Stimmzettel neu hinzugefügte Namen nach § 28 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung unberücksichtigt bleiben, wird die Stimmabgabe im Übrigen nicht ungültig.
94. Wenn Unklarheiten, Vorbehalte oder Verwahrungen sich nur auf einzelne Bewerber oder auf einzelne Wahlvorschläge innerhalb des Gesamtwahlvorschlags beschränken, kann der Stimmzettel im Übrigen als gültig behandelt werden (§ 28 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung).
95. Für die Stimmabgabe ist die Kennzeichnung des Wahlbewerbers auf dem Stimmzettel maßgebend (§ 23 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Nicht gekennzeichnete Bewerber gelten als nicht gewählt. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Wähler einen von mehreren Wahlvorschlägen als ganzen gekennzeichnet hat und dieser nicht mehr Namen enthält, als Bewerber zu wählen sind; die Bewerber dieses Wahlvorschlags gelten als mit je einer Stimme gewählt.

96. Hat ein Wähler durch Kennzeichnung einzelner Bewerber zu viele Stimmen abgegeben, so kann die Stimmabgabe nur in dem in § 28 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung aufgeführten Fall als teilweise gültig beurteilt werden. Die bevorzugt gekennzeichneten Bewerber gelten als mit je zwei Stimmen bedacht, wenn dadurch die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird (Nummer 65), andernfalls mit je einer Stimme.
- a) Beispiel: Sind sechs Kirchengemeinderäte zu wählen (sechs Stimmen) und gibt der Wähler sieben Bewerbern je eine Stimme, so ist der Stimmzettel ungültig. Gibt der Wähler jedoch drei Bewerbern je zwei Stimmen (Kumulieren) und weiteren drei Bewerbern je eine Stimme (zusammen also neun Stimmen), so gelten als gewählt die ersten drei Bewerber mit je zwei Stimmen. Gibt der Wähler zwei Bewerbern je zwei Stimmen (Kumulieren) und weiteren fünf Bewerbern je eine Stimme (zusammen also wieder neun Stimmen), so gelten als gewählt die ersten zwei Bewerber mit je zwei Stimmen. Die Stimmenhäufung hat also gegenüber einer anderen besonderen Kennzeichnung als stärkste Bevorzugung den Vorrang. Kennzeichnet der Wähler aber zum Beispiel vier Bewerber mit je zwei Stimmen und zwei Bewerber mit je einer Stimme (zusammen zehn Stimmen, also vier zu viel), so gelten nur die ersten vier Bewerber als mit je einer Stimme gewählt; die Berücksichtigung der dem Wähler verbleibenden beiden Reststimmen muss unterbleiben, da ihre Zurechnung zu einzelnen Bewerbern willkürlich wäre. Gibt der Wähler einem Bewerber zwei Stimmen und zwei weiteren Bewerbern je drei Stimmen (zusammen also acht Stimmen), so gelten alle drei Bewerber als mit je zwei Stimmen, also der höchstzulässigen Stimmenzahl, bedacht (Nummer 65).
- b) Beispiel für die Abgrenzung zu Nummer 95 letzter Satz: Bei sechs zu wählenden Kirchengemeinderäten (sechs Stimmen) kennzeichnet der Wähler einen von mehreren Einzelwahlvorschlägen (mit sechs Bewerbern) als ganzen und dessen an fünfter Stelle stehenden Bewerber mit zwei Stimmen (Kumulieren). Als gewählt gilt Bewerber Nummer 5 mit zwei Stimmen.
97. Stimmzettel, die ohne Kennzeichnung abgegeben werden, sind ungültig. Hat ein Wähler weniger Stimmen abgegeben, als ihm nach § 23 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zustehen, so werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.
- (Zu § 29)
98. Den Losentscheid nach § 29 Absatz 1 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung nimmt der Vorsitzende des Ortswahlausschusses in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Ortswahlausschusses vor.
99. Ist in einer Kirchengemeinde die unechte Teilortswahl oder eine Wahl nach Wohnbezirken durchzuführen (§ 13 der Kirchengemeindeordnung), so sind für jeden Ort, jede Gruppe von Nebenorten und jeden Wohnbezirk gesondert diejenigen Bewerber zu ermitteln, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gelten für jeden Ort, jede Gruppe von Nebenorten und jeden Wohnbezirk bis zur für diese festgesetzten Zahl oder Mindestzahl an Kirchengemeinderäten die aus diesen Orten und Wohnbezirken stammenden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung sind darüber hinaus von allen übrigen Bewerbern diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, gelten als nicht gewählt.
100. Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses benachrichtigt die Gewählten und teilt ihre Namen dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mit; den übrigen Wahlbewerbern teilt er das Wahlergebnis mit. Der Kirchengemeinderat veranlasst, dass die Namen der Gewählten im Gemeindegottesdienst des nachfolgenden Sonntags und in anderer geeigneter Weise (zum Beispiel Aushang, Gemeindebrief, Internetauftritt der Kirchengemeinde, amtliche Mitteilungsblätter oder kirchliche Presse) öffentlich bekanntgemacht werden. Außerdem soll das Wahlergebnis nach Möglichkeit in der Presse veröffentlicht werden. Bei der Bekanntgabe der nicht gewählten Kandidaten kann auf die Nennung der Stimmen, die auf sie entfallen sind, verzichtet werden.
- (Zu § 31)
101. Als amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, von der an die Einsprachefrist von einer Woche läuft (§ 31 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung), gilt die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde.
102. Aus der schriftlichen Einspracheerklärung muss hervorgehen, welche wesentliche auf die Wahl bezügliche Vorschrift verletzt worden sein soll und auf welche Gründe die Anfechtung gestützt wird.

103. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats legt eine Abschrift der Einsprache unverzüglich dem Dekanatamt vor. Er unterrichtet das Dekanatamt von Entscheidungen des Kirchengemeinderats nach § 31 Absatz 4 Satz 1 der Kirchlichen Wahlordnung. Zwei Wochen nach Ablauf der Einsprachefrist legt er die unerledigten Einsprachen unverzüglich dem Dekanatamt vor.
104. Für eine Beschwerde gegen die Einspracheentscheidung an den Oberkirchenrat gilt Absatz 2 entsprechend; die Beschwerdefrist von einer Woche beginnt mit dem Tag des Zugangs des schriftlichen Einsprachebescheids beim Einsprechenden.
- (Zu § 32)
105. Für eine Neuwahl nach § 32 Absatz 2 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung sind die Bestimmungen für die Hauptwahl entsprechend anzuwenden. Die Wählerliste ist nach Vornahme der erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen wieder zu benützen.
106. Ob der Tatbestand des § 32 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung (gesetzliche Mängel) vorliegt, ist nach § 3 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung zu entscheiden.
- (Zu § 33 Absatz 2)
107. Der Kirchengemeinderat ist bei der Nachwahl nicht an die Namen gebunden, die in den Wahlvorschlägen enthalten waren. Den Erfordernissen der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken ist Rechnung zu tragen.
108. Wenn in nicht zu ferner Zeit (etwa innerhalb eines Jahres) allgemeine Wahlen zum Kirchengemeinderat stattfinden, kann die Wahl eines Ersatzmitglieds ausnahmsweise unterbleiben.
- (Zu § 34)
109. Vor der Amtseinführung ist jedem erstmals gewählten Kirchengemeinderat der Wortlaut des Gelübdes schriftlich mitzuteilen.
110. Die Amtseinführung wird von demjenigen Pfarrer vorgenommen, der nach § 23 der Kirchengemeindeordnung zum ersten oder zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bestimmt ist; ist dieser verhindert, so nimmt der Stellvertreter im Pfarramt die Amtseinführung vor. Der Einführende verliest den Wortlaut des Gelübdes (§ 34 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung) und fordert danach die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm zur Ablegung des Gelübdes einzeln die Hand zu reichen und mit den Worten „Ja, und Gott helfe mir“ zu antworten.
- (Zu § 39)
111. Die Nummern 10 bis 13 gelten entsprechend.
112. Der Vertrauensausschuss (§ 42 Absatz 2 bis 7 der Kirchlichen Wahlordnung) prüft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 46 des Gesetzes. Nummer 11 bleibt unberührt.
113. Finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat gleichzeitig statt, so ist bei beiden Wahlen möglichst einheitlich nach dieser Verordnung zu verfahren. Im Einzelnen gilt das Folgende:
- a) Es sind dieselben Abstimmungsbezirke zu bilden. Derselbe Ortswahlausschuss und örtliche Wahlausschuss ist für beide Wahlen zuständig. An der Wahlurne beaufsichtigt ein Mitglied des Ortswahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses die Einlage der Stimmzettel in die Urne.
  - b) Der Stimmabgabevermerk lässt das Stimmrecht für beide Wahlen erlöschen.
  - c) Bei einer Briefwahl sind die beiden Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen. Dieser ist in einem weiteren Briefumschlag zusammen mit dem Briefwahlschein oder, im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefunterlagen, der Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis an den Ortswahlausschuss zu übersenden. Die ordnungsgemäße Übersendung des Briefwahlscheins oder, im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefunterlagen, der Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis an den Ortswahlausschuss bewirkt das Erlöschen des Stimmrechts für beide Wahlen. Nummer 80 gilt entsprechend.
  - d) Das Wahlergebnis wird für beide Wahlen getrennt festgestellt. Zunächst wird das Ergebnis der Synodalwahl festgestellt und nach den Nummern 152 und 159 mitgeteilt.
114. Für beide Wahlen ist je eine gesonderte Niederschrift nach **Anlage 9** anzufertigen.
- (Zu § 42)
115. Der Ortswahlausschuss für die Wahl zur Landessynode wird nach § 7 der Kirchlichen

- Wahlordnung gebildet. Auf Nummer 113 wird verwiesen.
116. Zur Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode sollen die in den Wahlkreisen nach § 38 der Kirchlichen Wahlordnung zusammengeschlossenen Kirchenbezirke in allen ihren Organen (Kirchenbezirksausschüsse, Bezirkssynoden) rechtzeitig vor der Wahl Verbindung aufnehmen. Empfohlen wird, dass auch andere Bezirksgruppen oder Arbeitsgemeinschaften sich gemeinsam der Wahlvorbereitung im Wahlkreis annehmen.
117. Zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses können nur wahlberechtigte, volljährige Gemeindeglieder gewählt werden; sie müssen nicht Bezirkssynodale sein.
118. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und ihre Stellvertreter werden auch dann in ihrem Amt verpflichtet, wenn sie Mitglieder einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderates sind.
119. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses erhalten Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen.
120. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses haben alsbald nach ihrer Wahl zusammenzutreten, um ihren Vorsitzenden (Stellvertreter) zu wählen und dessen Namen und Anschrift den Kirchengemeinden des Wahlkreises zu übermitteln.
121. Der Stellvertreter eines Mitglieds tritt im Falle der Verhinderung des Mitglieds ein. Scheidet ein Mitglied als Wahlbewerber aus dem Vertrauensausschuss aus, so wird dessen Stellvertreter Mitglied des Vertrauensausschusses.
122. Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sind die Kirchlichen Verwaltungsstellen. Sie werden den Wahlkreisen wie folgt zugeordnet:

Wahlkreis Nr.	Kirchliche Verwaltungsstelle
1 Kirchenkreis Stuttgart	Stuttgart
2 (unbesetzt)	
3 (unbesetzt)	
4 Ludwigsburg Marbach	Ludwigsburg
5 Esslingen Bernhausen	Esslingen
6 Leonberg Ditzingen	Böblingen

7 Mühlacker Vaihingen/Enz	Mühlacker
8 Besigheim Brackenheim	Heilbronn
9 Heilbronn	Heilbronn
10 Weinsberg Neuenstadt Öhringen	Öhringen
11 Künzelsau Schwäbisch Hall Gaildorf	Crailsheim
12 Crailsheim Blaufelden Weikersheim	Crailsheim
13 Waiblingen Backnang	Waiblingen
14 Schorndorf Schwäbisch Gmünd	Waiblingen
15 Aalen Heidenheim	Aalen
16 Geislingen/Steige Göppingen	Göppingen
17 Nürtingen Kirchheim/Teck	Esslingen
18 Böblingen Herrenberg	Böblingen
19 Freudenstadt Sulz/Neckar	Freudenstadt
20 Nagold Calw Neuenbürg	Calw
21 Tuttlingen Balingen	Tuttlingen
22 Tübingen	Tübingen
23 Reutlingen	Reutlingen
24 Urach Münsingen	Reutlingen
25 Ulm/Donau Blaubeuren	Ulm
26 Ravensburg Biberach	Ravensburg

Die Aufgaben der Geschäftsstellen können durch den Oberkirchenrat auf geeignete andere Kirchliche Verwaltungsstellen, Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen übertragen werden, sofern die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk einer Übertragung zugestimmt haben. Eine Kostenerstattung findet hierfür nicht statt.

(Zu § 43)

123. Es wird nur eine Wählerliste angelegt; sie gilt sowohl für die Wahlen zur Landessynode als auch für die zum Kirchengemeinderat.

124. Die Nummern 18 bis 38 gelten auch für die Wahlen zur Landessynode.

(Zu § 44)

125. Die Nummern 39 und 40 gelten entsprechend.

(Zu § 45)

126. Für den Inhalt des Wahlvorschlags gilt Nummer 41 entsprechend.

127. Wahlvorschläge, die weniger Bewerber, als Synodale zu wählen sind, oder auch nur einen Bewerber enthalten, sind gültig. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als dreimal so viel Bewerber, als Synodale zu wählen sind, so ist nach § 46 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zu klären, welche Bewerber gestrichen werden sollen. Auf die gleiche Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerber festzustellen, wenn sie aus dem eingereichten Wahlvorschlag nicht eindeutig hervorgeht.

128. Nummer 43 gilt entsprechend.

(Zu § 46)

129. Der Vertrauensausschuss prüft die Wahlvorschläge alsbald nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 45 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung). Fehlt einem Wahlvorschlag nach der Streichung die Mindestzahl von 20 Unterschriften, so fordert der Vertrauensausschuss den Einsender auf, die fehlenden Unterschriften nachzubringen. Nummer 45 gilt entsprechend.

130. Für die Frage, wer zur Landessynode wählbar ist, sind die §§ 2, 3 und 39 der Kirchlichen Wahlordnung maßgebend. Nummer 11 bleibt unberührt.

131. Wer einen Wahlvorschlag zur Landessynode unterzeichnen kann, ergibt sich aus § 2 der Kirchlichen Wahlordnung in Verbindung mit den Nummern 1 bis 9 sowie aus § 45 Absatz 4 Satz 3 der Kirchlichen Wahlordnung.

132. Die übrigen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ergeben sich aus § 45 der Kirchlichen Wahlordnung in Verbindung mit den Nummern 126 bis 128.

133. Die Wahlvorschläge sollen mehr Namen enthalten, als Synodale (Laien beziehungsweise Theologen) im Wahlkreis zu wählen sind; sie können jedoch auch weniger Namen enthalten. Nur eine Höchstzahl ist in § 45 Absatz 1 Satz 2 der Kirchlichen Wahlordnung vorgeschrieben.

134. Die Nummern 37 und 38 gelten entsprechend.

(Zu § 47)

135. Hat der Vertrauensausschuss die Gültigkeit der einzelnen Wahlvorschläge nach § 46 der Kirchlichen Wahlordnung und den Nummern 129 bis 134 geprüft, so stellt er fest, ob für den Gesamtwahlvorschlag bei einer Zusammenstellung aller Wahlvorschläge die nach § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung für Theologen und Laien erforderliche Zahl an Bewerbern gegeben ist.

136. Ist dies nicht der Fall, so setzt der Vertrauensausschuss eine Nachfrist von drei Wochen (§ 47 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Die Nummern 39 und 40 gelten entsprechend. Der Vertrauensausschuss selbst kann einen unvollständigen Gesamtwahlvorschlag nicht ergänzen.

137. Zu wählen sind die erforderliche Zahl von Synodalen und je ein Laie und ein Theologe als Ersatzmitglied. Der Oberkirchenrat beauftragt einen Vorsitzenden der beteiligten Bezirkssynoden mit der Einberufung und Leitung der Wahlversammlung; diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirkssynodalen erschienen ist. Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben; sie müssen von zehn Bezirkssynodalen unterzeichnet sein. Gewählt wird in einem Wahlgang ohne Trennung nach Synodalen und Ersatzmitgliedern; wer Synodaler und wer Ersatzmitglied ist, entscheidet die Stimmenzahl des Wahlgangs, in dem die Wahl erfolgt. Jeder Bezirkssynodale hat so viele Stimmen, als Synodale zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Wahl ist so lange fortzusetzen, bis die zu wählenden Synodalen und Ersatzmitglieder die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Dabei können in allen Wahlgängen weitere Bewerber vorgeschlagen werden.

(Zu § 48)

138. Nummer 53 gilt entsprechend. Den Losentscheid nach § 48 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung nimmt der Vorsitzende des Vertrauensausschusses oder sein Stellvertreter vor. Der Vertrauensausschuss hat sich innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge streng an deren Gliederung zu halten.

139. Der Vertrauensausschuss lässt die Stimmzettel drucken (Muster **Anlage 11**).

140. Werden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat gleichzeitig abgehalten, so ist, um eine Verwechslung der Stimmzettel zu vermeiden, für die beiden Wahlen jeweils verschiedenfarbiges Papier zu verwenden. Der Vertrauensausschuss legt die Farbe der Stimmzettel für die Wahlen zur Landessynode gegebenenfalls nach einer Vorgabe des Oberkirchenrats im Wahlausschreiben, rechtzeitig fest und teilt sie den Ortswahl-ausschüssen mit. Bei der Wahl der Farbe des Papiers ist auf eine gute Lesbarkeit zu achten. Es sind helle oder Pastelltöne in der vorgegebenen Farbe zu verwenden.
141. Der Gesamtwahlvorschlag und die gedruckten Stimmzettel sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den Ortswahl-ausschüssen des Wahlkreises zu übermitteln.
142. Der Gesamtwahlvorschlag wird nach **Anlage 8a** oder **Anlage 8b** bekannt gemacht. Nummer 57 gilt entsprechend.
- (Zu § 49)
143. Die Bewerber sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, sich den Wählern bekannt zu machen, von allen kirchlichen Stellen des Wahlkreises unterstützt werden. Angesichts der Größe der Wahlkreise werden sich die Wahlbewerber weitgehend der Presse, der kirchlichen Blätter, aber auch besonderer Handzettel bedienen. Solche können in den Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, in den Wahlversammlungen selbst, aber auch in die evangelischen Häuser verteilt werden.
144. Die Wahlbewerber erhalten einen pauschalen Zuschuss aus landeskirchlichen Mitteln. Die näheren Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Wahlausschreiben.
145. Vertrauensausschuss und Ortswahl-ausschüsse unterstützen die Bewerber, indem sie zum Beispiel die Verteilung von Handzetteln organisieren. Vertrauensausschuss, Ortswahl-ausschüsse, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden des Wahlkreises können die Bewerber zu kirchlichen Versammlungen einladen und müssen ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, dort zu sprechen und Fragen zu beantworten. Dabei ist auf gleiche Behandlung der Bewerber zu achten (§ 1 Absatz 4 der Kirchlichen Wahlordnung), sowie darauf, dass während des Gottesdienstes keine Wahlbewerber vorgestellt werden dürfen und keine Wahlwerbung betrieben werden darf.
146. Der Vertrauensausschuss kann zur Vorstellung der Bewerber auf die Abhaltung öffentlicher Bezirksversammlungen hinwirken, sei es gemeinsam in allen Bezirken des Wahlkreises, sei es getrennt in den einzelnen Bezirken. Es soll die Gelegenheit für solche Versammlungen für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte und die kirchlichen Mitarbeiter gegeben werden.
- (Zu § 50)
147. Die Nummern 59 bis 62 und 67 bis 72 gelten entsprechend.
- (Zu § 51)
148. Nummer 64 gilt entsprechend. Stimmenthäufung ist nur jeweils innerhalb der Zahl der für die Theologen und die Nichttheologen zustehenden Stimmen möglich.
149. Der Vorgang der Stimmabgabe ist den Wählern auf den Stimmzetteln zu erläutern (Muster **Anlage 11**).
- (Zu § 52)
150. Die Nummern 73 bis 80 gelten entsprechend.
- (Zu § 53)
151. Die Nummern 81 bis 89 gelten entsprechend. Der Vorgang der Auszählung ergibt sich im Einzelnen aus **Anlage 9**.
152. Die örtlichen Wahlausschüsse haben nach Ermittlung des Ergebnisses der Synodalwahl im Abstimmungsbezirk (Nummer 113 Buchstabe d) den Vorsitzenden des Ortswahl-ausschusses unverzüglich zu unterrichten. Die Wahlniederschrift (**Anlage 9**) nebst Beilagen (Stimmzettel, über die besonderer Beschluss gefasst wurde) und die übrigen Stimmzettel sind dem Vorsitzenden des Ortswahl-ausschusses zu übersenden. Die der Niederschrift nicht beigelegten Stimmzettel hat dieser so lange verschlossen im Pfarramt zu verwahren, bis die Prüfung durch die Landessynode abgeschlossen ist (§ 58 der Kirchlichen Wahlordnung).
153. Der Vorsitzende des Ortswahl-ausschusses hat nach Ermittlung des Ergebnisses der Synodalwahl in der Kirchengemeinde dieses dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses unverzüglich mitzuteilen und die Wahlniederschrift (**Anlage 9**) nebst Beilagen (Stimmzettel, über die besonderer Beschluss

gefasst wurde) zu übersenden. Nummer 152 Satz 3 gilt entsprechend.

154. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses im ganzen Wahlkreis wird auf die Nummern 156 und 157 verwiesen.

(Zu § 54)

155. Die Nummern 90 bis 97 gelten entsprechend mit folgender Maßgabe: Ob ein Wähler mehr Stimmen abgegeben hat, als ihm nach § 51 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung zustehen, ist für Theologen und Laien getrennt festzustellen. Die Feststellung, ob die Stimmabgabe gültig ist, und deren weitere Beurteilung nach § 54 Absatz 3 und 4 der Kirchlichen Wahlordnung, geschieht sodann ebenfalls gesondert für Theologen und Laien.

(Zu § 55)

156. Der Vertrauensausschuss stellt möglichst bald in einer öffentlichen Sitzung das Ergebnis der Wahl im ganzen Wahlkreis fest. Den Losentscheid nach § 55 Absatz 1 letzter Satz der Kirchlichen Wahlordnung nimmt der Vorsitzende des Vertrauensausschusses oder sein Stellvertreter unter Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vertrauensausschusses vor. Über das Wahlergebnis fertigt der Vertrauensausschuss eine Niederschrift an (**Anlage 12**).

157. Der Vertrauensausschuss hat die in den Wahlniederschriften der Ortswahlausschüsse und der örtlichen Wahlausschüsse enthaltenen Feststellungen zugrunde zu legen (§ 55 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung), ohne selbst in eine Prüfung im Einzelnen einzutreten. Offensichtlich unrichtige Feststellungen kann er berichtigen. Sonstige Beanstandungen reicht er an den zuständigen Ortswahlausschuss oder bei mehreren Abstimmungsbezirken über diese an den zuständigen örtlichen Wahlausschuss zu erneuter Entscheidung zurück. Etwaige, von den Feststellungen der Ortswahlausschüsse und der örtlichen Wahlausschüsse abweichende Auffassungen kann er in seiner Wahlniederschrift vermerken.

158. Der Vertrauensausschuss teilt das Wahlergebnis (Nummern 156 und 157) im Wahlkreis außer den gewählten Synodalen und Ersatzmitgliedern auch unverzüglich den übrigen Wahlbewerbern mit.

(Zu § 56)

159. Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses berichtet das Wahlergebnis alsbald nach der Feststellung dem Oberkirchenrat durch

Fernsprecher oder auf andere, vom Oberkirchenrat vorher angegebene Weise. Er hat ihm unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift des Vertrauensausschusses zu übermitteln. Die Niederschriften der Ortswahlausschüsse nebst Anlagen sind nur auf Aufforderung des Oberkirchenrats hin einzusenden; sie werden, wenn die Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landessynode (§§ 58 und 59 der Kirchlichen Wahlordnung) zu keiner Beanstandung geführt hat, dem Vertrauensausschuss zurückgegeben.

160. Das Wahlergebnis soll nach der Übermittlung an den Oberkirchenrat möglichst rasch den Pfarrämtern und den örtlichen Medien mitgeteilt werden. Es ist im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntag bekannt zu geben. Das Wahlergebnis wird unter Benennung der Wahlbewerber und der auf die Wahlbewerber entfallenen Stimmen bekannt gemacht.

161. Die Wahlurkunde wird nach **Anlage 13** ausgestellt. Vorher ist die Erklärung der Gewählten und der Ersatzmitglieder über die Annahme der Wahl entgegenzunehmen (§ 55 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung).

162. Ausgehändigte Wahlurkunden sind zurückzugeben, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird.

(Zu § 57)

163. Als amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Sinne des § 57 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung gilt die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Kirchengemeinde, zu der der Einsprechende gehört.

164. Die Einsprache muss Grund und Umfang der Wahlanfechtung angeben.

(Zu § 60 Absatz 2)

165. Nummer 137 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur das erforderliche Ersatzmitglied zu wählen ist.

(Zu § 63)

166. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmung zur Kirchlichen Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. März 1965 (Abl. 41 S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 247, 248), außer Kraft.

## Anlage 1

(zu § 2 KWO und Nummer 3 AWO)

### Mitteilung an die Kirchengemeinde der Hauptwohnung über die Wahlteilnahme in einer anderen Kirchengemeinde bei mehrfachem Wohnsitz

Evang. Landeskirche in Württemberg

Kirchenbezirk \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

} Gegebenenfalls Briefkopf  
der mitteilenden Kirchengemeinde

An die  
Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

### Mitteilung über die Teilnahme an den kirchlichen Wahlen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

\_\_\_\_\_  
(Jahreszahl)

Herr/Frau<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

aus \_\_\_\_\_  
(Heimatanschrift)

hat in \_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

mit einem weiteren Wohnsitz einwohnermelderechtlich gemeldet. Das Gemeindeglied hat sich gemäß § 6 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung dahingehend erklärt, dass es der Kirchengemeinde dieses Wohnsitzes angehören will.

Das Gemeindeglied wird daher auch sein Wahlrecht in unserer Kirchengemeinde ausüben und ist am \_\_\_\_\_ in die Wählerliste eingetragen worden.  
(Datum)

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

-----  
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

Evang. Pfarramt

-----  
(nähere Bezeichnung)

-----  
(Unterschrift)

## Anlage 2

(zu §§ 8 und 10 KWO und Nummer 19 AWO)

*Hinweis: Die Wählerliste wird der Kirchengemeinde in der Regel durch das Kirchliche Rechenzentrum zur Verfügung gestellt. Entscheidet sich die Kirchengemeinde für die eigene Errichtung der Wählerliste, so soll sie nach diesem Muster errichtet werden. Der Prüfvermerk kann entsprechend verwendet werden.*

Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Name)

Abstimmungsbezirk \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

## Wählerliste

für die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat

Lfd. Nummer	Zu- name, Vor- name	Tag/Monat/ Jahr der Geburt der Wähler	An- schrift, Woh- nung	Vermerk über Ausstellung eines Briefwahl- scheines (ankreuzen, nicht auszufüllen im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlag en nach § 25a KWO)	Kirchengemeinderat/ Landessynode		Stimmabgabe		Brief- wahl	Bemer- kungen <sup>1</sup>				
1	2	3	4	5	6		7		8					
					Altersgruppe			Ge- schlecht						
					14- 17	18- 20	21- 35	36- 50	51- 65	66+	m	w		

Übertrag

<sup>1</sup> Bitte Einsprachen und ihre Erledigung vermerken.

Geprüft und vorläufig abgeschlossen (§ 10 KWO) am \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats)

Zum endgültigen Abschluss nach § 12 KWO wird bestätigt, dass die vorstehende Wählerliste nach Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich aufgelegt war.  
(Datum) (Datum)

- Es liegen keine Einsprachen vor.<sup>2</sup>
- Sämtliche Einsprachen sind erledigt.
- Die Einsprachen bezüglich der Eintragungen zu lfd. Nummer \_\_\_\_\_ sind noch unerledigt. (Lfd. Nr.)
- Die Wahlberechtigung der zur Wählerliste Angemeldeten ist vom Kirchengemeinderat geprüft (§ 12 Absatz 1 Satz 3 KWO) und bejaht worden (§ 13 KWO).<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des geschäftsführenden Pfarrers)

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>3</sup> Nur bei Anmeldung zur Wählerliste auszufüllen.

### Anlage 3

(zu §§ 8 und 10 KWO und Nummer 22 AWO)

Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Name)

Abstimmungsbezirk \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

## Wählerliste für Personen, für die eine Auskunftssperre besteht

für die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat

Lfd. Nummer	Zu- name, Vor- name	Tag/Monat/ Jahr der Geburt der Wähler	An- schrift, Woh- nung	Vermerk über Ausstellung eines Briefwahl- scheines (ankreuzen, nicht auszufüllen im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen nach § 25a KWO)	Stimmabgabe						Brief- wahl	Bemer- kungen <sup>1</sup>		
					Kirchengemeinderat/ Landessynode					Geschlecht				
1	2	3	4	5	6					7	8			
					Altersgruppe			Geschlecht						
					14- 17	18- 20	21- 35	36- 50	51- 65	66+	m	w		

Übertrag

<sup>1</sup> Bitte Einsprachen und ihre Erledigung vermerken.

---

Geprüft und vorläufig abgeschlossen (§ 10 KWO) am \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats)

Zum endgültigen Abschluss nach § 12 KWO wird bestätigt, dass Hinweisen über die Fehlerhaftigkeit von Eintragungen nachgegangen wurde.

- Es wurden keine Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.
- Tatsachen, die die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit glaubhaft machen, sind geprüft.
- Die Prüfung der glaubhaft gemachten Tatsachen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bezüglich der Eintragungen zur laufenden Nummer \_\_\_\_\_ ergeben kann, ist noch unerledigt.  
(Lfd. Nr. )
- Die Wahlberechtigung der zur Wählerliste Angemeldeten ist vom Kirchengemeinderat geprüft (§ 12 Absatz 1 Satz 3 KWO) und bejaht worden (§ 13 KWO).<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des geschäftsführenden Pfarrers)

---

<sup>2</sup> Nur bei Anmeldung zur Wählerliste

## Anlage 4

(zu § 10 KWO und Nummer 32 AWO)

Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Name)

Abstimmungsbezirk \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

### Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste

Die Wählerliste zur Wahl des Kirchengemeinderats und der Landessynode ist

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Wochentag und Datum) (Wochentag und Datum)

täglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

zur Einsicht bei \_\_\_\_\_ aufgelegt.  
(Anschrift)

Schriftliche oder mündliche Einsprachen gegen die Wählerliste können

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ um 18.00 Uhr  
(Datum) (Datum)

beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

ingelegt werden.

## Anlage 5

(zu § 11 KWO und Nummer 34 AWO)

### Wahlausweis – Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste –

Sie sind zur Wahl zum  
Kirchengemeinderat und zur  
Landessynode<sup>1</sup> mit nebenstehender  
Nummer in die Wählerliste  
aufgenommen worden.

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Lfd. Nr.)

Die Wahl findet statt am

\_\_\_\_\_  
(Datum)

in der Zeit von

\_\_\_\_\_  
(Uhrzeit)

bis

\_\_\_\_\_  
(Uhrzeit)

Uhr

Wahlraum:

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Absender: Evang. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des geschäftsführenden Pfarramtes)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Telefaxnummer)

**Bringen Sie diesen Wahlausweis bitte zur Wahl mit.**

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

(Rückseite Anlage 5)

1. Dieser Wahlausweis ist zur Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. Jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist oder anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bekannt ist.
2. **Sind die Briefwahlunterlagen** (Wahlbriefumschlag, Wahlumschlag und Stimmzettel) **noch nicht beigefügt**, so können die Briefwahlunterlagen beim Ortswahlausschuss der umseitig genannten Kirchengemeinde (Adresse des geschäftsführenden

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

3. **Sind die Briefwahlunterlagen bereits beigefügt**, ist trotzdem die Wahl im Wahllokal möglich (bitte diesen Wahlausweis mitbringen). Wird durch Briefwahl gewählt, ist dieser Wahlausweis dem Wahlbrief **beizufügen** und die nachstehende Versicherung über die persönliche Kennzeichnung abzugeben.



### Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

✕ \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Briefwähler)

### ODER:

### Versicherung der Hilfsperson

Ich \_\_\_\_\_ versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel  
(Name der volljährigen Hilfsperson in Druckbuchstaben)  
nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.

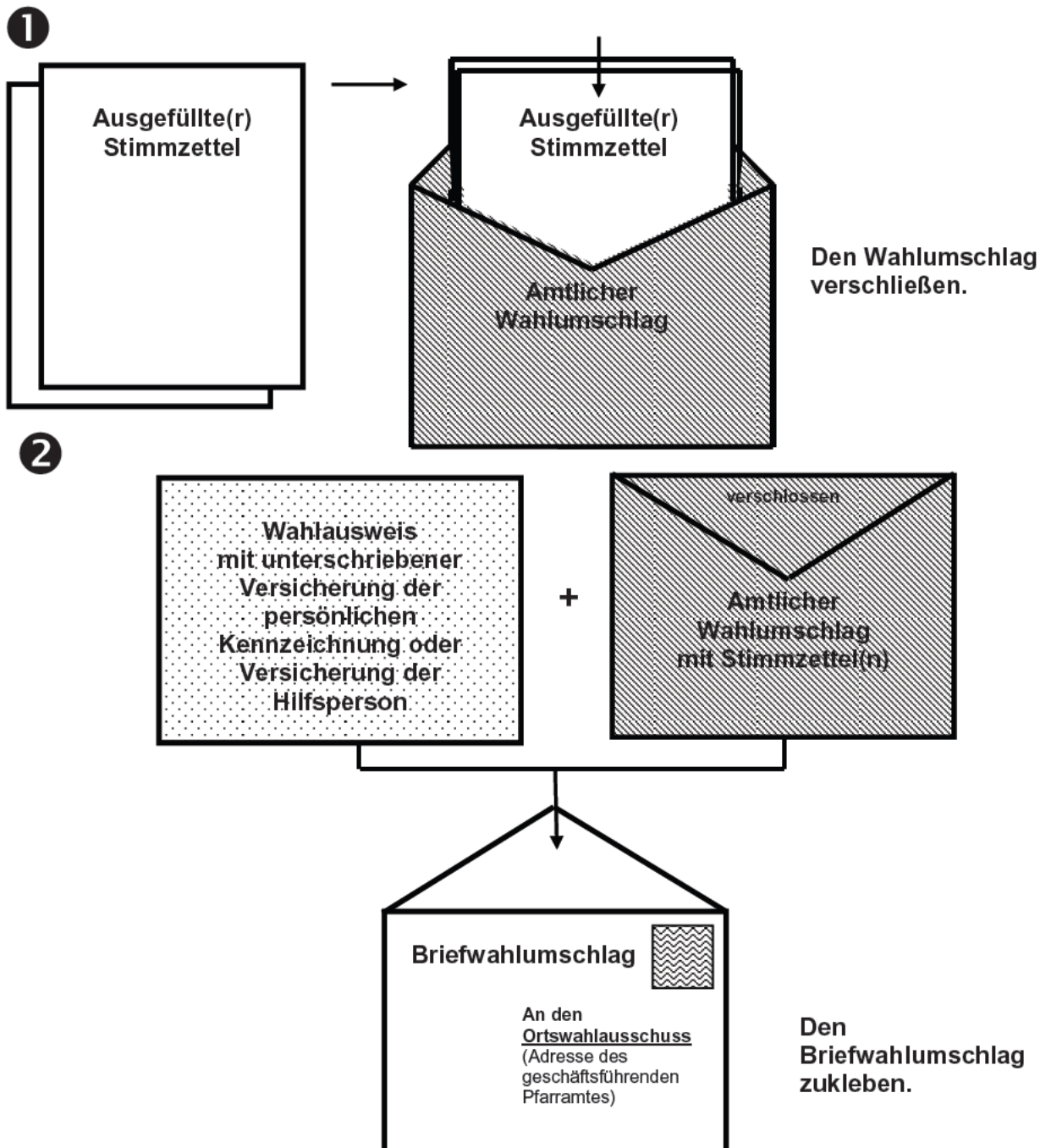
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

✕ \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Hilfsperson)

**HINWEIS:** Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!

(Anlage)

Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen  
bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen



**3**

Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag rechtzeitig zur Post (bitte ausreichend frankieren) oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab. Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

## Anlage 6

(zu §§ 14, 44 KWO und Nummern 37, 38 und 125 AWO)

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am \_\_\_\_\_ finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat<sup>1</sup> statt.  
(Datum)

Die Gemeindeglieder werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.  
Dazu wird Folgendes bekannt gegeben:

Für ein Gelingen der Wahlen sind gute Wahlvorschläge entscheidend. Nur wer aus der Gemeinde jetzt zur Wahl vorgeschlagen wird, kann gewählt werden.

Synodale und Kirchengemeinderäte<sup>1</sup> übernehmen eine wichtige Verantwortung in der Gemeinde und in der Landeskirche. Sie müssen bereit sein, das für ihr Amt vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Kirchengemeinderäte legen das folgende Gelübde ab<sup>1</sup>:

*„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.*

*Ich will in meinem Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“*

Das Gelübde der Synodalen der Landessynode lautet<sup>1</sup>:

*„Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen.*

*Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.*

*So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“*

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes erklärt haben. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sein.

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat können bis zum \_\_\_\_\_  
(Wochentag, Datum)  
(37. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr beim geschäftsführenden Pfarramt der  
Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ schriftlich eingereicht werden.  
(Name der Kirchengemeinde)

Ein Vordruck ist beim Pfarramt erhältlich.

In unserer Gemeinde sind \_\_\_\_\_ Kirchengemeinderäte zu wählen  
(Anzahl)

und zwar aus <sup>2</sup>

\_\_\_\_\_ mindestens <sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Kirchengemeinderäte, aus  
(Ort/Wohnbezirk/Teilort) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ mindestens <sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Kirchengemeinderäte,  
(Ort/Wohnbezirk/Teilort) (Anzahl)

...

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens \_\_\_\_\_ <sup>4</sup> Bewerber  
(Anzahl)

unter Angabe von Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung in nummerierter Reihenfolge aufführen. Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat sind von mindestens zehn, bei Kirchengemeinden unter 1 000 Gemeindegliedern von mindestens fünf zur Wahl berechtigten Gemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Anschrift zu unterzeichnen.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

Für diesen Wahlkreis sind die Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Vertrausausschusses für die Wahl,

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Name)

in \_\_\_\_\_ bis spätestens \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
(Anschrift der Geschäftsstelle) (Datum) (Uhrzeit)

<sup>2</sup> Nur im Fall der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken (§ 13 KGO) auszufüllen.

<sup>3</sup> Nur auszufüllen, wenn im Fall der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken pro Ortsteil oder Wohnbezirk nur Mindestzahlen genannt sind.

<sup>4</sup> Doppelte Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte (§ 15 KWO)

einzureichen.

In unserem Wahlkreis sind \_\_\_\_\_ Laien und \_\_\_\_\_ Theologen zu wählen.  
(Anzahl, vgl. § 38 KWO) (Anzahl)

Der Wahlvorschlag darf nicht mehr als die dreifache Zahl von Bewerbern enthalten; die Bewerber sind nach Theologen und Laien getrennt in geordneter, nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Diese Wahlvorschläge sind von mindestens zwanzig im Wahlkreis wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern zu unterzeichnen.

Wir bitten alle Gemeindeglieder die Wahlvorschläge vorzubereiten und einzureichen.

## Anlage 6a

(zu § 15 KWO und Nummer 41 AWO)

### Wahlvorschlag

Für die Wahl zum **Kirchengemeinderat**

in der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Wohnbezirk/Teilort)<sup>1</sup>

am \_\_\_\_\_  
(Datum)

werden folgende Personen vorgeschlagen:

	<b>Vor- und Zuname</b>	<b>(Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung</b>	<b>Anschrift</b>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			

Unterzeichner des Wahlvorschlags:

	<b>Vor- und Zuname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
1	Einsender:		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anlage 1:

<sup>1</sup> Nur im Fall der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken (§ 13 KGO) auszufüllen.

## Erklärung zur Bewerbung zum Kirchengemeinderat

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zu und bin bereit, das folgende Gelübde der Kirchengemeinderäte abzulegen:

*„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.*

*Ich will in meinem Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“*

-----  
(Name des Bewerbers)

-----  
(Unterschrift)

Anlage 2:

## Freiwillige ergänzende Angaben zum Wahlvorschlag (für statistische Zwecke)

### 1. Geschlecht

Männlich                    ----- (Anzahl)

Weiblich                    ----- (Anzahl)

### 2. Altersgruppe

14-17 Jahre                    ----- (Anzahl)

18-20 Jahre                    ----- (Anzahl)

21-35 Jahre                    ----- (Anzahl)

36-50 Jahre                    ----- (Anzahl)

51-65 Jahre                    ----- (Anzahl)

## Anlage 7

(zu § 19 KWO und Nummer 56 AWO)

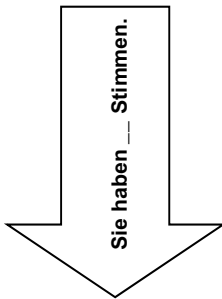
### Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl

Zu den Wahlbewerbern sind neben dem Namen, Hauptberuf oder Dienstbezeichnung und Anschrift anzugeben. Bei unechter Teilortswahl wird der Teilort, bei Wahl nach Wohnbezirken der Wohnbezirk angegeben (§ 13 KGO).

### Stimmzettel

für die Kirchengemeinderatswahl in der Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Name)

am \_\_\_\_\_  
(Datum)



#### Wahlvorschlag (I):

\_\_\_\_\_  
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort, bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

\_\_\_\_\_  
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort, bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

\_\_\_\_\_  
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort, bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

...

#### Wahlvorschlag (II):

\_\_\_\_\_  
(Name, Beruf, Anschrift; bei unechter Teilortswahl auch Teilort, bei Wahlen nach Wohnbezirken auch Wohnbezirk)

...

## Text zur Unterrichtung der Wähler

Es sind \_\_\_\_\_ Kirchengemeinderäte zu wählen.

(Anzahl)

Sie haben daher \_\_\_\_\_ Stimmen.

(Anzahl)

Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor ihrem Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen geben, aber nicht mehr als zwei. In diesem Fall setzen Sie die Zahl „2“ in den Kreis vor den Namen des Bewerbers oder bringen zwei Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als \_\_\_\_\_ Stimmen vergeben werden.

(Anzahl)

*Nur bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen aufzunehmen*

Sie können Bewerbern aus verschiedenen (beiden) Wahlvorschlägen Ihre Stimme geben; aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als \_\_\_\_\_ Stimmen vergeben werden.

(Anzahl)

*Nur bei unechter Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken (§ 13 KGO)*

Aus den Orten (Haupt- und Nebenorten, Gruppen von Nebenorten, ggf. Wohnbezirken) werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:

\_\_\_\_\_ mindestens<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Bewerber  
Ort (Teilort/Wohnbezirk) (Anzahl)

\_\_\_\_\_ mindestens<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Bewerber  
Ort (Teilort/Wohnbezirk) (Anzahl)

Die Stimmen müssen nicht auf die einzelnen Orte (Teilorte, Wohnbezirke) aufgeteilt werden.

<sup>1</sup> Bei der unechten Teilortswahl oder einer Wahl nach Wohnbezirken ist eine Mindestzahl anzugeben, wenn sie in einer Ortssatzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KGO vorgesehen ist.

## Anlage 8a

(zu § 19 KWO und Nummer 57 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall der Briefwahl auf Antrag (d.h. keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen)

### Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, \_\_\_\_\_ finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur  
(Datum)

Landessynode<sup>1</sup> statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, \_\_\_\_\_ melden.  
(Datum)

Am Wahltag ist um \_\_\_\_\_ Uhr Gottesdienst in \_\_\_\_\_  
(Uhrzeit) (Ort)

Im Anschluss an den Gottesdienst kann in \_\_\_\_\_  
(Wahlraum)

in der Zeit zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Uhr gewählt werden.  
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wer wegen Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen.

Anträge auf Aushändigung der dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis Donnerstag, \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ schriftlich oder mündlich  
(Datum) (Anschrift)  
gestellt werden.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Außerdem sind von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zusätzliche Wahlbriefkästen in der  
(Datum) (Datum)  
Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt: \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
(Anschrift)

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis \_\_\_\_\_ Uhr  
beim Ortswahlausschuss eingegangen sein. (Uhrzeit/Wahlende)

Einzelheiten zur Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Es sind in unserer Gemeinde \_\_\_\_\_ **Kirchengemeinderäte** zu wählen;  
 (Anzahl)

hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

**Wahlvorschlag I:**

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

...

**Wahlvorschlag II:**

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

...

Bei der Wahl zur **Landessynode** gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis  
 \_\_\_\_\_ in dem \_\_\_\_\_ Laien und \_\_\_\_\_ Theologen und ebenso viele  
 (Bezeichnung, vgl. § 38 KWO) (Anzahl) (Anzahl)  
 Ersatzmitglieder zu wählen sind.

Hierfür stehen Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

**Wahlvorschlag I:**

als Laien:

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

als Theologen:

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

-----  
 (Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

**Wahlvorschlag II:**

als Laien:

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

als Theologen:

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei beiden Wahlen können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlvorgangs sind auf den Stimmzetteln erläutert.

Bei der Wahl zum Kirchengemeinderat hat jeder Wähler \_\_\_\_\_ Stimmen,  
(Anzahl)

bei der Wahl zur Landessynode für Theologen \_\_\_\_\_, für Laien \_\_\_\_\_ Stimmen.  
(Anzahl) (Anzahl)

Wir bitten die Gemeindeglieder, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

## Anlage 8b

(zu § 19 KWO und Nummer 57 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen

### Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, \_\_\_\_\_ finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur  
(Datum)

Landessynode<sup>1</sup> statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, \_\_\_\_\_ melden.  
(Datum)

Am Wahltag ist um \_\_\_\_\_ Uhr Gottesdienst in \_\_\_\_\_  
(Uhrzeit) (Ort)

Im Anschluss an den Gottesdienst kann in \_\_\_\_\_  
(Wahlraum)

in der Zeit zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Uhr gewählt werden.  
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wird von der Briefwahl Gebrauch gemacht, so werden die ausgefüllten Briefwahlunterlagen dem Wahlausweis, der zugleich Briefwahlschein ist, zusammen mit der Versicherung über die persönliche Kennzeichnung beigelegt.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Außerdem sind von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zusätzliche Wahlbriefkästen in der  
(Datum) (Datum)  
Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt: \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
(Anschrift)

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis \_\_\_\_\_ Uhr  
beim Ortswahlausschuss eingegangen sein. (Uhrzeit/Wahlende)

Einzelheiten zur Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

<sup>1</sup>Es sind in unserer Gemeinde \_\_\_\_\_ **Kirchengemeinderäte** zu wählen;  
(Anzahl)

hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

**Wahlvorschlag I:**

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

...

**Wahlvorschlag II:**

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort und bei unechter Teilortswahl Ortsteil oder bei Wahl nach Wohnbezirken Wohnbezirk)

...

<sup>1</sup>Bei der Wahl zur **Landessynode** gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis \_\_\_\_\_ in dem \_\_\_\_\_ Laien und \_\_\_\_\_ Theologen und ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen sind.  
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO) (Anzahl) (Anzahl)

Hierfür stehen Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

**Wahlvorschlag I:**

als Laien:

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

als Theologen:

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

...

**Wahlvorschlag II:**

als Laien:

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

als Theologen:

-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)-----  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

...

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei beiden Wahlen können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlvorgangs sind auf den Stimmzetteln erläutert.

Bei der Wahl zum Kirchengemeinderat<sup>1</sup> hat jeder Wähler \_\_\_\_\_ Stimmen,  
(Anzahl)

bei der Wahl zur Landessynode<sup>1</sup> für Theologen \_\_\_\_\_, für Laien \_\_\_\_\_ Stimmen.  
(Anzahl) (Anzahl)

Wir bitten die Gemeindeglieder, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

## Anlage 9

(zu § 24 KWO und Nummern 72, 80 AWO sowie zu § 53 KWO und Nummer 151 AWO)

Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

(Name)

Kirchenbezirk \_\_\_\_\_

(Name)

Abstimmungsbezirk \_\_\_\_\_

(Bezeichnung Abstimmungsbezirk/Teilort oder Wohnbezirk)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**Niederschrift des Ortswahlausschusses**

**Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses<sup>1</sup>**

über die Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode<sup>2</sup>

Für die heute anberaumte Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode<sup>2</sup> sind durch Beschluss des Kirchengemeinderats bzw. durch Nach- und Zuwahl vom \_\_\_\_\_

(Datum)

folgende Personen als Mitglieder des Ausschusses und als Stellvertreter bestellt und nach § 7 Abs. 3 KWO verpflichtet worden:

Mitglieder:

1. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

2. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

3. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

...

Stellvertreter:

1. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

2. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

3. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

<sup>1</sup> Sofern mehrere Abstimmungsbezirke in einer Kirchengemeinde bestehen sind für jeden Abstimmungsbezirk einzelne örtliche Wahlausschüsse zu bestellen. Die einzelnen örtlichen Wahlausschüsse erstellen jeweils eine Niederschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen). Insgesamt hat der Ortswahlausschuss abschließend ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen, welche unverzüglich an den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses gesendet werden muss.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

...

Vom Ausschuss wurden folgende Personen nach § 27 KWO als Wahlhelfer bestellt und vom Vorsitzenden verpflichtet:

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

2. \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

3. \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

...

Die Wahlhandlung ist heute unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und in steter Anwesenheit von drei Mitgliedern des Ausschusses oder deren Stellvertreter in dem für die Wähler zugänglichen Wahlraum in \_\_\_\_\_ vorgenommen worden.  
(Ort)

Für die Wahl ist die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr vom Kirchengemeinderat bestimmt worden.  
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Wahlhandlung, Wahlraum und Wahlzeit sind am \_\_\_\_\_  
(Datum)

im Gemeindegottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben worden.

Vor der Wahl stellte der Wahlausschuss fest, dass die Wahlurne leer war. Diese wurde bis zum Schluss der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Die Abstimmung wurde in der nach § 24 Abs. 1 KWO vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

Es wurden amtliche Wahlumschläge verwendet<sup>3</sup>.

ja  nein

Es wurde die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchgeführt (§ 25a KWO)<sup>3</sup>.

ja  nein

\_\_\_\_\_ Wähler, die aus offenbarem Versehen nicht in die Wählerliste aufgenommen  
(Anzahl)

worden waren, sind durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses zur Wahl zugelassen worden. Ihr Name wurde in der Wählerliste nachgetragen.

Folgende Personen wurden zur Wahl nicht zugelassen<sup>2</sup>:

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Grund der Nichtzulassung)

2. \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Grund der Nichtzulassung).

...

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

Nach Ende der Wahlzeit wurde die Wahl für geschlossen erklärt. Nach Schluss der Wahl wurde in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt.

Noch vor Öffnung der Wahlurne wurden die beim Ausschuss eingegangenen - einschließlich der in die Wahlbriefkästen eingelegten<sup>2</sup> - Wahlbriefe geöffnet und geprüft. Wenn die Stimmabgabe insoweit gültig war, wurden nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste, die amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne eingelegt.

Nach Öffnung der Urne wurden die abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Hierbei ergab sich folgende Verschiedenheit: \_\_\_\_\_.

(Differenzen zwischen abgegeben Zetteln und notierten Stimmabgaben)

Sodann wurden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

\_\_\_\_\_ Wahlumschläge enthielten keinen Stimmzettel bzw. waren aufgrund

(Anzahl)

fehlerhafter Erklärungen zurückzuweisen.

Nach Schluss der Wahl kam es zu einer Unterbrechung der Sitzung des Ausschusses.<sup>4</sup> Die Stimmzettel wurden unter Verschluss und Siegel gelegt und vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses<sup>2</sup> in Verwahrung genommen.

Am \_\_\_\_\_ wurden die Stimmzettel wieder aus der Verwahrung  
(Datum)

genommen und in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden aufgrund der Wählerliste folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten

Personen, die abgestimmt haben

davon

Wähler (m)

Wählerinnen (w)

Altersgruppe

14-17 Jahre

18-20 Jahre

21-35 Jahre

36-50 Jahre

51-65 Jahre

66 Jahre und  
älter

<sup>4</sup> Nur falls zutreffend anzukreuzen und auszufüllen.

Davon Briefwähler	<input type="text"/>
Zahl der Wahlbriefe ohne Stimmzettel	<input type="text"/>
Ergibt Zahl der Stimmzettel insgesamt	<input type="text"/>

	<b>Landes- synode<sup>2</sup></b>	<b>Kirchengemein- derat<sup>2</sup></b>
Davon wurden ohne besonderen Beschluss als ungültig ausgesondert	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Besonderer Beschluss des Ausschusses wurde über die in Anlage a/b <sup>5</sup> aufgeführten Stimmzettel gefasst. Dabei wurden als ungültig ausgesondert	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dabei wurden für gültig erklärt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Die Stimmzettel sind der Niederschrift angefügt.	(siehe Anlage a)	(siehe Anlage b)
Zahl der gültigen Stimmzettel insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**b) Auszählung der Synodalwahl<sup>2</sup>**

Von den \_\_\_\_\_ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:  
(Anzahl)

**Laien:**

- 1. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Stimmen)
- 2. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Stimmen)
- ...

**Theologen:**

- 1. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Stimmen)
- 2. \_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Stimmen)
- ...

<sup>5</sup> Anlage 1 zur Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses enthält mit Bezug zur Niederschrift die Stimmzettelnummer, die Aussage, ob er für ungültig erklärt wurde und weshalb oder wie er bewertet wurde und welche Stimmen für welchen Bewerber als abgegeben angegeben werden.

2. \_\_\_\_\_  
 (Name) (Stimmen)

...

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel zur Verwahrung, die Niederschrift nebst Anlagen zur unverzüglichen Einsendung an den Vertrauensausschuss übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss<sup>2</sup>:

Der örtliche Wahlausschuss<sup>2</sup>:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

### c) Auszählung der Kirchengemeinderatswahl

#### Feststellung des örtlichen Wahlausschusses<sup>6</sup>

Von den \_\_\_\_\_ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:  
 (Anzahl)

1.	_____	mit	_____	Stimmen
	(Name)		(Anzahl)	
2.	_____	mit	_____	Stimmen
	(Name)		(Anzahl)	
3.	_____	mit	_____	Stimmen
	(Name)		(Anzahl)	

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel und die Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses nebst Anlagen zur Verwahrung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der örtliche Wahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

#### Feststellung des Ortswahlausschusses<sup>7</sup>

Von den \_\_\_\_\_ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:  
 (Anzahl)

1.	_____	mit	_____	Stimmen
	(Name)		(Anzahl)	

<sup>6</sup> Nur vom örtlichen Wahlausschuss auszufüllen.

<sup>7</sup> Nur vom Ortswahlausschuss auszufüllen.

3. \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Stimmen  
 (Name) (Anzahl)

Der Ortswahlausschuss stellte fest, dass damit folgende Wahlbewerber als gewählt zu betrachten sind:

1. \_\_\_\_\_  
 (Name)

2. \_\_\_\_\_  
 (Name)

3. \_\_\_\_\_  
 (Name)

...

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses nahm die Stimmzettel und die Niederschrift nebst Anlagen in Verwahrung.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

**Anlage a/b<sup>2</sup>** zur Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses<sup>2</sup>:

Besonderer Beschluss über Stimmzettel zur **Synodalwahl/Kirchengemeinderatswahl<sup>2</sup>** wurde wie folgt gefasst:

a) für ungültig erklärt: Stimmzettel Nr. \_\_\_\_\_ ; Grund: \_\_\_\_\_

Stimmzettel Nr. \_\_\_\_\_ ; Grund: \_\_\_\_\_

... ..

b) wie folgt bewertet: Stimmzettel Nr. \_\_\_\_\_ ; Stimme(n) für \_\_\_\_\_  
 Stimme(n) für ...

Stimmzettel Nr. \_\_\_\_\_ ; Stimme(n) für \_\_\_\_\_  
 Stimme(n) für ...

... ..

# Anlage 10

(zu §§ 25 und 26 KWO und Nummer 76 AWO)

Briefwahlschein auf Antrag (wenn keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach § 25a KWO erfolgt).

## Briefwahlschein

für die kirchlichen Wahlen zur Landessynode im

Wahlkreis \_\_\_\_\_ und zum Kirchengemeinderat in der  
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ jeweils im Abstimmungsbezirk  
(Name)

\_\_\_\_\_ Lfd. Nummer der Wählerliste \_\_\_\_\_  
(Abstimmungsbezirk/Teilort/Wohnbezirk) (Nummer)

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Name)

geb. am \_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

wohnhaft \_\_\_\_\_  
(Anschrift)

kann mit diesem Briefwahlschein an den angegebenen Wahlen im genannten Abstimmungsbezirk durch **B r i e f w a h l** teilnehmen.

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Mitglieds des Ortswahlausschusses)

### Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_ **X** \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift Briefwähler)

### ODER:

### Versicherung der Hilfsperson

Ich \_\_\_\_\_ versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel  
(Name der volljährigen Hilfsperson in Druckbuchstaben)  
nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_ **X** \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift Hilfsperson)

**HINWEIS:** Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!

### Hinweise für die Briefwahl

Der Briefwähler

1. kennzeichnet persönlich auf dem **S t i m m z e t t e l**, wen er wählen will;
2. legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn;
3. unterschreibt auf dem **B r i e f w a h l s c h e i n** die vordruckte Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels;
4. steckt den amtlichen Wahlumschlag und den mit der Versicherung versehenen **B r i e f w a h l s c h e i n** in den Wahlbriefumschlag und
5. übermittelt diesen verschlossen dem Ortswahlausschuss

-----  
(Adresse geschäftsführendes Pfarramt)

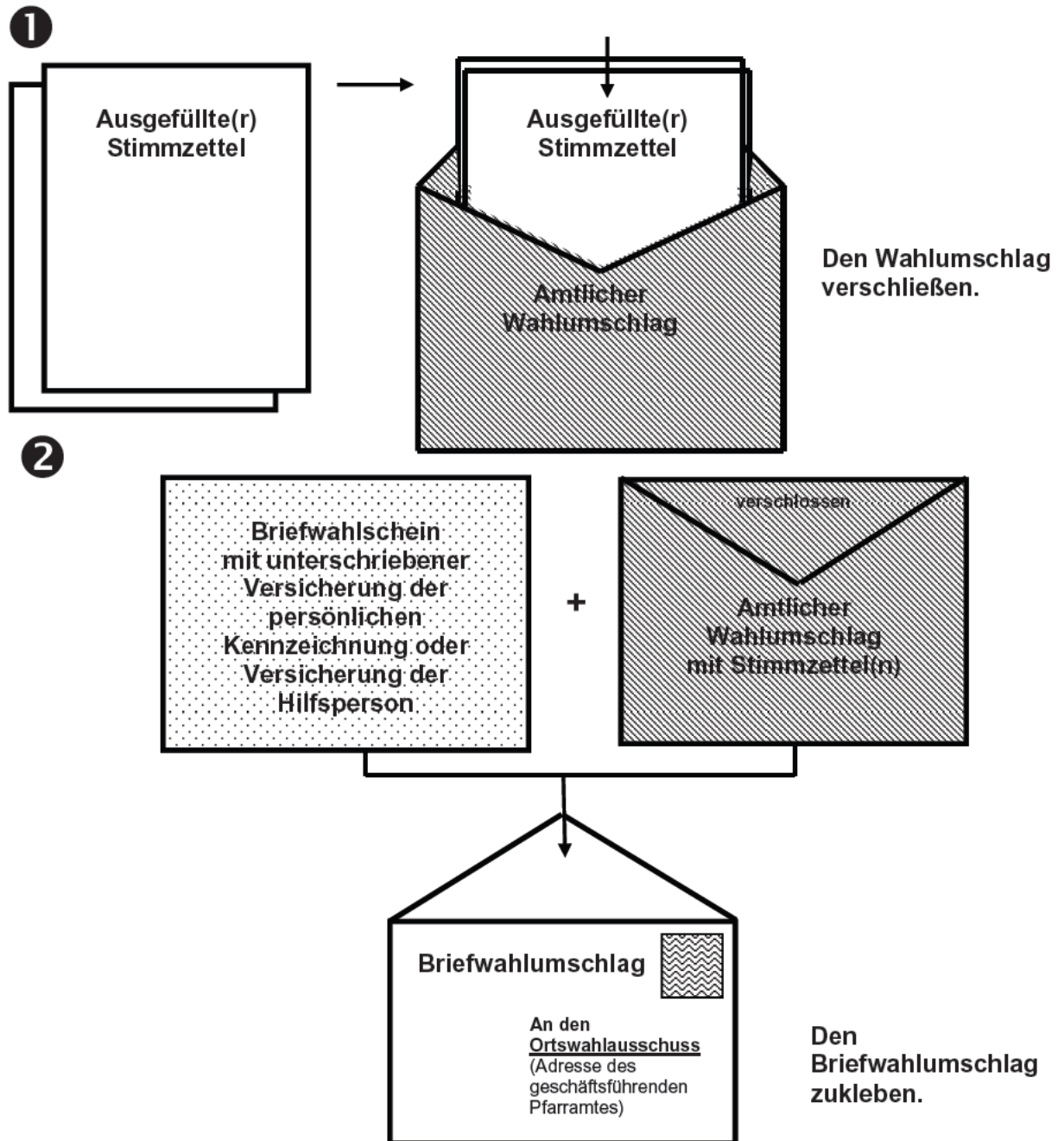
durch die Post (bitte ausreichend frankieren) oder auf andere Weise.

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der bekannt gemachten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht. Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen auch örtliche Wahlausschüsse die Wahlbriefe entgegen. Ebenso können Wahlbriefe in den bekannt gemachten Zeiten und an den bekannt gemachten Orten in die Wahlbriefkästen eingeworfen werden<sup>1</sup>. Bitte geben Sie den ausreichend frankierten Wahlbrief rechtzeitig (spätestens am dritten Werktag vor der Wahl) zur Post oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab.

-----  
<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

(Rückseite)

**Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen  
bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen**



**3**

Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag rechtzeitig zur Post (bitte ausreichend frankieren) oder geben Sie ihn rechtzeitig beim Ortswahlausschuss (Adresse des geschäftsführenden Pfarramtes) ab. Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

# Anlage 11

(zu § 51 KWO und Nummern 130 und 149 AWO)

## Stimmzettel für die Wahl zur Landessynode

im Wahlkreis

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

am

\_\_\_\_\_ (Datum)

ggf. Hinweis: Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde durch das Los bestimmt.

**LAIEN      Theologen**



Sie haben für **Laien**  
insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmen.

Sie können Bewerbern eine  
Stimme ((1) oder (x)) oder  
zwei Stimmen ((2) oder (XX))  
geben.



Sie haben für **Theologen**  
\_\_\_\_\_ Stimme(n).

Ggf.: Sie können Bewerbern  
eine Stimme ((1) oder (x)) oder  
zwei Stimmen ((2) oder (XX))  
geben.<sup>1)</sup>

**Wahlvorschlag I:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)  
...

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)  
...

**Wahlvorschlag II:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)  
...

\_\_\_\_\_  
(Name, (Haupt-)Beruf oder Dienstbezeichnung, Wohnort)  
...

1) Unzutreffendes bitte streichen

## Anlage 12

(zu § 55 KWO und Nummer 156 AWO)

Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

### Niederschrift des Vertrauensausschusses

über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zur Landessynode.

Der Vertrauensausschuss besteht aus den folgenden, von den Bezirkssynoden des Wahlkreises gewählten Personen, die nach § 42 Abs. 5 KWO verpflichtet wurden:

1. Vorsitzender:

\_\_\_\_\_ Kirchenbezirk: \_\_\_\_\_  
(Name) (Name)

2. \_\_\_\_\_ Kirchenbezirk: \_\_\_\_\_  
(Name) (Name)

3. \_\_\_\_\_ Kirchenbezirk: \_\_\_\_\_  
(Name) (Name)

...

Stellvertreter:

1. \_\_\_\_\_ Kirchenbezirk: \_\_\_\_\_  
(Name) (Name)

2. \_\_\_\_\_ Kirchenbezirk: \_\_\_\_\_  
(Name) (Name)

...

Der Vertrauensausschuss hat sich heute in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis versammelt. Anwesend sind \_\_\_\_\_ (mindestens zwei Drittel der

(Anzahl)

Mitglieder oder Stellvertreter).

Zu Beginn wurde festgestellt, dass von sämtlichen Kirchengemeinden und Abstimmungsbezirken des Wahlkreises die Wahlniederschriften vorliegen. Die Prüfung der Niederschriften aus sämtlichen Abstimmungsbezirken hat keine - folgende Beanstandung<sup>1</sup> ergeben:

Unter Zugrundelegung der in den Wahlniederschriften der Abstimmungsbezirke enthaltenen Ergebnisse ist folgendes Gesamtergebnis im Wahlkreis festgestellt worden:

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Zahl der Wahlberechtigten	<input type="text"/>		
Personen, die abgestimmt haben	<input type="text"/>	davon	
		Wähler (m)	<input type="text"/>
		Wählerinnen (w)	<input type="text"/>
		Altersgruppe	
		14-17 Jahre	<input type="text"/>
		18-20 Jahre	<input type="text"/>
		21-35 Jahre	<input type="text"/>
		36-50 Jahre	<input type="text"/>
		51-65 Jahre	<input type="text"/>
		66 Jahre und älter	<input type="text"/>
Davon Briefwähler	<input type="text"/>		
Zahl der Wahlbriefe ohne Stimmzettel	<input type="text"/>		
Ergibt Zahl der Stimmzettel insgesamt	<input type="text"/>		
Zahl der gültigen Stimmzettel insgesamt	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Von den \_\_\_\_\_ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:  
(Anzahl)

als Laien	1.	_____	_____ Stimmen
		(Name)	(Anzahl)
		_____	_____
		(Geburtsdatum)	(Beruf)
		_____	_____
		(Anschrift)	
	2.	_____	_____ Stimmen
		(Name)	(Anzahl)
		_____	_____
		(Geburtsdatum)	(Beruf)
		_____	_____
		(Anschrift)	
...			
als Theologen	1.	_____	_____ Stimmen
		(Name)	(Anzahl)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)\_\_\_\_\_  
(Beruf)\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

...

Sonach sind als gewählt zu betrachten:

als Laien: 1. \_\_\_\_\_  
(Name)

2. \_\_\_\_\_  
(Name)

...

als Theologen 1. \_\_\_\_\_  
(Name)

...

Als Ersatzmitglieder sind in der folgenden Reihenfolge als gewählt zu betrachten:

Als Laien: 1. \_\_\_\_\_  
(Name)

...

als Theologen: 1. \_\_\_\_\_  
(Name)

...

Der Vertrauensausschuss beschließt:

1. dem Evang. Oberkirchenrat das Wahlergebnis alsbald mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift vorstehender Niederschrift zu übersenden;
2. das Wahlergebnis den Pfarrämtern zur Bekanntgabe in sämtlichen Kirchen des Wahlkreises mitzuteilen;
3. den gewählten Synodalen und Ersatzmitgliedern eine Wahlurkunde auszustellen, nachdem sie die Annahme der Wahl erklärt haben.

(Stempel)

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Vertrauensausschuss

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

## Anlage 13

(zu § 56 KWO und Nummer 161 AWO)

### Urkunde über die Wahl zur Landessynode

Bei der am \_\_\_\_\_ im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Datum) (Bezeichnung, vgl. § 38 KWO)

vorgenommenen Wahl zur Landessynode ist nach der heute vorgenommenen Feststellung  
des Wahlergebnisses

zum Synodalen<sup>1</sup> - als Laie - Theologe<sup>1</sup>

zum Ersatzmitglied<sup>1</sup> - als Laie - Theologe<sup>1</sup> an

erster<sup>1</sup>, zweiter, dritter Stelle gewählt worden:

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Beruf)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Geburtstag)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Stempel)

**HINWEIS: Die Urkunde verbleibt bei den gewählten Synodalen.**

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

# Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung und der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung

vom 23. Oktober 2012 AZ 13.100-3 Nr. 205

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 86 Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Abl. 64 S. 67) geändert wurde, wird verordnet:

## Artikel 1

### Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Anlage 5 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (Abl. 64 S. 67), erhält folgende Fassung:

#### Anlage 5 zu Nr. 13 a DVO HHO Kaufmännischer Rahmenkontenplan für Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsbetriebe der Landeskirche

Kontenklasse	X = Pflichtkonto für kaufmännisch buchende Einrichtungen der ELK in Württemberg		Kontoname	Bilanz / GuV
Kontengruppe	X = EKD-Pflichtkonto			
Konto				
<b>0</b>			<b><u>Aktiva / Anlagevermögen</u></b>	Bilanz (Aktiva)
<b>00</b>	X	X	<b>Ausgleichsposten/Ingangsetzung Geschäftsbetrieb</b>	Bilanz (Aktiva)
001000			Ausgleichsposten Rechnungsumstellung	Bilanz (Aktiva)
003000			Ingangsetzung und Erweiterung Geschäftsbetrieb	Bilanz (Aktiva)
<b>01</b>	X	X	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	Bilanz (Aktiva)
011000	X		Immaterielle Vermögensgegenstände	Bilanz (Aktiva)
012000	X		Lizenzen (auch Software)	Bilanz (Aktiva)
013000	X		Urheber- und Nutzungsrechte	Bilanz (Aktiva)
014000	X		Geschäfts- oder Firmenwert	Bilanz (Aktiva)
015000	X		Geleistete Anzahlungen	Bilanz (Aktiva)
<b>02</b>	X	X	<b>Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten</b>	Bilanz (Aktiva)
021000	X		Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke	Bilanz (Aktiva)
022000	X		Nicht realisierbare grundstücksgleiche Rechte	Bilanz (Aktiva)
023000	X		Nicht realisierbare Grundstücke mit fremden Bauten	Bilanz (Aktiva)
<b>03</b>	X	X	<b>Nicht realisierbare bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken</b>	Bilanz (Aktiva)
031000	X		Nicht realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen	Bilanz (Aktiva)
032000	X		Nicht realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken	Bilanz (Aktiva)
<b>04</b>	X	X	<b>Nicht realisierbare Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen, Kulturgüter etc., sowie Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen</b>	Bilanz (Aktiva)
041000	X	X	Glocken, Orgeln, Technische Anlagen, Maschinen in nicht realisierbaren Bauten	Bilanz (Aktiva)
042000	X	X	Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	Bilanz (Aktiva)
043000	X	X	Nicht realisierbare Anlagen im Bau	Bilanz (Aktiva)
044000	X	X	Geleistete Anzahlungen auf nicht realisierbares Sachanlagevermögen	Bilanz (Aktiva)

<b>05</b>	X X	<b>Realisierbare unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten</b>	Bilanz (Aktiva)
051000	X	Realisierbare unbebaute Grundstücke	Bilanz (Aktiva)
052000	X	Realisierbare grundstücksgleiche Rechte	Bilanz (Aktiva)
053000	X	Grundstücke mit fremden Bauten	Bilanz (Aktiva)
<b>06</b>	X X	<b>Realisierbare bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken</b>	Bilanz (Aktiva)
061000	X	Realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen	Bilanz (Aktiva)
061100	X	Realisierbare Grundstücke mit Betriebsbauten	Bilanz (Aktiva)
061200	X	Realisierbare Betriebsbauten	Bilanz (Aktiva)
061300	X	Realisierbare Außenanlagen und Grünflächen (Betriebsbauten)	Bilanz (Aktiva)
062000	X	Realisierbare Wohnbauten und Außenanlagen	Bilanz (Aktiva)
062100	X	Realisierbare Grundstücke mit Wohnbauten	Bilanz (Aktiva)
062200	X	Realisierbare Wohnbauten	Bilanz (Aktiva)
062300	X	Realisierbare Außenanlagen und Grünflächen (Wohnbauten)	Bilanz (Aktiva)
063000	X	Realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken	Bilanz (Aktiva)
063100	X	Realisierbare Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	Bilanz (Aktiva)
063200	X	Realisierbare Außenanlagen auf fremden Grundstücken (Betriebsbauten)	Bilanz (Aktiva)
064000	X	Realisierbare Wohnbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken	Bilanz (Aktiva)
064100	X	Realisierbare Wohnbauten auf fremden Grundstücken	Bilanz (Aktiva)
064200	X	Realisierbare Außenanlagen auf fremden Grundstücken (Wohnbauten)	Bilanz (Aktiva)
065000	X	Um- und Einbauten in fremde Gebäude (Mietereinbauten)	Bilanz (Aktiva)
<b>07</b>	X X	<b>Realisierbare Technische Anlagen etc.</b>	Bilanz (Aktiva)
071000	X X	Anlagen, Maschinen in Bauten	Bilanz (Aktiva)
072000	X X	Einrichtung und Ausstattung	Bilanz (Aktiva)
073000	X X	Fahrzeuge	Bilanz (Aktiva)
075000	X X	Realisierbare Anlagen im Bau	Bilanz (Aktiva)
076000	X X	Geleistete Anzahlungen auf realisierbares Sachvermögen	Bilanz (Aktiva)
<b>08</b>	X X	<b>Sonder- und Treuhandvermögen</b>	Bilanz (Aktiva)
<b>09</b>	X X	<b>Finanzanlagen</b>	Bilanz (Aktiva)
091000	X X	Finanzanlagen vom Kapital, Rücklagen und Rückstellungen	Bilanz (Aktiva)
091100	X	Finanzanlagen vom Kapital	Bilanz (Aktiva)
091200	X	Finanzanlagen zur Deckung Rücklagen	Bilanz (Aktiva)
091300	X	Finanzanlagen zur Deckung Rückstellungen	Bilanz (Aktiva)
092000	X X	Absicherung von Versorgungslasten	Bilanz (Aktiva)
094000	X X	Beteiligungen	Bilanz (Aktiva)
094100	X	Mehrheitsbeteiligungen	Bilanz (Aktiva)
095000	X X	Ausleihungen	Bilanz (Aktiva)
095100	X	Ausleihungen innerhalb Kirche	Bilanz (Aktiva)
095200	X	Ausleihungen außerhalb Kirche	Bilanz (Aktiva)
095300	X	Sonstige Ausleihungen	Bilanz (Aktiva)
099000	X X	Sonstige Finanzanlagen	Bilanz (Aktiva)
<b>1</b>		<b><u>Aktiva / Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung</u></b>	Bilanz (Aktiva)
<b>10</b>	X X	<b>Vorräte</b>	Bilanz (Aktiva)
101000	X	Hilfs- und Betriebsstoffvorräte	Bilanz (Aktiva)
103000	X	Warenvorräte	Bilanz (Aktiva)
105000	X	Sonstige Handelswaren	Bilanz (Aktiva)
106000	X	Geleistete Anzahlungen	Bilanz (Aktiva)
<b>12</b>	X X	<b>Forderungen aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung</b>	Bilanz (Aktiva)
121000	X X	Forderungen aus öffentlichem Investzuschuss	Bilanz (Aktiva)
122000	X X	Forderungen aus nichtöffentlichem Investzuschuss	Bilanz (Aktiva)

	128000	X X	Forderungen aus sonstiger öffentlicher Förderung	Bilanz (Aktiva)
	129000	X X	Forderungen aus sonstiger nichtöffentlicher Förderung	Bilanz (Aktiva)
<b>13</b>		X X	<b>Forderungen an Kirche und Einrichtungen</b>	Bilanz (Aktiva)
<b>14</b>		X X	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	Bilanz (Aktiva)
	141000	X	Forderungen Lieferung und Leistung	Bilanz (Aktiva)
	142000	X	Zweifelhafte Forderungen Lieferung und Leistung	Bilanz (Aktiva)
	143000	X	Pauschwertberichtigung Forderungen	Bilanz (Aktiva)
	144000	X	Einzelwertberichtigung Forderungen	Bilanz (Aktiva)
	145000	X	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	Bilanz (Aktiva)
<b>15</b>		X X	<b>Sonstige Forderungen und Vermögensgegenständen</b>	Bilanz (Aktiva)
	151000	X	Vorschüsse	Bilanz (Aktiva)
	151100	X	Handvorschüsse	Bilanz (Aktiva)
	151200	X	Vorschüsse auf Abrechnungen	Bilanz (Aktiva)
	151300	X	Forderungen Durchlaufende Posten / Anlagevermögen	Bilanz (Aktiva)
	151900	X	Sonstige Vorschüsse	Bilanz (Aktiva)
	152000	X	Vorsteuer	Bilanz (Aktiva)
	153000	X	Sonstige Forderungen gegenüber Finanzamt	Bilanz (Aktiva)
	153100	X	Umsatzsteuerforderungen	Bilanz (Aktiva)
	154000	X	Forderungen gegen Mitarbeiter	Bilanz (Aktiva)
	154100	X	Forderungen gegenüber Vorstand und Geschäftsführung	Bilanz (Aktiva)
	154200	X	Forderungen gegenüber Personal	Bilanz (Aktiva)
	155000	X	Forderungen gegenüber Sozialversicherung	Bilanz (Aktiva)
	156000	X	Forderungen aus Staatsleistungen	Bilanz (Aktiva)
	157000	X	Kautionen	Bilanz (Aktiva)
	158000	X	Darlehen	Bilanz (Aktiva)
	159000	X	Sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen	Bilanz (Aktiva)
<b>16</b>		X X	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	Bilanz (Aktiva)
	161000	X	Geldanlagen bei zentral verwalteten Finanzanlagen	Bilanz (Aktiva)
	169000	X	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	Bilanz (Aktiva)
<b>17</b>		X X	<b>Kassenbestand und Bankguthaben</b>	Bilanz (Aktiva)
	171000	X	Kassenbestand	Bilanz (Aktiva)
	172000	X	Guthaben bei Kassengemeinschaft	Bilanz (Aktiva)
	178000	X	Kurzfristige Finanzmittelanlagen	Bilanz (Aktiva)
	179000	X	Geldtransit	Bilanz (Aktiva)
<b>18</b>		X X	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Bilanz (Aktiva)
	181000	X	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Bilanz (Aktiva)
	182000	X	Damnum / Disagio	Bilanz (Aktiva)
	183000	X	Abgrenzung latente Steuern	Bilanz (Aktiva)
<b>19</b>		X X	<b>Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag und Ausgleichsposten</b>	Bilanz (Aktiva)
	191000	X	Ausgleichsposten nach Pflegebuchführungsverordnung	Bilanz (Aktiva)
	192000	X	Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag	Bilanz (Aktiva)
<b>2</b>			<b><u>Passiva / Reinvermögen, Sonderposten, Rückstellungen</u></b>	Bilanz (Passive)
<b>20</b>		X X	<b>Vermögensgrundbestand / Kapital</b>	Bilanz (Passiva)
	201000	X X	Vermögensgrundstock	Bilanz (Passiva)
	202000	X X	Stiftungskapital (bei rechtlich selbständigen Stiftungen)	Bilanz (Passiva)
	203000	X X	Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklage	Bilanz (Passiva)
	204000	X	Kapitalrücklage	Bilanz (Passiva)
	205000	X	Gewinnrücklagen	Bilanz (Passiva)
	205100	X	Gesetzliche Rücklage	Bilanz (Passiva)
	205200	X	Rücklage für eigene Anteile	Bilanz (Passiva)
	205300	X	Satzungsmäßige Rücklage	Bilanz (Passiva)
	205400	X	Andere Gewinnrücklagen	Bilanz (Passiva)
<b>21</b>		X X	<b>Pflichtrücklagen</b>	Bilanz (Passiva)
	211000	X X	Betriebsmittelrücklage	Bilanz (Passiva)

	214000	X X	Bürgschaftssicherungsrücklage	Bilanz (Passiva)
	215000	X X	Tilgungsrücklage	Bilanz (Passiva)
	216000	X X	Pflichtrücklagen aufgrund nichtkirchlicher Bestimmungen	Bilanz (Passiva)
	217000	X X	Satzungsmäßige Rücklage (nicht Gewinnrücklage)	Bilanz (Passiva)
	219000	X X	Sonstige Pflichtrücklagen	Bilanz (Passiva)
<b>22</b>		X X	<b>Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen</b>	Bilanz (Passiva)
	221000	X	Budgetrücklagen	Bilanz (Passiva)
	222000	X	Kollekten	Bilanz (Passiva)
	223000	X	Weitere Rücklagen	Bilanz (Passiva)
	223100	X	Personalmrücklagen	Bilanz (Passiva)
	223200	X	Baurücklagen	Bilanz (Passiva)
	223300	X	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage	Bilanz (Passiva)
	223400	X	Rücklagen für Ausstattung	Bilanz (Passiva)
	223500	X	Rücklagen für diakonische Zwecke	Bilanz (Passiva)
	223900	X	Rücklagen für sonstige Zwecke	Bilanz (Passiva)
<b>23</b>		X X	<b>Korrekturposten für Rücklagen</b>	Bilanz (Passiva)
	231000	X	Korrekturposten für Wertschwankungen	Bilanz (Passiva)
	232000	X	Innere Darlehen	Bilanz (Passiva)
<b>24</b>		X X	<b>Zweckgebundene Haushaltsreste, gegebenenfalls Haushaltsvorgriffe</b>	Bilanz (Passiva)
	241000	X	Anspruch an künftige Haushaltswirtschaft	Bilanz (Passiva)
<b>25</b>		X X	<b>Ergebnisvortrag</b>	Bilanz (Passiva)
	251000	X	Gewinnvortrag vor Verwendung	Bilanz (Passiva)
	252000	X	Verlustvortrag vor Verwendung	Bilanz (Passiva)
	253000	X	Vortrag auf neue Rechnung	Bilanz (Passiva)
<b>26</b>		X X	<b>Bilanzergebnis</b>	Bilanz (Passiva)
<b>27</b>		X X	<b>Sonderposten</b>	Bilanz (Passiva)
	271000	X X	Sonderposten aus erhaltenem Investitionszuschuss aus der eigenen Landeskirche	Bilanz (Passiva)
	272000	X X	Sonderposten aus erhaltenem Investitionszuschuss innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)	Bilanz (Passiva)
	273000	X X	Sonderposten aus erhaltenem Investitionszuschuss von selbständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen	Bilanz (Passiva)
	274000	X X	Sonderposten aus erhaltenem Investitionszuschuss von Sonstigen im kirchlichen Bereich	Bilanz (Passiva)
	275000	X X	Sonderposten aus erhaltenem Investitionszuschuss von Dritten	Bilanz (Passiva)
	276000	X X	Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	Bilanz (Passiva)
	277000	X X	Sonderposten für Spenden, etc.	Bilanz (Passiva)
	279000	X X	Sonstige Sonderposten	Bilanz (Passiva)
<b>28</b>		X X	<b>Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen</b>	Bilanz (Passiva)
<b>29</b>		X X	<b>Rückstellungen</b>	Bilanz (Passiva)
	291000	X X	Versorgungsrückstellungen	Bilanz (Passiva)
	292000	X X	Clearingrückstellungen	Bilanz (Passiva)
	294000	X X	Sonstige Rückstellungen	Bilanz (Passiva)
	294200	X	Rückstellung Prüfungsgebühren	Bilanz (Passiva)
	294500	X	Rückstellung Reisekosten	Bilanz (Passiva)
	294600	X	Rückstellung Überstunden	Bilanz (Passiva)
	294700	X	Rückstellung Urlaub	Bilanz (Passiva)
	294900	X	Weitere sonstige Rückstellungen	Bilanz (Passiva)
<b>3</b>			<b><u>Passiva / Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung</u></b>	Bilanz (Passiva)
<b>32</b>		X X	<b>Verbindlichkeiten Förderung</b>	Bilanz (Passiva)
	321000	X	Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung	Bilanz (Passiva)
	322000	X	Verbindlichkeiten aus nichtöffentlicher Förderung	Bilanz (Passiva)
<b>33</b>		X X	<b>Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften</b>	Bilanz (Passiva)
	331000	X	Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen	Bilanz (Passiva)

	332000	X	Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften	Bilanz (Passiva)
	339000	X	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	Bilanz (Passiva)
<b>34</b>		X X	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</b>	Bilanz (Passiva)
	341000	X	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Bilanz (Passiva)
<b>35</b>		X X	<b>Darlehensverbindlichkeiten</b>	Bilanz (Passiva)
	351000	X	Darlehensverbindlichkeiten gegen Kreditinstitute	Bilanz (Passiva)
	352000	X	Darlehensverbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften	Bilanz (Passiva)
	359000	X	Darlehensverbindlichkeiten gegenüber sonstiger Dritte	Bilanz (Passiva)
<b>36</b>		X X	<b>Sonstige Verbindlichkeiten, Verwahrgelder</b>	Bilanz (Passiva)
	361000	X	Verwahrgelder	Bilanz (Passiva)
	362000	X	Umsatzsteuer	Bilanz (Passiva)
	362100	X	Umsatzsteuer 0%	Bilanz (Passiva)
	362200	X	Umsatzsteuer 7%	Bilanz (Passiva)
	362300	X	Umsatzsteuer 19%	Bilanz (Passiva)
	363000	X	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	Bilanz (Passiva)
	364000	X	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	Bilanz (Passiva)
	365000	X	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherung	Bilanz (Passiva)
	366000	X	Verbindlichkeiten gegenüber Zusatzversorgung	Bilanz (Passiva)
	367000	X	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	Bilanz (Passiva)
	369000	X	Sonstige Verbindlichkeiten	Bilanz (Passiva)
<b>38</b>		X X	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Bilanz (Passiva)
<b>39</b>		X X	<b>Sonstige rechtliche Bilanzierungshilfen</b>	Bilanz (Passiva)
	391000	X	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	Bilanz (Passiva)
<b>4 und 5</b>			<b><u>Erträge</u></b>	GuV (Erträge)
<b>40</b>		X X	<b>Erträge aus kirchlichen Aufgaben</b>	GuV (Erträge)
	401000	X	Erträge aus der Erbringung von kirchlichen Diensten	GuV (Erträge)
	401100	X	Gebühren für Amtshandlungen	GuV (Erträge)
	401200	X	Schulgeld	GuV (Erträge)
	401300	X	Elternbeiträge	GuV (Erträge)
	401400	X	Eintrittsgelder, Besichtigungsgebühren von Kirchen und ähnlichen	GuV (Erträge)
	401500	X	Entgelte aus kirchlich-hoheitlichen Tagungen	GuV (Erträge)
	401600	X	Grabpflegeentgelte	GuV (Erträge)
	401700	X	Gebühren für Archivnutzung	GuV (Erträge)
	401800	X	Unterkunft und Verpflegung kirchlich-hoheitlicher Tagungen	GuV (Erträge)
	403000	X	Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben	GuV (Erträge)
	403100	X	Erträge aus Veröffentlichungen in kirchlichem Schriftgut	GuV (Erträge)
	403200	X	Erträge aus dem Vertrieb von kirchlichen Schriften	GuV (Erträge)
	409000	X	Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben	GuV (Erträge)
<b>41</b>		X X	<b>Umsatzerträge</b>	GuV (Erträge)
	411000	X	Unterkunft 7% Umsatzsteuer	GuV (Erträge)
	412000	X	Verpflegung	GuV (Erträge)
	413000	X	Beherbergungsumsätze auswärtige Unterbringung	GuV (Erträge)
	414000	X	Sonstige Warenumsätze	GuV (Erträge)
	415000	X	Verkauf von Medien	GuV (Erträge)
	416000	X	Entgelte aus nicht hoheitliche Tagungen	GuV (Erträge)
	417000	X	Vermietung Räume, Medien und Personal	GuV (Erträge)
	419000	X	Sonstige Umsatzerlöse	GuV (Erträge)
<b>42</b>		X X	<b>Erträge aus Grundvermögen und Rechten</b>	GuV (Erträge)
	421000	X	Mieterträge	GuV (Erträge)
	422000	X	Dienstwohnungsvergütungen	GuV (Erträge)
	423000	X	Pachterträge	GuV (Erträge)
	424000	X	Erbbauzinserträge	GuV (Erträge)
	426000	X	Nutzungsentschädigungen	GuV (Erträge)

	427000	X	Sonstige Erträge Grundvermögen und Rechten	GuV (Erträge)
<b>43</b>		X X	<b>Erträge Ersatz und Erstattung</b>	GuV (Erträge)
	431000	X X	Ersatz aus der eigenen Landeskirche	GuV (Erträge)
	431100		Mieteinnahme Personal	GuV (Erträge)
	432000	X X	Ersatz EKD (außerhalb eigene Landeskirche)	GuV (Erträge)
	433000	X X	Ersatz selbstständige evangelische Dienste etc.	GuV (Erträge)
	433100	X	Ersatz von der Diakonie	GuV (Erträge)
	433200	X	Ersatz andere selbstständige Dienste etc.	GuV (Erträge)
	434000	X X	Ersatz Sonstige kirchlicher Bereich	GuV (Erträge)
	435000	X X	Ersatz von Dritten	GuV (Erträge)
	436000	X X	Ersatz von Mitarbeitenden	GuV (Erträge)
<b>45</b>		X X	<b>Kirchliche Zuwendungen</b>	GuV (Erträge)
	451000	X X	Kirchliche Zuwendungen eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	451100	X	Finanzausgleichleistungen eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	451200	X	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	451300	X	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	451500	X	Leistung Baulastträger eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	452000	X X	Kirchliche Zuwendungen EKD	GuV (Erträge)
	452100	X	Finanzausgleichleistungen EKD	GuV (Erträge)
	452200	X	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen EKD	GuV (Erträge)
	452300	X	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen EKD	GuV (Erträge)
	453000	X X	Zuweisungen selbstständige evangelische Dienste etc.	GuV (Erträge)
	453100	X	Zuweisungen von der Diakonie	GuV (Erträge)
	453900	X	Zuweisungen andere selbstständige Dienste etc.	GuV (Erträge)
	454000	X X	Zuweisungen sonstige Kirchliche	GuV (Erträge)
<b>46</b>		X X	<b>Erträge aus Sonderhaushalten</b>	GuV (Erträge)
	461000	X	Zuführung vom Sonderhaushalt	GuV (Erträge)
	462000	X	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	GuV (Erträge)
	463000	X	Zuführung von unselbständigen Versorgungseinrichtungen	GuV (Erträge)
	464000	X	Zuführung vom ordentlichen Haushalt für unselbständige Versorgungseinrichtungen	GuV (Erträge)
<b>47</b>		X X	<b>Zuschüsse von Dritten</b>	GuV (Erträge)
	471000	X X	Zuschüsse vom Bund	GuV (Erträge)
	472000	X X	Zuschüsse von Ländern	GuV (Erträge)
	473000	X X	Zuschüsse Gemeindeverbände	GuV (Erträge)
	474000	X X	Zuschüsse von Gemeinden	GuV (Erträge)
	474100	X	Leistungen von kommunalen Baulastträgern	GuV (Erträge)
	474900	X	Sonstige Zuschüsse von Gemeinden	GuV (Erträge)
	475000	X X	Zuschüsse sonstige juristische öffentlich-rechtliche Personen	GuV (Erträge)
	476000	X X	Staatsleistungen	GuV (Erträge)
	479000	X X	Zuschüsse von sonstige Dritten	GuV (Erträge)
	479900	X	Übrige sonstige Zuschüsse	GuV (Erträge)
<b>48</b>		X X	<b>Kollekten und Spenden</b>	GuV (Erträge)
	481000	X	Kollekten	GuV (Erträge)
	482000	X	Geldspenden	GuV (Erträge)
	483000	X	Schenkungen, Vermächnisse	GuV (Erträge)
	484000	X	Bußgelder	GuV (Erträge)
	489000	X	Sachspenden	GuV (Erträge)
<b>49</b>		X X	<b>Bestandsveränderungen</b>	GuV (Erträge)
	491000	X	Bestandsveränderungen	GuV (Erträge)
	492000	X	Aktivierete Eigenleistungen	GuV (Erträge)
<b>50</b>		X X	<b>Erträge Auflösung Sonderposten</b>	GuV (Erträge)
	501000	X X	Auflösung Sonderposten Invzuschüsse eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	502000	X X	Auflösung Sonderposten aus Invzuschüssen EKD	GuV (Erträge)
	503000	X X	Auflösung Sonderposten Invzuschüsse evangelische Dienste	GuV (Erträge)

	504000	X	Auflösung Sonderposten Invzuschüsse Kirchliche	GuV (Erträge)
	505000	X	Auflösung Sonderposten Invzuschüsse Dritte	GuV (Erträge)
	505500	X	Auflösung Sonderposten Invzuschüsse juristische öffentlich-rechtliche Personen	GuV (Erträge)
	505900	X	Auflösung Sonderposten Invzuschüsse sonstige Dritte	GuV (Erträge)
	507000	X X	Auflösung Sonderposten zweckgebundene Spenden	GuV (Erträge)
	509000	X X	Auflösung sonstige Sonderposten	GuV (Erträge)
<b>51</b>		X X	<b>Erträge aus dem Abgang von und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens</b>	GuV (Erträge)
	511000	X X	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens	GuV (Erträge)
	512000	X X	Erträge aus der Zuschreibung zu Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens	GuV (Erträge)
<b>52</b>		X X	<b>Erträge Auflösung Rückstellung</b>	GuV (Erträge)
	521000	X	Versorgungsrückstellungen	GuV (Erträge)
	522000	X	Clearingrückstellungen	GuV (Erträge)
	523000	X	Sonstige Rückstellungen	GuV (Erträge)
	523100		Rückstellung Berufsgenossenschaft	GuV (Erträge)
	523200		Rückstellung Prüfungsgebühren	GuV (Erträge)
	523300		Rückstellung Publikationen	GuV (Erträge)
	523400		Rückstellung Telefonkosten	GuV (Erträge)
	523500		Rückstellung Reisekosten	GuV (Erträge)
	523600		Rückstellung Überstunden	GuV (Erträge)
	523700		Rückstellung Urlaub	GuV (Erträge)
	523800		Rückstellung Jahresabschluss	GuV (Erträge)
	523900		Weitere sonstige Rückstellungen	GuV (Erträge)
<b>53</b>		X X	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	GuV (Erträge)
	531000	X	Nebenerträge	GuV (Erträge)
	532000	X	Leistungen Versorgungseinrichtungen	GuV (Erträge)
	533000	X	Erträge aus Skonti und Boni	GuV (Erträge)
	533100	X	Erhaltene Skonti	GuV (Erträge)
	533200	X	Erhaltene Boni	GuV (Erträge)
	533300	X	Erhaltene Rabatte	GuV (Erträge)
	534000	X	Mitgliedsbeiträge	GuV (Erträge)
	535000	X	Steuererstattungen	GuV (Erträge)
	536000	X	Versicherungsleistungen	GuV (Erträge)
	537000	X	Schadensersatzleistungen	GuV (Erträge)
	538000	X	Periodenfremde Erträge	GuV (Erträge)
	539000	X	Übrige sonstige ordentliche Erträge	GuV (Erträge)
	539100	X	Herabsetzung Pauschwertberichtigung Forderungen	GuV (Erträge)
	539200	X	Bargeldüberschuss	GuV (Erträge)
	539300	X	Verfallene Anzahlungen	GuV (Erträge)
	539400	X	Erträge Kursdifferenzen	GuV (Erträge)
	539500	X	Verrechnung sonstige Sachbezüge	GuV (Erträge)
<b>57</b>		X X	<b>Erträge Beteiligungen und Finanzanlagen</b>	GuV (Erträge)
	571000	X	Erträge aus Beteiligungen	GuV (Erträge)
	572000	X	Erträge andere Finanzanlagen	GuV (Erträge)
<b>58</b>		X X	<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>	GuV (Erträge)
	581000	X X	Zinserträge eigene Landeskirche	GuV (Erträge)
	582000	X X	Zinserträge innerhalb der EKD	GuV (Erträge)
	583000	X X	Zinserträge sonstige Kirchliche	GuV (Erträge)
	583100	X	Zinserträge von der Diakonie	GuV (Erträge)
	583200	X	Zinserträge von anderen evangelischen Werken	GuV (Erträge)
	585000	X X	Zinsen von Kreditinstituten	GuV (Erträge)
	589000	X X	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	GuV (Erträge)

<b>59</b>	X	<b>X</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>	GuV (Erträge)
591000	X	<b>X</b>	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	GuV (Erträge)
599000	X	<b>X</b>	Sonstige außerordentliche Erträge	GuV (Erträge)
599100	X		Erträge aus Bürgschafts- und Gewährverträgen	GuV (Erträge)
599200	X		Erträge aus Schadenersatz	GuV (Erträge)
<b>6 und 7</b>			<b><u>Aufwendungen</u></b>	GuV (Aufwendungen)
<b>60</b>	X	<b>X</b>	<b>Personalaufwand</b>	GuV (Aufwendungen)
601000	X	<b>X</b>	Bezüge der PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
601100	X		Bezüge der PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
601200	X		Beihilfen der PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
601300	X		Unterstützungen	GuV (Aufwendungen)
601400	X		Fürsorgeleistungen	GuV (Aufwendungen)
601500	X		Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung für privatrechtlich angestellte Pfarrerinnen und Pfarrer	GuV (Aufwendungen)
602000	X	<b>X</b>	Besoldung der BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
602100	X		Besoldung der BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
602200	X		Beihilfen der BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
602300	X		Unterstützungen	GuV (Aufwendungen)
602400	X		Fürsorgeleistungen	GuV (Aufwendungen)
603000	X	<b>X</b>	Beschäftigungsentgelte	GuV (Aufwendungen)
603100	X		Beschäftigungsentgelte	GuV (Aufwendungen)
603200	X		Beihilfen der Beschäftigten	GuV (Aufwendungen)
603300	X		Unterstützungen	GuV (Aufwendungen)
603400	X		Fürsorgeleistungen	GuV (Aufwendungen)
603500	X		Arbeitgeberanteile gesetzliche Sozversicherung	GuV (Aufwendungen)
603600	X		Pauschalsteuer	GuV (Aufwendungen)
608000	X	<b>X</b>	Zuführungen Altersteilzeit-Rückstellungen	GuV (Aufwendungen)
609000	X	<b>X</b>	Sonstige Bezüge	GuV (Aufwendungen)
<b>61</b>	X	<b>X</b>	<b>Aufwendungen Versorgungssicherung</b>	GuV (Aufwendungen)
615000	X	<b>X</b>	Versorgungssicherung PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
615100	X		Kapitalgedeckte Versorgungskassen PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
615200	X		Aufwendungen Beihilfeversicherungen PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
615500	X		Zuführung Versorgungsrückstellungen PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
615600	X		Zuführung zu Beihilferückstellungen PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)

	616000	X X	Versorgungssicherung BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	616100	X	Kapitalgedechte Versorgungskassen BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	616200	X	Aufwendungen Beihilfeversicherungen BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	616500	X	Zuführung Versorgungsrückstellungen BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	616600	X	Zuführung zu Beihilferückstellungen BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	617000	X X	Versorgungssicherung Beschäftigte	GuV (Aufwendungen)
	619000	X X	Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	GuV (Aufwendungen)
<b>62</b>		X X	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	GuV (Aufwendungen)
	621000	X X	Versorgungsbezüge PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
	621100	X	Versorgungsbezüge PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
	621200	X	Versorgungsbezüge Hinterbliebene PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
	622000	X X	Versorgungsbezüge BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	622100	X	Versorgungsbezüge BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	622200	X	Versorgungsbezüge Hinterbliebene BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	623000	X X	Renten	GuV (Aufwendungen)
	624000	X X	Aufwendungen aus ungedeckten Versorgungsleistungen an Versorgungskassen	GuV (Aufwendungen)
	625000	X X	Beihilfen an pensionierte PfarrerInnen	GuV (Aufwendungen)
	626000	X X	Beihilfen an pensionierte BeamtInnen	GuV (Aufwendungen)
	627000	X X	Beihilfen an pensionierte Beschäftigte	GuV (Aufwendungen)
	629000	X X	Sonstige Versorgungsaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
	629100	X	Wartestandsbezüge	GuV (Aufwendungen)
	629200	X	Vorruhestandsbezüge	GuV (Aufwendungen)
<b>63</b>		X X	<b>Sonstige Personalaufwendungen</b>	GuV (Aufwendungen)
	631000	X	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung	GuV (Aufwendungen)
	632000	X	Reisebeihilfen	GuV (Aufwendungen)
	633000	X	Mietentschädigungen	GuV (Aufwendungen)
	634000	X	Bekleidungsgeld	GuV (Aufwendungen)
	636000	X	Aufwendungen ZGASSt-Fallpreis	GuV (Aufwendungen)
	638000	X	Aufwand Fort- und Weiterbildung	GuV (Aufwendungen)
	639000	X	Übrige sonstige Personalaufwendungen	GuV (Aufwendungen)

	639100	X	Personalgewinnung	GuV (Aufwendungen)
	639200	X	Personalbetreuung	GuV (Aufwendungen)
	639300	X	Personalunterkünfte	GuV (Aufwendungen)
	639400	X	Freiwillige soziale Aufwendung	GuV (Aufwendungen)
	639500	X	Beiträge Berufsgenossenschaften	GuV (Aufwendungen)
<b>65</b>		X X	<b>Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich</b>	GuV (Aufwendungen)
	651000	X X	Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen eigene Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	651100	X	Finanzausgleichsleistungen innerhalb der eigenen Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	651200	X	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	651300	X	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	651400	X	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der eigenen Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	651500	X	Leistungen aus Baulast und Patronat innerhalb der eigenen Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	652000	X X	Kirchliche Zuwendungen EKD	GuV (Aufwendungen)
	652100	X	Finanzausgleichsleistungen EKD	GuV (Aufwendungen)
	652200	X	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen EKD	GuV (Aufwendungen)
	652300	X	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen EKD	GuV (Aufwendungen)
	652400	X	Zuweisungen und Umlagen Investitionen EKD	GuV (Aufwendungen)
	653000	X X	Zuweisung selbstständige evangelische Dienste etc.	GuV (Aufwendungen)
	653200	X	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an die Diakonie	GuV (Aufwendungen)
	653300	X	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an die Diakonie	GuV (Aufwendungen)
	653400	X	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an die Diakonie	GuV (Aufwendungen)
	653900	X	Zuweisungen und Umlagen an andere selbstständige evangelische Dienste	GuV (Aufwendungen)
	654000	X X	Zuweisungen sonstige Kirchliche	GuV (Aufwendungen)
	654100	X	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen sonstige Kirchliche	GuV (Aufwendungen)
	654200	X	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen sonstige Kirchliche	GuV (Aufwendungen)
	654300	X	Zuweisungen und Umlagen Investitionen sonstige Kirchliche	GuV (Aufwendungen)
	654400	X	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an Sonstige im kirchlichen Bereich	GuV (Aufwendungen)
<b>66</b>		X X	<b>Zuführungen an Sonderhaushalte</b>	GuV (Aufwendungen)
	661000	X	Zuführung zum Sonderhaushalt	GuV (Aufwendungen)
	662000	X	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	GuV (Aufwendungen)

	663000	X	Zuführung an unselbständige Versorgungseinrichtungen	GuV (Aufwendungen)
	664000	X	Zuführung zum ordentlichen Haushalt von unselbständigen Versorgungseinrichtungen	GuV (Aufwendungen)
<b>67</b>		X X	<b>Zuschüsse an Dritte</b>	GuV (Aufwendungen)
	671000	X X	Zuschüsse an Bund	GuV (Aufwendungen)
	672000	X X	Zuschüsse an Länder	GuV (Aufwendungen)
	673000	X X	Zuschüsse an Gemeindeverbände	GuV (Aufwendungen)
	674000	X X	Zuschüsse an Gemeinden	GuV (Aufwendungen)
	675000	X X	Zuschüsse sonstige juristische öffentlich-rechtliche Personen	GuV (Aufwendungen)
	676000	X X	Zuschüsse an sonstige Dritte	GuV (Aufwendungen)
	679000	X X	Sonstige Zuschüsse und Zuwendungen	GuV (Aufwendungen)
	679100	X	Sonstige Zuschüsse an Dritte	GuV (Aufwendungen)
	679200	X	Zuwendungen an natürliche Personen	GuV (Aufwendungen)
<b>68</b>		X X	<b>Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand</b>	GuV (Aufwendungen)
	681000	X	Verbrauchsmaterial im kirchlichen Bereich	GuV (Aufwendungen)
	682000	X	Verpflegungs- und Betreuungsaufwand	GuV (Aufwendungen)
	683000	X	Handelswaren (außer Lebensmittel und Getränke)	GuV (Aufwendungen)
	683900	X	Sonstige Handelswaren	GuV (Aufwendungen)
	684000	X	Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / Waren	GuV (Aufwendungen)
	688000	X	Lebensmittel und Getränke	GuV (Aufwendungen)
	688100	X	Lebensmittel	GuV (Aufwendungen)
	688200	X	Getränke	GuV (Aufwendungen)
	689000	X	Sonstiger Materialaufwand	GuV (Aufwendungen)
<b>69</b>		X X	<b>Wirtschafts- und Verwaltungsaufwendungen</b>	GuV (Aufwendungen)
	691000	X	Geschäftsbedarf, Porto	GuV (Aufwendungen)
	691100	X	Geschäftsbedarf	GuV (Aufwendungen)
	691200	X	Bücher, Zeitschriften, Karten	GuV (Aufwendungen)
	691300	X	Porto	GuV (Aufwendungen)
	691400	X	Nebenkosten des Geldverkehrs	GuV (Aufwendungen)
	692000	X	Verfüungsmittel	GuV (Aufwendungen)
	693000	X	Reisekosten	GuV (Aufwendungen)

693100	X	Reisekosten Arbeitnehmer	GuV (Aufwendungen)
693200	X	Reisebüro- und Kreditkartenkosten	GuV (Aufwendungen)
694000	X	Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
694100	X	Aufwendungen Ehrenamt bis 500€	GuV (Aufwendungen)
694200	X	Betriebs- / amtsärztliche Untersuchungen	GuV (Aufwendungen)
694300	X	Dienst- und Schutzkleidung	GuV (Aufwendungen)
694400	X	Schwerbehindertenabgabe	GuV (Aufwendungen)
694900	X	Übrige personenbezogene Sachaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
695000	X	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	GuV (Aufwendungen)
695100	X	Lehr- und Lernmittel	GuV (Aufwendungen)
695200	X	Unterbringung und Verpflegung	GuV (Aufwendungen)
695300	X	Honorare, Unterrichtsgelder	GuV (Aufwendungen)
695400	X	Supervision	GuV (Aufwendungen)
695500	X	Stipendien	GuV (Aufwendungen)
695600	X	Mietkosten Tagungsräume und -medien	GuV (Aufwendungen)
696000	X	Kommunikationsaufwand	GuV (Aufwendungen)
696100	X	Telefongebühren	GuV (Aufwendungen)
696200	X	Internetgebühren	GuV (Aufwendungen)
696900	X	Sonstiger Kommunikationsaufwand	GuV (Aufwendungen)
697000	X	Aufwendungen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	GuV (Aufwendungen)
697100	X	Printwerbung	GuV (Aufwendungen)
697200	X	Repräsentation	GuV (Aufwendungen)
697300	X	Sonstige Öffentlichkeitsarbeit	GuV (Aufwendungen)
698000	X	EDV-Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
699000	X	Sonstige Wirtschafts- und Verwaltungsaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
699100	X	Sachverständigen- und Gerichtsaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
699200	X	Bekanntmachungsaufwand	GuV (Aufwendungen)
699300	X	Leihgebühren	GuV (Aufwendungen)
699400	X	Mitgliedsbeiträge	GuV (Aufwendungen)
699500	X	Sonstige Dienstleistungen Dritte	GuV (Aufwendungen)
699900	X	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	GuV (Aufwendungen)

<b>70</b>	<b>X X</b>	<b>Aufwendungen Ersatz- und Erstattungsleistungen</b>	GuV (Aufwendungen)
701000	X X	Erstattungen innerhalb eigener Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
702000	X X	Erstattungen innerhalb der EKD	GuV (Aufwendungen)
703000	X X	Erstattungen selbstständiger evangelischer Dienste etc.	GuV (Aufwendungen)
703100	X	Erstattungen an die Diakonie	GuV (Aufwendungen)
703200	X	Erstattungen an andere evangelischer Dienste, Werke und Einrichtungen	GuV (Aufwendungen)
704000	X X	Erstattungen sonstige Kirchliche	GuV (Aufwendungen)
705000	X X	Erstattungen an Dritte	GuV (Aufwendungen)
<b>71</b>	<b>X X</b>	<b>Ausstattung und Instandhaltung</b>	GuV (Aufwendungen)
711000	X X	Beschaffung unter 150€	GuV (Aufwendungen)
712000	X X	Instandhaltung Grundstücke und Gebäude	GuV (Aufwendungen)
712100	X	Instandhaltung Grundstücke und Außenanlagen	GuV (Aufwendungen)
712200	X	Instandhaltung der Gebäude	GuV (Aufwendungen)
712300	X	Wartung Grundstücke und Gebäude	GuV (Aufwendungen)
712400	X	Instandhaltung von Betriebsvorrichtungen	GuV (Aufwendungen)
713000	X X	Instandhaltung technische Geräte	GuV (Aufwendungen)
714000	X X	Instandhaltung von Fahrzeugen	GuV (Aufwendungen)
715000	X X	Instandhaltung Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen	GuV (Aufwendungen)
715100	X	Instandhaltung von Büchern und anderen Medien	GuV (Aufwendungen)
715200	X	Instandhaltung / Sicherung Kunst und Sammlung	GuV (Aufwendungen)
715300	X	Restaurierung und andere Aufwendungen Archivalien	GuV (Aufwendungen)
715900	X	Instandhaltung sonstiger Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	GuV (Aufwendungen)
717000	X	Hausmeisterbedarf	GuV (Aufwendungen)
719000	X X	Sonstige Instandhaltung	GuV (Aufwendungen)
<b>72</b>	<b>X X</b>	<b>Absetzung für Abnutzung (AfA) und Wertkorrekturen</b>	GuV (Aufwendungen)
721000	X	AfA immaterielle Vermögensgegenstände	GuV (Aufwendungen)
722000	X	AfA Gebäude und Außenanlagen	GuV (Aufwendungen)
723000	X	AfA Technische Anlagen etc.	GuV (Aufwendungen)
724000	X	AfA Kultur, Kunst	GuV (Aufwendungen)
725000	X	AfA Fahrzeuge	GuV (Aufwendungen)
726000	X	AfA Einrichtung und Ausstattung	GuV (Aufwendungen)

726400	X	AfA und Wertminderungen Umlaufvermögen	GuV (Aufwendungen)
726900	X	Sonstige AfA Einrichtung und Ausstattung	GuV (Aufwendungen)
728000	X	Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
728100	X	Wertkorrekturen	GuV (Aufwendungen)
728200	X	Kassenfehlbeträge	GuV (Aufwendungen)
729000	X	Sonstige AfA mobile Gegenstände Anlagevermögen	GuV (Aufwendungen)
<b>73</b>	<b>X X</b>	<b>Abgang Gegenstände mobilien und immaterielles Anlagevermögen</b>	GuV (Aufwendungen)
<b>74</b>	<b>X X</b>	<b>Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen</b>	GuV (Aufwendungen)
741000	X	Steuern	GuV (Aufwendungen)
741100	X	Einkommens- und Ertragssteuern	GuV (Aufwendungen)
741200	X	KFZ-Steuern	GuV (Aufwendungen)
741900	X	Sonstige Steuern	GuV (Aufwendungen)
742000	X	Versicherungsprämien	GuV (Aufwendungen)
742100	X	Grundstücks- und Gebäudeversicherungen	GuV (Aufwendungen)
742200	X	KFZ-Versicherungen	GuV (Aufwendungen)
742300	X	Personenbezogene Versicherungen	GuV (Aufwendungen)
743000	X	Gesetzliche Unfallversicherung	GuV (Aufwendungen)
749000	X	Sonstige Abgaben und Entgelte	GuV (Aufwendungen)
<b>75</b>	<b>X X</b>	<b>Zuführung zu Sonderposten</b>	GuV (Aufwendungen)
<b>76</b>	<b>X X</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	GuV (Aufwendungen)
761000	X X	Reinigung und Bewachung	GuV (Aufwendungen)
761100	X	Reinigung für Gebäude	GuV (Aufwendungen)
761200	X	Wäschereinigung	GuV (Aufwendungen)
761300	X	Bewachung	GuV (Aufwendungen)
762000	X X	Heizung, Wasser, Gas, Strom	GuV (Aufwendungen)
762100	X	Strom	GuV (Aufwendungen)
762200	X	Gas	GuV (Aufwendungen)
762300	X	Wasser einschließlich Abwasser	GuV (Aufwendungen)
762400	X	Wärme	GuV (Aufwendungen)
763000	X X	Sonstige Betriebskosten	GuV (Aufwendungen)
763400	x	Fremdunterbringung von Gästen	GuV (Aufwendungen)

	763600	X	Aufwendungen Geldverkehr	GuV (Aufwendungen)
	765000	X X	Mietaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
	765100	X	Mieten	GuV (Aufwendungen)
	765200	X	Leasing	GuV (Aufwendungen)
	765300	X	Mietnebenkosten	GuV (Aufwendungen)
	766000	X X	Pachtaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
	766100	X	Pachten	GuV (Aufwendungen)
	766200	X	Pachtnebenkosten	GuV (Aufwendungen)
	767000	X X	Erbbauzinsaufwendungen	GuV (Aufwendungen)
	768000	X X	Periodenfremde Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
	769000	X X	Sonstige ordentliche Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
	769100	X	Verstärkungsmittel	GuV (Aufwendungen)
	769200	X	Globale Minderausgaben	GuV (Aufwendungen)
	769300	X	Betriebsaufwendungen Kraftfahrzeuge	GuV (Aufwendungen)
	769400	X	Aufwendungen Skonti und Boni	GuV (Aufwendungen)
	769500	X	Gebühren und Beiträge	GuV (Aufwendungen)
	769600	X	Musik und Unterhaltung	GuV (Aufwendungen)
	769700	X	Transport- und Frachtkosten / Pfand	GuV (Aufwendungen)
	769900	X	Weitere ordentliche Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
<b>77</b>		X X	<b>Aufwendungen Beteiligungen / andere Finanzanlagen</b>	GuV (Aufwendungen)
<b>78</b>		X X	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	GuV (Aufwendungen)
	781000	X X	Zinsaufwendungen innerhalb eigener Landeskirche	GuV (Aufwendungen)
	782000	X X	Zinsaufwendungen innerhalb EKD	GuV (Aufwendungen)
	783000	X X	Zinsaufwendungen selbstständige evangelische Dienste etc.	GuV (Aufwendungen)
	783100	X	Zinsaufwendungen an die Diakonie	GuV (Aufwendungen)
	783200	X	Zinsaufwendungen an andere selbstständige evangelische Dienste	GuV (Aufwendungen)
	784000	X X	Zinsaufwendungen sonstige Kirchliche	GuV (Aufwendungen)
	785000	X X	Zinsaufwendungen an Banken	GuV (Aufwendungen)
	789000	X X	Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
<b>79</b>		X X	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	GuV (Aufwendungen)
	791000	X X	Verlust Verkauf Grundstücke und Gebäude	GuV (Aufwendungen)

	792000	X	X	Außerplanmäßige Abschreibungen von Grundstücken und Gebäuden	GuV (Aufwendungen)
	799000	X	X	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	GuV (Aufwendungen)
<b>8</b>				<b><u>Eröffnungs- und Abschlusskonten, technische Konten</u></b>	
<b>80</b>		X	X	<b>Eröffnungsbilanzkonto</b>	Bilanz
<b>81</b>		X	X	<b>GuV - Konto (Ergebnisrechnung)</b>	Bilanz
	820000	X	X	Schlussbilanzkonto	Bilanz
	830000	X	X	Änderung Rücklagenbestand	Bilanz
	831000	X	X	Entnahme Rücklagen (nicht investiv)	Bilanz
	831100	X		Entnahme Kapitalrücklage	Bilanz
	831200	X		Entnahme Gewinnrücklage	Bilanz
	832000	X	X	Entnahme Rücklagen (investiv)	Bilanz
	832100	X		Entnahme Kapitalrücklage	Bilanz
	832200	X		Entnahme Gewinnrücklage	Bilanz
	833000	X	X	Zuführung Rücklagen (nicht investiv)	Bilanz
	834000	X	X	Zuführung Rücklagen (investiv)	Bilanz
	835000	X	X	Abschreibungsäquivalent § 67 HHO	Bilanz
	840000	X	X	Finanzierungsanteile Investition	Bilanz
	880000	X	X	Technische Konten	Bilanz
	890000	X	X	Technische Konten	Bilanz
<b>9</b>				<b><u>Kosten- und Leistungsrechnung</u></b>	

#### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

In Artikel 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 22. Dezember 2009 (Abl. 64 S. 67) werden die Worte „und am 31. Dezember 2012 außer Kraft“ gestrichen.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2012 Kraft.

Rupp

### Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Erlass des Oberkirchenrats vom 20. November 2012 AZ 33.10 Nr. 344

Der Tag für die Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode ist vom Landesbischof gemäß §§ 4, 40 der Kirchlichen Wahlordnung (KWO) auf

Sonntag, 1. Dezember 2013 (1. Advent 2013)

festgesetzt worden.

In allen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind an diesem Tag beide Wahlen gemeinsam durchzuführen nach der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2012 (Abl. 65 S. 85) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AWO) in der Fassung vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279).

Im Einzelnen wird hierzu bestimmt:

## **I. Gemeinsames für die Wahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode**

### **1. Ortswahlausschüsse, örtliche Wahlausschüsse und Abstimmungsbezirke**

In jeder Kirchengemeinde ist für die Kirchengemeinderatswahl und die Synodalwahl ein gemeinsamer Ortswahlausschuss zu bilden, und wo mehr als ein Abstimmungsbezirk in der Kirchengemeinde gebildet wird, zusätzlich für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss.

Auch die Abstimmungsbezirke sind für beide Wahlen gemeinsam festzulegen (§§ 6, 7, 41, 42 Absatz 1 KWO, Nummern 16, 113 AWO). Zur unechten Teilortswahl und zur Wahl nach Wohnbezirken vgl. unten II. Nr. 2.

### **2. Aufstellung der Wählerliste**

Wenn die Aufnahme in die Wählerliste, wie üblich, von Amts wegen erfolgt, werden nur Personen in die Wählerliste aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (Nummer 2 AWO), oder die sich mehr als ein halbes Jahr vor der Kirchenwahl (also bis spätestens 31. Mai 2013) nach § 6a der Kirchengemeindeordnung (KGO) in die Gemeinde umgemeldet haben. Spätere Ummeldungen können durch den Oberkirchenrat in Ausnahmefällen auch für die Wahlen für wirksam erklärt werden. Dies setzt allerdings besondere Gründe voraus, die insbesondere vorliegen können, wenn eine Kandidatur für die Wahl angestrebt wird (§ 6a Absatz 4 Satz 5 KGO).

Kirchengemeindeglieder, die ihren Haupt- und Nebenwohnsitz im Bereich der Landeskirche haben und ihr Wahlrecht am Nebenwohnsitz ausüben wollen, müssen dies bis zum Abschluss der Wählerliste (§ 12 KWO) - d. h. spätestens am 28. November 2013 - der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes mitteilen. Die Aufnahme in die Wählerliste des Nebenwohnsitzes ist der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen (Nummer 3 AWO). Kirchengemeindeglieder mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sollten nach Möglichkeit rechtzeitig auf ihr Wahlrecht nach Nummer 3 AWO hingewiesen werden; dies soll durch Veröffentlichung und Abkündigung im Gemeindegottesdienst oder in anderer geeigneter Weise geschehen.

Ummeldungen nach § 6a KGO, werden in den vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt, wenn sie bis zum 15. Juni 2013 (Eingang) beim Oberkirchenrat gemeldet wurden. Das entsprechende Formular findet sich im Internet im Serviceportal der Landeskirche unter „www.service.elk-wue.de“ in

der Rubrik „Arbeitshilfen/Formulare“ (Stichwort: „Ummeldung“).

Gleiches gilt, wenn sich ein Kirchengemeindeglied dafür entscheidet, von seinem Wahlrecht in der Kirchengemeinde der Nebenwohnung Gebrauch zu machen (Nummer 3 AWO) oder aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung nicht in der Kirchengemeinde der Hauptwohnung wählen möchte (Nummer 5 AWO). Änderungen, die dem Oberkirchenrat nicht bis zum 15. Juni 2013 zugehen, können nicht in den vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt werden, so dass die Kirchengemeinderäte vor Ort dafür zu sorgen haben, dass die Wählerlisten in den entsprechenden Kirchengemeinden geändert werden.

Im Übrigen wird wegen der Aufstellung der Wählerlisten auf das entsprechende Rundschreiben des Oberkirchenrats verwiesen.

### **3. Wahlrechtsänderungen**

Auf folgende Änderungen der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

- a) Bei den Kirchenwahlen 2013 sind erstmals alle Kirchengemeindeglieder aktiv wahlberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Bei den Wahlkreisen gibt es folgende Änderungen: Erstmals bildet der gesamte Kirchenkreis Stuttgart einen Wahlkreis in dem fünf Laiinnen oder Laien und zwei Theologinnen oder Theologen gewählt werden, im Wahlkreis Weinsberg/Neuenstadt/Öhringen werden künftig drei Laiinnen oder Laien (bisher zwei) und eine Theologin oder ein Theologe gewählt. Der Kirchenbezirk Bernhausen bildet mit dem Kirchenbezirk Esslingen einen Wahlkreis.
- c) Den Vertrauensausschüssen werden die Kirchlichen Verwaltungsstellen als Geschäftsstellen zugeordnet (Nummer 122 AWO), wobei die Aufgaben der Geschäftsstellen durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen durch den Oberkirchenrats auf geeignete andere Verwaltungsstellen, Kirchenpflegen oder Kirchenbezirkskassen übertragen werden können, sofern die Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden einer Übertragung zugestimmt haben. Ein Kostenersatz für die Übernahme der Aufgaben der Geschäftsstellen findet nicht statt.

### **4. Neutralität kirchlicher Stellen**

Kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und kirchliche Organe sind in ihrer dienstlichen Funktion bei

der Wahlvorbereitung und Durchführung zu besonderer Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Sie dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für Wahlempfehlungen oder Sympathiebekundungen für Wahlbewerber ausnutzen. Das schließt nicht aus, dass sie sich außerhalb des dienstlichen Bereichs für Bewerberinnen oder Bewerber aussprechen, etwa in Unterschriften für Synodalbewerberinnen oder -bewerber, solange dadurch kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung entstehen kann.

Die Neutralitätspflicht gebietet es, dass bei der Amtshilfe (vgl. I. Nr. 5), insbesondere bei der Überlassung kirchlicher Räume und der Ermöglichung von Vorstellungen und Veröffentlichungen (zum Beispiel im Gemeindebrief), nicht einseitig verfahren wird und die jeweils anderen Kandidatinnen und Kandidaten informiert werden und Gelegenheit erhalten, dieselbe Amtshilfe ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Zur Neutralität gehört auch, dass Amtshilfe nicht für die Verteilung von Materialien gewährt wird, die mit amtlichen Unterlagen oder der allgemeinen Werbung der Landeskirche für die Teilnahme an der Wahl verwechselt werden können, ebenso nicht für Veranstaltungen, die ein solches Missverständnis entstehen lassen. Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl, um deren Bekanntheit und Attraktivität zu erhöhen, sind zulässig und erwünscht, insbesondere auch am Wahltag. Die Räume, in denen solche Veranstaltungen (z. B. „Wahl-Café“) stattfinden, sind jedoch von den Wahllokalen räumlich zu trennen. Möglichst sollten verschiedene Eingänge vorhanden sein; in jedem Fall muss der Zugang zum Wahllokal frei von jeder möglichen Beeinflussung sein.

#### 5. Amtshilfe für Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie deren Unterstützerinnen und Unterstützer

Alle Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung und Wahlinitiativen, deren verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter die Voraussetzungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nach der Wahlordnung erfüllen (§§ 15 Absatz 4, 45 Absatz 4 KWO), erhalten auf Antrag für ihre Kandidatur Amtshilfe durch die örtlichen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in jedem Fall zu beachten (vgl. I. Nr. 4). Die Amtshilfe erfolgt z. B. durch Vermittlung von Bekanntgaben in den üblichen kirchlichen Publikationsmitteln (z. B. Gemeindebrief, Abkündigung in den Gottesdiensten und an den Anschlagtafeln, Internetauftritt der Kirchengemeinde), durch die Überlassung kirchlicher Räume zu Versammlungen und durch Auslegen von Werbematerialien in kirchlichen Räumen (§ 49 Absatz 2 KWO).

Entstehen der Kirchengemeinde hierfür zusätzliche Kosten, so sind diese von der betreffenden Gruppe, der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erstatten. Ein Verzicht auf Kostenerstattung ist für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitlich möglich.

Die Einräumung der Einsichtnahme in kirchliche Schriftenverzeichnisse ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenso unzulässig wie die Weitergabe von Adressaufklebern an einzelne Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung.

Die Amtshilfe beschränkt sich zeitlich und sachlich auf die den Kirchengemeinden normalerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Eine beantragte Amtshilfe kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie von anderen Wahlbewerberinnen und -bewerbern und Wahlvorbereitungsgruppen nicht in gleicher Weise in Anspruch genommen werde.

Ein Anspruch auf Versendung oder Austragen von Werbematerial zusammen mit amtlichen Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Faltblatt) besteht - abgesehen von dem unter III. Nr. 3 c) näher beschriebenen gemeinsamen Mantel zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Synodwahl - nicht. Zulässig ist eine derartige Sammelversendung dann, wenn die entsprechende Absicht von den Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder der Gruppe der Wahlvorbereitung so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass die anderen Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen die Möglichkeit hatten, entsprechendes Werbematerial zu erstellen.

Werbematerial, das mit kommerzieller Werbung verbunden ist, kann von der Weitergabe und Auslegung im Wege der Amtshilfe ausgeschlossen werden.

Die Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen können auf zusammenfassende Amtshilfen (zum Beispiel gleichzeitiges Austragen von Werbematerial für alle Gruppen, Kandidatinnen und Kandidaten, Zusammenfassung von Abkündigungen im Gottesdienst) verwiesen werden.

#### 6. Einzelne und gemeinsame Wahlvorschläge

Zur Ausübung des Wahlrechts gehört auch das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn von kirchlichen Organen die Empfehlung ausgesprochen wird, zugunsten eines gemeinsamen Wahlvorschlags auf die Einreichung von Einzelwahlvorschlägen zu verzichten. Von derartigen Empfehlungen soll daher abgesehen werden.

## 7. Gestaltung der Stimmzettel

Die Stimmzettel und sonstigen amtlichen Wahlunterlagen für die Kirchengemeinderatswahl sind in rötlicher Farbe (Pastelltöne) zu halten, die Stimmzettel und amtlichen Wahlunterlagen für die Synodalwahl in gelblicher Farbe.

Auf den Stimmzetteln (Gesamtwahlvorschlägen) sollen über die in § 15 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 KWO genannten Angaben hinaus keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerber vorgenommen werden.

Weitere Zusätze, wie z. B. der Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat oder in anderen kirchlichen Gremien sind nötigenfalls vom Kirchengemeinderat zu streichen (Nummer 41 AWO).

Dagegen kann bei Zustimmung aller Einsender von Einzelwahlvorschlägen auf den örtlichen Stimmzetteln (vgl. die Muster in den Anlagen 7 und 11 zur AWO) unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden: „Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel bedeutet keine Wertung.“

## 8. Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Nach § 25a KWO ist es zulässig, die Briefwahlunterlagen gleich mit dem Wahlausweis (Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerliste zukünftig mit abgedruckter Versicherung der persönlichen Kennzeichnung) zu versenden. Dieser ist dann zugleich Briefwahlschein.

Die Entscheidung dazu hat der Kirchengemeinderat bis spätestens zum 36. Tag vor der Wahl – also bis spätestens 26. Oktober 2013 – zu treffen. Es wird ein wesentlich früherer Zeitpunkt empfohlen, da die Wahlbriefumschläge und die Wahlumschläge in ausreichender Stückzahl für alle Wahlberechtigten besorgt und der Benachrichtigung beigelegt werden müssen. Das Evangelische Medienhaus wird hierzu ein Angebot an die Kirchengemeinden unterbreiten. Ein entsprechendes Muster finden Sie im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung (Anlage 5).

Soweit von der Möglichkeit der allgemeinen Zusendung kein Gebrauch gemacht wird, wird die Beifügung eines Antragsformulars auf Briefwahl empfohlen, für das ein Muster zur Verfügung gestellt werden wird.

Bitte prüfen Sie, ob bei der letzten Wahl bereits ein widerruflicher Grundsatzbeschluss zur Briefwahl

durch den Kirchengemeinderat gefasst wurde. Sofern dies der Fall ist, gilt dieser weiter bis zum Widerruf.

Statistische Erhebungen in anderen Landeskirchen haben gezeigt, dass die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen zur Vermeidung eines Rückgangs bei der Wahlbeteiligung insbesondere dann anzuraten ist, wenn von der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen bei der letzten Kirchenwahl Gebrauch gemacht wurde.

Die Kosten für die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen sind durch die Kirchengemeinden zu tragen.

## 9. Wahlzeit

Bei der Bestimmung der Wahlzeit (Nummer 60 AWO) ist zu berücksichtigen, dass die Wahllokale bei bürgerlichen Wahlen in der Regel bis 18.00 Uhr geöffnet sind. Wo es sich ermöglichen lässt, ist eine Angleichung an diese Gepflogenheit wünschenswert. Die Notwendigkeit, die Wahlen an mehreren Orten nacheinander durchzuführen und dadurch kürzere Wahlzeit an den einzelnen Orten in Kauf zu nehmen, kann nötigenfalls durch die Erhöhung der Zahl der Abstimmungsbezirke vermieden werden.

Zum Abschluss der Wahlzeit müssen die Briefkästen und Postfächer geleert werden, um verspätete Wahlbriefe von den rechtzeitig eingegangenen abzugrenzen.

## 10. Wahlurnen, Wahlumschläge, Wahlbriefkästen

Bei der Wahl im Wahllokal müssen keine Wahlumschläge verwendet werden. Der Kirchengemeinderat kann die Verwendung von Wahlumschlägen allerdings beschließen.

Für die Briefwahl ist in jedem Fall ein verschließbarer Wahlumschlag zu verwenden.

Die bürgerlichen Gemeinden können wieder um die Erlaubnis gebeten werden, dass die amtlichen Wahlurnen und Wahlumschläge für die politischen Wahlen von den Kirchengemeinden auch für die kirchlichen Wahlen benützt werden können. Entsprechende Wünsche sind im Zuge der Wahlvorbereitung rechtzeitig an die bürgerlichen Gemeinden zu richten.

Soweit der Ortswahlausschuss dies beschließt, können Wahlbriefkästen aufgestellt oder gewidmet werden, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können – etwa in Altersheimen und Krankenhäusern. Auf eine eindeutige Kennzeichnung und pünktliches Einsammeln bzw. Entleeren der Wahlbriefkästen am Ende der Wahlzeit ist zu achten.

## 11. Gemeinsame Durchführung von Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Die Wahlen zur Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten sind miteinander verbunden. Nummer 113 AWO ist zu beachten.

Die für beide Wahlen bestimmten Stimmzettel können in demselben Wahlumschlag in eine gemeinsame Wahlurne eingeworfen werden, wenn Wahlumschläge verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Briefwahl (Nummer 113 Buchstabe c AWO).

## 12. Verwaltung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, sind, soweit sie nicht weiterzuleiten sind (Nummer 152 AWO), vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses zu verwahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden oder über Einsprachen endgültig entschieden ist. Anschließend können sämtliche Stimmzettel und die Wählerlisten vernichtet werden. Die Niederschriften der Ortswahl- und Vertrauensausschüsse sind zu den Akten der Kirchengemeinde bzw. eines der Kirchenbezirke des Wahlkreises zu nehmen und auf Dauer zu verwahren. Sonstige Urkunden (z. B. Originale der Wahlvorschläge und Erklärungen der Wahlbewerber) sind bis zum Abschluss der nächsten Kirchenwahlen zu verwahren.

## 13. Wahlkalender

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die in Anlage 1 in Listenform dargestellten Termine und Fristen zu beachten.

## 14. Service

Bei Fragen zu den Kirchenwahlen können Sie sich an die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse wenden oder an den

Evangelischen Oberkirchenrat  
Referat 8.4 – Wahlleitung  
Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de  
Telefon: 0711-2149 486  
Telefax: 0711-2149 9486

## II. Besonderheiten für die Kirchengemeinderatswahlen

### 1. Allgemeine Neuwahl

Alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KGO) sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer bisherigen Amtszeit am 1. Dezember 2013 neu zu wählen. Es sind gleich viele Kirchengemeinderäte zu wählen wie bei der letzten allgemeinen Wahl 2007, soweit nicht diese Zahl vom Oberkirchenrat oder Dekanatamt inzwischen abgeändert worden ist oder noch vor der Wahl abgeändert wird (vgl. II. Nr. 2 a)). Gleiches gilt für die Sitzverteilung auf die Teilorte bei der unechten Teilortswahl oder der Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 KGO, für die jedoch auch durch Ortssatzung Festlegungen getroffen werden können (vgl. II. Nr. 2 b)).

### 2. Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte, unechte Teilortswahl oder Wahl nach Wohnbezirken

- a) Soweit sich seit 2007 in den Kirchengemeinden die Gemeindegliederzahlen, die Erfordernisse und der Umfang der Gemeindegliederarbeit geändert haben, sollte die Zahl der Kirchengemeinderäte dem angepasst werden. Die bisherige Zahl der zu Wählenden sollte auch im Blick auf eine etwaige Gliederung des Kirchengemeinderats nach Funktionen anlässlich der bevorstehenden Wahl wieder allgemein überprüft werden.

Die Dekanatämter werden über die Befugnisse nach Nummer 14 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung hinaus ermächtigt, über die Anträge von Kirchengemeinderäten ihres Bezirks, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats neu festzusetzen, bis spätestens 31. August 2013 namens des Oberkirchenrats selbst zu entscheiden. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten. Auf die Richtzahlen in Nummer 14 der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 12 KGO) wird verwiesen.

Angehörige personaler Seelsorgebezirke sind mitzuzählen (§ 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge vom 4. April 1958, RS Nr. 842).

- b) Nach § 13 KGO können Kirchengemeinden durch Ortssatzung Wohnbezirke bilden, in denen eine Wahl nach Wohnbezirken durchzuführen ist, auch wenn die Gemeinde keine Teilorte umfasst.

Außerdem kann anstelle der vollständigen Verteilung der Sitzzahlen auf die Teilorte durch

Ortssatzung nur eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und -räten je Teilort bzw. Wohnbezirk festgelegt werden.

Zum Näheren wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 6. September 2000 (AZ 33.10 Nr. 195/5.1) verwiesen.

Auf die Befugnisse der Dekanatämter zur Aussetzung der unechten Teilortswahl und zur Änderung der zahlenmäßigen Aufteilung der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf Haupt- und Nebenort in den Nummern 16 und 17 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung wird hingewiesen, ebenso auf Nummer 55 AWO (Stimmzettel bei der Teilortswahl) und Nummer 99 AWO (Verfahren bei der Auszählung).

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollen den Kirchengemeindegliedern (kurz zusammengefasst) die Aufgaben des Kirchengemeinderates und die Möglichkeit dargelegt werden, diese Aufgaben auf die einzelnen Kirchengemeinderätinnen und -räte zu verteilen (z. B. Diakonie, Weltmission, Jugendarbeit, kirchliche Presse, Mitarbeiterfragen, Baufragen).

### 4. Wahlwerbung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die selbst nicht für die Wahlen kandidieren, wird nahegelegt, sich nicht an Unterschriftensammlungen zugunsten von Wahlbewerberinnen oder -bewerbern zur Kirchengemeinderatswahl zu beteiligen.

### 5. Benachrichtigungen nach der Wahl

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die gewählten und nicht gewählten Wahlbewerberinnen und -bewerber vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses unmittelbar nach der Wahl möglichst rasch über das Ergebnis der Wahl benachrichtigt werden.

Die Gewählten werden in jedem Fall auch schriftlich benachrichtigt.

Der Kirchengemeinderat veranlasst, dass die Namen der Gewählten im Hauptgottesdienst und in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die gewählten Kirchengemeinderätinnen und -räte

werden vom geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neu gewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses unterrichtet das Dekanatamt baldmöglichst vom Vollzug der Wahl, von der Amtseinführung der neuen Mitglieder und von der Wahl des oder der gewählten Vorsitzenden.

### 6. Statistik

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses soll auch bei den kirchlichen Wahlen 2013 eine Statistik über die Zusammensetzung der neu gewählten Kirchengemeinderäte verbunden werden.

## III. Besonderheiten für die Wahl zur Landessynode

### 1. Bildung von Vertrauensausschüssen

Die Dekanatämter werden gebeten, nach Bildung des Vertrauensausschusses im Wahlkreis Namen und Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten der oder des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses dem Oberkirchenrat und der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Vertrauensausschusses nach ihrer Wahl alsbald zusammentreten (Nummer 120 AWO).

### 2. Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in ihrem Wahlkreis möglichst vielen Wählerinnen und Wählern bekannt gemacht werden. Auf die Nummern 143 bis 146 AWO wird hingewiesen.

Das Evangelische Medienhaus in Stuttgart bietet für die gemeinsame Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Hilfen an.

### 3. Kosten der Synodalwahl

Hinsichtlich der Kostentragung ist folgende Regelung getroffen:

- a) Die Kosten für die Synodalwahl übernimmt die Landeskirche. Dazu gehören außer den anteiligen Kosten für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen die Kosten für

die Stimmzettel, nicht jedoch für einen Postversand, sowie die Kosten, die den Vertrauensausschüssen als solchen erwachsen. Auf Nummer 119 AWO wird hingewiesen.

Veranstaltungen zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich in kirchlichen Räumen durchzuführen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Wege der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Aufwendungen für die Anmietung von anderen Räumen sowie Beförderungskosten zu zentralen Veranstaltungen können von der Landeskirche nicht erstattet werden.

Kosten für die Bewirtung von Wahlhelferinnen und -helfern können ebenfalls nicht aus landeskirchlichen Mitteln getragen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn solche Kosten in angemessenem Umfang aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden erstattet werden.

- b) Wahlbewerberinnen und -bewerber, die auf einem gültigen Wahlvorschlag genannt sind, erhalten zu ihren Wahlwerbungskosten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro aus landeskirchlichen Mitteln (Nummer 144 AWO). Der Zuschuss wird vom Oberkirchenrat auf Antrag bargeldlos ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich und bis spätestens 30. November 2014 (Eingang) unter Benennung einer Bankverbindung zu richten an den

Evangelischer Oberkirchenrat  
Referat 8.4  
Stichwort: „Kirchenwahl/Wahlwerbepauschale“  
Gänsheidestr. 4  
70184 Stuttgart  
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de  
Telefax: 0711-2149 9486

Anträge, die nach dem 30. November 2014 eingehen, können vom Oberkirchenrat zurückgewiesen werden.

Aus Gründen der Wahlgleichheit ist es nicht möglich, seitens der Landeskirche weitere finanzielle Mittel zur Abdeckung von Wahlwerbungskosten zur Verfügung zu stellen.

In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke müssen keine Mittel für die Wahlen zur Landessynode bereitgestellt werden.

Überschreitungen der Wahlwerbungskostenpauschale durch Wahlbewerberinnen und -bewerber dürfen nicht durch Zuweisungen aus Haushalts-

mitteln der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden abgedeckt werden.

- c) Der Oberkirchenrat bietet über das Evangelische Medienhaus in Stuttgart allen Kandidatinnen und Kandidaten an, einen Werbeprospekt nach deren Vorgaben (Layout und Inhalt) zu erstellen und diesen den Kirchengemeinden über die Vertrauensausschüsse direkt zukommen zu lassen.

Diese Prospekte können für einen Wahlvorschlag oder für mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten, die dies wünschen, zusammengefasst werden.

Pro Kandidatin oder Kandidat stehen zwei Seiten eines Prospektblattes (Format 105 x 210 mm) zur Verfügung, wobei für jeden Wahlvorschlag (bzw. für jedes Wahlbündnis) ein gesonderter Prospekt zusammengestellt werden kann.

Diese Unterlagen werden nach Vorgaben der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten von der Landeskirche gedruckt und zusammen mit einer allgemeinen Mantel-Broschüre zur Kirchenwahl und dem Wahlbenachrichtigungsschreiben über die Kirchengemeinden verteilt. Die Kosten hierfür trägt die Landeskirche.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Gelegenheit, ihre Darstellung bis zum 11. Oktober 2013 bei der

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Herrn Dietmar Hauber  
Augustenstraße 124  
70197 Stuttgart

E-Mail: kirchenwahl@evmedienhaus.de  
Telefon: 0711-22276-157

in dem dort vorgegebenen Format elektronisch einzureichen.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Kandidatinnen und Kandidaten ihre Darstellungen schon früher bei der Evangelisches Medienhaus GmbH einzureichen, so dass etwaige Rückfragen vor Ablauf der Frist geklärt werden können.

Verspätet eingereichte oder berichtigte Darstellungen können vom Oberkirchenrat zurückgewiesen werden.

Die Kosten der grafischen und inhaltlichen Gestaltung des Prospektes werden von der Landeskirche nicht getragen.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, für die Gestaltung (Größe, Dateiformat, Schnittmarken, Falze etc.) des Prospektes weitere Vorgaben zu machen.

Bei der Gestaltung darf das offizielle landeskirchliche Signet des „Wahlhahns“ verwendet werden. Die Verwendung anderer landeskirchliche Symbole, die insbesondere eine Verwechslung mit amtlichen Publikationen der Landeskirche, deren Untergliederungen und des Oberkirchenrates befürchten lassen, ist nicht gestattet. Werden solche in einem Prospektentwurf verwendet, kann der Druck und die Verteilung des Prospektes abgelehnt werden. Eine nach Ablauf der Frist eingereichte korrigierte Darstellung kann vom Oberkirchenrat zurückgewiesen werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten verantworten alleine den Inhalt der von ihnen gestalteten Prospekte.

Kosten für weitere Materialien, insbesondere für eigenhergestellte Prospekte oder Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Landeskirche nicht übernommen.

Eigenhergestellte Prospekte und Publikationen der Kandidatinnen und Kandidaten oder z. B. von Wahlbündnissen, Gruppen der Wahlvorbereitung etc. können nicht im Rahmen des Versandes nach II. Nr. 3 c) an die Kirchengemeinden erfolgen.

- d) Die Mitglieder der Vertrauensausschüsse erhalten Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen (Nummer 119 AWO). Dieser ist auf Antrag ggf. unter Beachtung der landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszahlbar und nach Abschluss der Tätigkeit des Vertrauensausschusses in einem Betrag von der Kasse des Oberkirchenrats anzufordern. Die Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse sind ermächtigt angemessene Vorschüsse beim Oberkirchenrat für die Ausgaben der Vertrauensausschüsse anzufordern.

Anträge sind bis spätestens 30. November 2014 (Eingang) unter Benennung einer Bankverbindung zu richten an den

Evangelischer Oberkirchenrat  
Referat 8.4

Stichwort: „Kosten Vertrauensausschuss Wahlkreis Nr <Nummer eintragen>“  
Gänsheidestr. 4  
70184 Stuttgart  
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de  
Telefax: 0711-2149 9486

Anträge, die nach dem 30. November 2014 eingehen, können vom Oberkirchenrat zurückgewiesen werden.

#### 4. Predigtendienste von Wahlbewerberinnen und -bewerbern

Mit Rücksicht auf die Unversehrtheit des Gottesdienstes und der insoweit klarstellenden Regelung des § 49 Absatz 3 KWO wird allen Wahlbewerberinnen und -bewerbern nahegelegt, in der Zeit vom 1. August 2013 bis zum Wahltag Predigtendienste auf solche Räume zu beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor.

#### 5. Auszählung der Synodalwahl, Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Synodalwahl ist von den Ortswahlausschüssen und örtlichen Wahlausschüssen noch vor der Kirchengemeinderatswahl auszuzählen (Nummern 86 und 113 Buchstabe d Satz 2 AWO) und das Ergebnis dem Vertrauensausschuss zu melden (Nummern 152, 153 AWO sowie Anlage 9 zur AWO).

Das Wahlergebnis im ganzen Wahlkreis ist vom Vertrauensausschuss unverzüglich festzustellen und dem Oberkirchenrat mitzuteilen (§ 53 Absatz 4 KWO, Nummern 154 bis 160 AWO sowie Anlage 12 zur AWO).

Eine vorläufige Mitteilung hat noch am Abend der Wahl fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. Die telefonische Bestätigung durch den Oberkirchenrat ist abzuwarten.

Die Meldung hat zu erfolgen an den

Evangelischen Oberkirchenrat  
Referat 8.4 – Wahlleitung  
Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart

E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de  
Telefon: 0711-2149 486  
Telefax: 0711-2149 9486

Die überörtlichen und die örtlichen Zeitungen und Rundfunkanstalten werden vom Evangelischen Medienhaus und dem Sprecher der Landeskirche über die Ergebnisse der Synodalwahl informiert.

Soweit möglich, sollte der Vertrauensausschuss sämtliche Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie die Pfarrämter umgehend vom Ergebnis der Wahl benachrichtigen.

Das Wahlergebnis ist unter Benennung der Wahlbewerberinnen und -bewerber und der auf sie jeweils entfallenden Stimmen im Gemeindegottesdienst des nächstfolgenden Sonntag bekannt zu geben (Nummer 160 AWO).

Für die Meldung der örtlichen Ergebnisse der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse wird dringend empfohlen, hierzu innerhalb eines Wahlkreises am Wahlabend mehrere Empfangsstellen für die

telefonische Durchsage der Wahlergebnisse einzurichten. Außerdem muss dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden, unter welcher Telefonnummer der Vertrauensausschuss erreichbar ist.

<b>Wahlkalender</b>		
<b>Termine/ Fristen</b>	<b>Synodalwahl</b>	<b>Kirchengemeinderatswahl</b>
Bis spätestens 1. Februar 2013	Bestellung des Vertrauensausschusses (§ 42 Abs. 2 KWO)	
Bis 31. Mai 2013	Spätester Termin für die Ummeldung eines Gemeindegliedes zu einer anderen Kirchengemeinde, die automatisch zum Wechsel des Wahlrechts führt (§ 6a KGO).	
Bis 15. Juni 2013		Spätester Termin zur Meldung einer Ummeldung nach § 6a KGO an das Referat Informationstechnologie (Meldewesen) beim Evang. Oberkirchenrat
Bis spätestens 15. Juni 2013	Für die EDV-technische Unterstützung der Wahl durch das Kirchliche Rechenzentrum sind bis zum Stichtag 15. Juni 2013 folgende Entscheidungen notwendig: a) Bildung von Abstimmungsbezirken durch den Kirchengemeinderat (§§ 6, 41 KWO, Nrn. 16 und 113 AWO) b) Bestimmung von Zeit und Ort der Wahl	
Möglichst bis 20. Juli 2013 (spätestens bis 26. Oktober 2013)	Bestellung des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie der Stellvertreter (§§ 7, 42 KWO, Nrn. 17, 115, 113 AWO). Ihre Bildung vor der Sommerpause wird dringend empfohlen. Sie müssen sich bis spätestens 26. Oktober 2013 konstituieren (Nr. 47 AWO). Mit der Bildung von Abstimmungsbezirken Beschluss des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 KWO, Nrn. 18, 21 bis 23, 123 AWO). Der Beschluss kann, vorbehaltlich des oben für die EDV-technische Unterstützung der Wahl genannten Stichtages, bis 19. Oktober 2013 nachgeholt werden.	
Am 27. Juli 2013 oder 4. August 2013 (Empfehlung)	Bekanntgabe des Wahltages im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 KWO, Nr. 15 AWO)	
	Bekanntgabe des Beschlusses zur Anlegung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen (§ 8 KWO, Nr. 2 AWO)	
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nrn. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO, Anlage 6); (kann nur bis zum 22. September 2013 nachgeholt werden, § 14 Abs. 1 KWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist	
	bis 4. Oktober 2013 (§ 45 Abs. 5 KWO)	bis 25. Oktober 2013 um 18 Uhr (§ 16 Abs. 1 KWO)
	Hinweise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Briefwahl (§§ 25, 25 a und 52 KWO, Nr. 73 AWO)	

Spätestens am 8. September 2013	Aufforderung zur Anmeldung in die Wählerliste im Hauptgottesdienst oder in anderer geeigneter Weise mit dem Hinweis, dass die Anmeldung nur bis spätestens 1. November 2013 erfolgen kann (§§ 9 Abs. 3, 43 KWO, Nr. 28 AWO)	
15. September 2013	Nochmalige Aufforderung der Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landessynode und den Kirchengemeinderat (kann nötigenfalls bis 22. September 2013 verschoben werden, § 14 Abs. 1 KWO)	
22. September 2013	Spätester Termin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nrn. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist	
	bis 4. Oktober 2013 (§ 45 Abs. 5 KWO)	bis 25. Oktober 2013 um 18 Uhr (§ 16 Abs. 1 KWO)
4. Oktober 2013	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahlen zur Landessynode (§ 45 Abs. 5 KWO)	
Sofort nach dem 4. Oktober 2013	Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode (§ 46 KWO, Nr. 129 AWO). Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 47 Abs. 1, 48 KWO, Nrn. 135, 138 AWO); wenn erforderliche Bewerberzahl nicht erreicht, Bekanntgabe einer Fristverlängerung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um drei Wochen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (z.B. 6. bis 27. Oktober 2013) (§ 47 Abs. 2 KWO, Nr. 136 AWO)	
Ab 5. Oktober 2013	Beginn der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste (§§ 10 Abs. 1, 43 KWO)	
Bis 11. Oktober 2013	Ende der Frist zur Einreichung der Daten für die gemeinsame Versendung von Wahlwerbung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber an das Evang. Medienhaus im vorgegebenen Dateiformat und Umfang (Ausnahme bei Fristverlängerung nach § 47 Abs. 2 KWO)	
Bis 19. Oktober 2013	Ende der Frist zur Anlegung der Wählerliste (§§ 8 Abs. 1, 43 KWO)	

Bis 25. Oktober 2013 18.00 Uhr		Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16 Abs. 1 KWO); Ende der Regelfrist zur Nachbringung von Unterschriften auf Wahlvorschlägen (Nr. 45 Satz 1 AWO, § 16 Abs. 1 KWO)
Unmittelbar nach dem 25. Oktober 2013 18 Uhr		Prüfung der Wahlvorschläge und ggf. Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche (§ 18 Abs. 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO); Beseitigung von Anständen innerhalb von drei Tagen ab Unterrichtung, sofern vom Ortswahlausschuss keine andere Frist gesetzt (§ 17 Abs. 2 KWO, Nr. 45 Satz 2 AWO)
Bis 26. Oktober 2013	Letzter Termin für einen Beschluss zur allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 25a KWO)	
Am 26. Oktober 2013	Ende der am 5. Oktober 2013 beginnenden Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt und die oder den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses über die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses (§§ 10 Abs. 1, 43 KWO, Nr. 31 AWO)	
Ab 26. Oktober 2013	Abschluss der Wählerliste Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§§ 11, 43 KWO, Nr. 34 AWO) (evtl. gemeinsam mit Zusendung der Stimmzettel und im Fall des § 25a der Briefwahlunterlagen)	
Am 27. Oktober 2013	Bekanntgabe der Auflegung der Wählerliste im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO, Nrn. 32, 33 AWO)	
Am 27. Oktober 2013 im Sonntagsgottesdienst (Empfehlung)		ggf. öffentliche Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche, d.h. bis zum 3. November 2013 (§ 18 Abs. 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO)
Am 28. Oktober 2013	Beginn der Frist zur Auflegung der Wählerliste und Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO)	
Am 1. November 2013 18.00 Uhr	Ende der Frist zur Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO)	
Am 1. November 2013	Ende der Frist zur Auflegung der Wählerliste (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO)	

Bis 3. November 2013		ggf. Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 2 KWO i.V.m. Nrn. 42, 45 und 47 Satz 2 AWO)
Ab 4. November 2013		Wenn öffentliche Bekanntgabe der Fristverlängerung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge am 27. Oktober 2013: ggf. Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl (Nr. 50 AWO); ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Abs. 3 KWO, Nrn. 51, 52 AWO)
Bis 5. November 2013	Spätester Termin für Entscheidungen über Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 13 KWO); Zustellung bis spätestens 13. November 2013 Beschwerdefrist eine Woche bis spätestens 19. November 2013	
Bis 17. November 2013	Mitteilung des Gesamtwahlvorschlags für die Synodalwahl an die Ortswahlausschüsse. Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 Abs. 3 KWO, Nrn. 139 bis 141 AWO).	
Bis 19. November 2013	Spätester Termin für Beschwerden gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderats über eine Einsprache gegen die Wählerliste	
Bis spätestens 24. November 2013		Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 18, 19 KWO, Nr. 53 AWO)
Bis 24. November 2013	Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten (Nrn. 57, 141 AWO)	
Spätestens am 24. November 2013	Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlages sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 19 Abs. 3, 48 Abs. 4 KWO, Nrn. 57, 142 AWO); ggf. Bekanntgabe, dass keine Wahl stattfindet (§§ 18 Abs. 3, 47 Abs. 3 KWO, Nr. 58 AWO)	
Bis 28. November 2013 18.00 Uhr	Letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste (§§ 9 Abs. 4, 43 KWO, Nr. 29 AWO)	
	Letzter Termin für Anträge auf Erteilung eines Briefwahlscheins (§§ 25 Abs. 2, 52 KWO, Nrn. 73 bis 75 AWO)	
Bis 28. November 2013	Abschluss der Wählerliste (§§ 12, 43 KWO, Nr. 35 AWO)	

Am 1. Dezember 2013	Tag der Kirchenwahl	
Am 8. Dezember 2013	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 56 KWO)	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 29 KWO)
15. Dezember 2013 bis 24.00 Uhr	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 57 KWO)	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 31 KWO, Nr. 101 AWO)
Am 22. Dezember 2013	(wenn Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 8. Dezember 2013)	Frühester Termin für die Amtseinführung (§ 34 KWO)
Voraussichtlich am 22. Februar 2014	Konstituierende Sitzung der Landessynode; Entscheidung der Landessynode über die Gültigkeit der Wahl und die Berechtigung erhobener Einsprachen (§ 58 KWO); bei Bestätigung der Gültigkeit Vernichtung der Stimmzettel und Wählerlisten möglich	
Bis spätestens 30. November 2014	Antrag auf Zuschuss zu den Wahlwerbungskosten der Kandidatinnen und Kandidaten und der Vertrauensausschüsse auf Auslagenerstattung beim Evang. Oberkirchenrat	

**Dienstnachrichten**

[Redacted content consisting of multiple lines of blacked-out text in two columns]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2012

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 15. Dezember 2012

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Januar 2013

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Februar 2013

[Redacted text block]

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2013

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Februar 2013

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

## Arbeitsrechtsregelungen

### „§ 38 a Übergangsvorschriften

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2012

#### I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 2012 (Abl. 65, S.129), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 c erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„Für Beschäftigte, die unregelmäßig als Aushilfen oder Vertretungskräfte eingesetzt werden, gilt unter folgenden Voraussetzungen die Anlage 1.2.4 zur KAO:

- a) Der Einsatz als Aushilfs- oder Vertretungskraft erfolgt im Rahmen einer steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG und die Freibeträge werden nicht überschritten.
- b) Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchst. a) nicht vor oder werden die Freibeträge überschritten, so kann die Anlage 1.2.4 zur KAO nur (weiter) zur Anwendung kommen, wenn eine Abrechnung als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, weil die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird (insbesondere bei Personen in Elternzeit oder bei Arbeitslosigkeit).
- c) Im Fall b) ist Voraussetzung für die (weitere) Anwendbarkeit der Anlage 1.2.4 zur KAO, dass ein Einsatz an maximal 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgt. Bei der Berechnung der 50 Arbeitstage sind die im Rahmen der Freibeträge geleisteten Arbeitstage mitzuzählen.

Die Anlage 1.2.4 zur KAO gilt trotz Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nicht bei einem Einsatz als Aushilfs- oder Vertretungskraft in vorhersehbarem regelmäßigem Umfang. In diesem Fall ist ein Arbeitsvertrag nach Anlage 1.1.1 zur KAO abzuschließen.“

2. Der Satz vor dem Abschnitt VI erhält folgende Fassung: „§ 38 a Abs. 2 TVöD findet keine Anwendung.“

#### Redaktionelle Anmerkung:

Folge der Neufassung ist, dass künftig § 38 a Abs. 1 (VKA) als Bestandteil der KAO abgedruckt ist. § 38 a Abs. 1 (VKA) lautet:

(1) Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt.“

3. In der Anlage 1.2.2 werden der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund/VKA folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Anstelle des Datums „29. Februar 2012“ tritt das Datum „28. Februar 2015“. Tritt die Entgeltordnung vor dem 1. März 2015 in Kraft, tritt in Absatz 3 Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „28. Februar 2015“ das Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung im Geltungsbereich der KAO. § 3 Abs. 2 AR-Ü findet keine Anwendung.“

4. Die Anlage 1.2.3 zur KAO erhält vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 folgende Fassung:

#### **„Anlage 1.2.3 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte**

Kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte (z. B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j), erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt nach einem für die jeweilige Entgeltgruppe entsprechend den in Anlage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten Stundensatz.

Die Stundensätze betragen ab 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 in

EG 15	25,27 €
EG 14	23,36 €
EG 13	21,44 €
EG 12	21,13 €
EG 11	19,18 €
EG 10	18,53 €
EG 9	15,99 €
EG 8	15,00 €
EG 7	14,28 €
EG 6	13,82 €
EG 5	13,23 €
EG 4	12,77 €
EG 3	12,12 €
EG 2	11,20 €
EG 1	8,91 €

EG KR 12 A	21,13 €
EG KR 11 B	21,13 €
EG KR 11 A	19,18 €
EG KR 10 A	18,53 €
EG KR 9 D	18,07 €
EG KR 9 C	17,55 €
EG KR 9 B	15,99 €
EG KR 9 A	15,99 €
EG KR 8 A	15,00 €
EG KR 7 A	14,28 €
EG KR 4 A	12,77 €
EG KR 3 A	12,12 €“

EG S 18	21,31 €
EG S 17	20,09 €
EG S 16	19,06 €
EG S 15	18,27 €
EG S 14	17,96 €
EG S 13	17,96 €
EG S 12	17,60 €
EG S 11	16,62 €
EG S 10	15,83 €
EG S 9	15,53 €
EG S 8	15,22 €
EG S 7	14,83 €
EG S 6	14,61 €
EG S 5	14,55 €
EG S 4	13,58 €
EG S 3	12,78 €
EG S 2	11,20 €

5. Ab 1. Januar 2013 erhält die Anlage 1.2.3 zur KAO folgende Fassung:

**„Anlage 1.2.3 zur KAO  
Arbeitsrechtliche Regelung über die Stunden-  
entgeltsätze für  
kurzfristig beschäftigte Aushilfen und  
Vertretungskräfte**

Kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte (z. B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j), erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt, das sich nach der jeweiligen Stufe 3 der zutreffenden Entgeltgruppe gemäß Anlage 1.2.1 zur KAO richtet.“

6. Es wird folgende neue Anlage 1.2.4 zu KAO eingefügt und das Anlagenverzeichnis entsprechend ergänzt:

**„Anlage 1.2.4 zur KAO**

**Arbeitsrechtliche Regelung zur Festlegung der  
Rahmenbedingungen für den Einsatz unregelmäßig  
beschäftigter Aushilfs- und Vertretungskräfte**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die Interesse daran haben, auf Anfrage des Dienstgebers einzelne Aushilfs- oder Vertretungsdienste zu übernehmen, ohne sich für einen regelmäßigen Einsatz zu verpflichten. Für die auf der Basis dieser Regelung zustande kommenden befristeten Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen der KAO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Wird mit Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO ein Vertrag nach Anlage 1.1.1 zur KAO abgeschlossen, so ist der/die Beschäftigte so zu behandeln, als ob vom Tag des ersten Arbeitseinsatzes an ein Dauerbeschäftigungsverhältnis nach der KAO bestanden hätte.

§ 2

Entgelt

Die Beschäftigten nach § 1 erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem Stundensatz, der in der Anlage 1.2.3 zur KAO für die der Tätigkeit entsprechende Entgeltgruppe festgelegt ist. Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern erfolgt die Vergütung abweichend von Satz 1 nach der Richtsatztabelle (Anlage 3.5.1 zur KAO). Werden Beschäftigte während der Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung beim gleichen Arbeitgeber als unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- oder Vertretungskraft in einer ihrer Haupttätigkeit entsprechenden Tätigkeit eingesetzt, so erhalten sie abweichend von den Sätzen 1 und 2 das Stundenentgelt ihrer individuellen Entgeltgruppe und Stufe, mindestens das Entgelt der Stufe 3. Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

§ 3

Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Übernahme einzelner Einsätze als Aushilfs- bzw. Vertretungskraft ist nach dem als Anhang beigefügten Muster abzuschließen.

§ 4

Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist vor Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 3 gemäß § 42 Mitarbeitervertretungsgesetz zu beteiligen.

## Anhang zur Anlage 1.2.4 zur KAO

**Vereinbarung über die Festlegung der Rahmenbedingungen für  
die Übernahme einzelner Einsätze als Aushilfs- bzw. Vertretungskraft  
(Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO)**

zwischen

Frau/Herrn ..... geb. am .....

wohnhaft in ..... nachfolgend Mitarbeiter/Mitarbeiterin genannt,

und

der/dem .....

vertreten durch ..... nachstehend Dienstgeber genannt.

§ 1

Grundlagen für die Übernahme einzelner Einsätze

(1) Frau/Herr ..... erklärt sich bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Festlegung der Rahmenbedingungen für den Einsatz unregelmäßig beschäftigter Aushilfs- und Vertretungskräfte nach § 1 c) Abs. 7 KAO in Verbindung mit Anlage 1.2.4 zur KAO auf Anfrage des Dienstgebers einzelne Aushilfs- oder Vertretungsdienste als ..... beim Dienstgeber zu übernehmen.

(2) Die Einsätze erfolgen jeweils in Absprache zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Rahmen eines jeweils für einen bestimmten Zeitraum (Stunden oder Tage) begründeten befristeten Arbeitsverhältnisses. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird keine Verpflichtung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin begründet, Einsätze zu übernehmen. Diese Vereinbarung begründet auch keine Verpflichtung des Dienstgebers, Einsätze anzubieten. Bindende vertragliche Verpflichtungen kommen erst im jeweiligen Einzelfall für einen konkreten Einsatz zustande.

(3) Die unregelmäßige Mitarbeit als Aushilfe oder Vertretungskraft erfolgt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen einer steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG. Zur korrekten Abwicklung sind dafür vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin die entsprechenden Formulare der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle auszufüllen.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder sind die Freibeträge ausgeschöpft, ist eine Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung als Aushilfs- oder Vertretungskraft nach dieser Rahmenvereinbarung gemäß § 1 c) Abs. 7 KAO nur ausnahmsweise im Umfang von maximal 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr möglich. In diesem Fall gelten die gesetzlichen oder Satzungsbestimmungen zum Steuer-, Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsrecht.

(5) Die Übernahme von Einsätzen an Wochenenden oder Feiertagen

ist grundsätzlich möglich.

ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Sofern eine vereinbarte Aushilfs- oder Vertretungstätigkeit nicht wahrgenommen werden kann, ist unverzüglich ..... von der Verhinderung zu verständigen.

(7) Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin kann jederzeit gegenüber dem Dienstgeber erklären, dass er/sie für bestimmte Zeiträume oder bis auf weiteres nicht mehr für Einsätze angefragt werden möchte.

§ 2  
Entgelt

Für geleistete Einsätze erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin aufgrund des Nachweises über die Dienstverträge zur Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO ein Entgelt entsprechend § 2 der Anlage 1.2.4 zur KAO.

§ 3  
Versicherungsschutz

(1) Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Damit besteht Unfallversicherungsschutz im gesetzlichen Rahmen.

(2) Außerdem besteht während des Einsatzes Haftpflichtversicherungsschutz durch die vom Dienstgeber abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

§ 4  
Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für die Kündigung der auf der Basis dieser Regelung zustande kommenden einzelnen Arbeitsverhältnisse gelten dagegen die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5  
Sonstige Vereinbarungen

(1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Weitere Vereinbarungen:

.....  
.....

(3) Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung und der Anlage 1.2.4 zur KAO.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschriften

Anlage  
Nachweis über die Dienstverträge zur Rahmenvereinbarung  
nach Anlage 1.2.4 zur KAO

**Nachweis über die Dienstverträge zur Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO**

zwischen

Frau/Herrn ..... geb. am .....

wohnhaft in ..... nachfolgend Mitarbeiter/Mitarbeiterin genannt,

und

der/dem .....

vertreten durch ..... nachstehend Dienstgeber genannt.

Aufgrund der zwischen dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin und dem Dienstgeber am ..... abgeschlossenen Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO kommen jeweils einzelne befristete Arbeitsverhältnisse zustande, die im Folgenden dokumentiert werden:

Lfd. Nr.	vom	bis	Arbeits-tage	geleistete Stunden	Stunden-satz nach Anlage 1.2.4	Befristungs-grund, z.B. Vertretung, Saisonarbeit etc.	Unter-schrift Dienst-geber	Unter-schrift Mitarbeiter /in	Auszahlung angewiesen durch Kirchenpflege/ ZGSt.
1									
2									
3									
4									
5									

#### Bemerkungen

zur laufenden Nr. ...  
zur laufenden Nr. ...

einmalige Pauschalzahlung vom 31. März 2012 tritt anstelle des Datums „1. Oktober 2005“ das Datum „1. Oktober 2006“.

7. In der Anlage 2.1.2 zur KAO - Vergütungsregelung und Ausbildungsvertrag zum Diplom-Sozialpädagogen (BA) erhält Nr. 6 Absatz 2 folgende Fassung:

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 31. März 2012 finden keine Anwendung.

„Der/Die Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den jeweiligen beim Anstellungsträger für Auszubildende geltenden Bestimmungen.

Der Erholungsurlaub beträgt zurzeit

..... Arbeitstage im Jahr .....

..... Arbeitstage im Jahr .....

..... Arbeitstage im Jahr .....

3. An Stelle von § 2 Abs. 6 wird bestimmt: „Die einmalige Pauschalzahlung 2012 nach diesem Tarifvertrag steht anspruchsberechtigten Beschäftigten nur einmal zu.“

### III.

#### Inkrafttreten

8. Im Anhang zur Anlage 2.2.3 zur KAO - Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten erhält § 6 folgende Fassung:

Die Änderungen gemäß Nr. I 2., 3., 4., 7., 8 und Nr. II treten zum 1. März 2012, die Änderung gemäß Nr. I, 5. tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Nr. I 1. und 6. treten zum 1. Januar 2013 in Kraft und sind befristet bis 31. Dezember 2015.

„(1) Der Orientierungspraktikant/die Orientierungspraktikantin erhält Erholungsurlaub nach den jeweiligen beim Anstellungsträger für Auszubildende geltenden Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).“

### IV.

#### Bekanntmachung von Änderungstarifverträgen

Folgende gemäß § 1 c KAO (zum Teil modifiziert, siehe Nr. II) in den Geltungsbereich der KAO übernommene Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

### II.

#### Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 vom 31. März 2012

Der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 31. März 2012 findet für die Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO - mit Ausnahme der Beschäftigten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 21, 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet - mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In den §§ 2 und 3 des Tarifvertrages über eine

### § 1

#### Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 8. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 Euro,
- vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 Euro,
- ab 1. August 2013 weniger als 53,20 Euro,

in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 Euro,
- vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 Euro,
- ab 1. August 2013 weniger als 85,14 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

b) In der Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „teil“ die Wörter „; eine Erhöhung der Garantiebeträge zum 1. Januar 2011 und 1. August 2011 über die zum 1. Januar 2010 erfolgte Erhöhung hinaus erfolgt nicht“ gestrichen.

2. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

3. Nach § 38 wird folgender § 38 a (Bund) eingefügt:

„§ 38 a  
Übergangsvorschriften (Bund)

Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfass-

ten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt.“

4. § 38 a (VKA) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt.“

b) Die Absätze 2 bis 5 und 7 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden

aa) in Buchstabe a die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007 (Bund) bzw. 31. Dezember 2009 (VKA)“ gestrichen,

bb) in Buchstabe b die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen,

cc) in Buchstabe c das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt,

dd) in Buchstabe d die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008“ gestrichen,

ee) in Buchstabe e die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen,

ff) in Buchstabe f die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

6. Die Anlage A (Bund) wird für die Zeit

a) vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 wie aus Anhang 1 a ersichtlich,

b) vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 wie aus Anhang 1 b ersichtlich und

c) ab 1. August 2013 wie aus Anhang 1 c ersichtlich gefasst.

7. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. Für Be-

schäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

**Anhang 1 a (zu § 1 Nr. 6 Buchst. a)**

**Anlage A (Bund)**

**Tabelle TVöD Bund**  
gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	
<b>14</b>	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	
<b>13</b>	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	
<b>12</b>	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	
<b>11</b>	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	
<b>10</b>	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	
<b>9</b>	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	
<b>8</b>	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
<b>7</b>	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
<b>6</b>	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
<b>5</b>	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
<b>4</b>	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
<b>3</b>	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
<b>2</b>	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
<b>1</b>		1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

## Anhang 1 b (zu § 1 Nr. 6 Buchst. b)

## Anlage A (Bund)

**Tabelle TVöD Bund**  
**gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	
14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	
13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	
12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	
11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	
10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	
9	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	
8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15
7	2.105,47	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44
5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
4	1.880,11	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
3	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
1		1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

## Anhang 1 c (zu § 1 Nr. 6 Buchst. c)

## Anlage A (Bund)

**Tabelle TVöD Bund**  
**gültig ab 1. August 2013**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

## Anhang 2 (zu § 1 Nr. 7)

## Anlage A (VKA)

**Tabelle TVöD VKA**  
**gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012**  
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65 <sup>1</sup>
<b>14</b>	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
<b>13</b>	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
<b>12</b>	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
<b>11</b>	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
<b>10</b>	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
<b>9<sup>2</sup></b>	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
<b>8</b>	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 <sup>3</sup>
<b>7</b>	2.076,40 <sup>4</sup>	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
<b>6</b>	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 <sup>5</sup>
<b>5</b>	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
<b>4</b>	1.854,15 <sup>6</sup>	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
<b>3</b>	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
<b>2</b>	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
<b>1</b>		1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

<sup>1</sup> 5.780,21

Für Beschäftigte im Pflegedienst

<sup>2</sup> E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.856,44	3.030,41	3.243,66	3.445,68

<sup>3</sup> 2.899,09

<sup>4</sup> 2.132,51

<sup>5</sup> 2.682,46

<sup>6</sup> 1.910,27

**Tabelle TVöD VKA**  
**Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013**  
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47 <sup>1</sup>
<b>14</b>	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
<b>13</b>	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
<b>12</b>	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	<b>11</b>	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84
<b>10</b>	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
<b>9<sup>2</sup></b>	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
<b>8</b>	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 <sup>3</sup>
<b>7</b>	2.105,47 <sup>4</sup>	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
<b>6</b>	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 <sup>5</sup>
<b>5</b>	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
<b>4</b>	1.880,11 <sup>6</sup>	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
<b>3</b>	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
<b>2</b>	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
<b>1</b>		1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

<sup>1</sup> 5.861,13

Für Beschäftigte im Pflegedienst

2	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92

<sup>3</sup> 2.939,68

<sup>4</sup> 2.162,37

<sup>5</sup> 2.720,01

<sup>6</sup> 1.937,01

**Tabelle TVöD VKA**  
gültig ab 1. August 2013  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41 <sup>1</sup>
<b>14</b>	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
<b>13</b>	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
<b>12</b>	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
<b>11</b>	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
<b>10</b>	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
<b>9<sup>2</sup></b>	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
<b>8</b>	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 <sup>3</sup>
<b>7</b>	2.134,95 <sup>4</sup>	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
<b>6</b>	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 <sup>5</sup>
<b>5</b>	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
<b>4</b>	1.906,43 <sup>6</sup>	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
<b>3</b>	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
<b>2</b>	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
<b>1</b>		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

<sup>1</sup> 5.943,19

Für Beschäftigte im Pflegedienst

2	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.936,98	3.115,8	3.335,12	3.542,83

<sup>3</sup> 2.980,84

<sup>4</sup> 2.192,64

<sup>5</sup> 2.758,09

<sup>6</sup> 1.964,13

#### Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Niederschriftserklärungen zum TVöD um folgende Niederschriftserklärung zu ergänzen:

„19 a. Zu § 26 Abs.1:

Die Tarifvertragsparteien sind bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Beschäftigte nach dem vollendeten 55. Lebensjahr ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Beschäftigten ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

---

**2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7  
vom 31. März 2012  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der  
Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber  
in den TVöD und zur Regelung des  
Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
vom 13. September 2005:**

§ 1  
Änderungen des TVÜ-VKA

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 8. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

c) Den Protokollerklärungen zu Absatz 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Tritt die Entgeltordnung zum TVöD vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „28. Februar 2014“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 a Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
- b) Absatz 2 a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung zu den Absätzen 2 a und 3 angefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 2 a und 3:  
Tritt die Entgeltordnung zum TVöD vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Absatz 2 a Satz 1 und Absatz 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 jeweils an die Stelle des Datums „28. Februar 2014“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

4. In der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird dem Satz 4 die Satzbezeichnung „<sup>4</sup>“ vorangestellt und in Satz 5 die Satzbezeichnung „<sup>4</sup>“ durch die Satzbezeichnung „<sup>5</sup>“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	1.767,43	1.957,51	2.025,80	2.116,84	2.179,43	2.226,11
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	4.984,81	5.525,40	6.037,54	6.378,98	6.458,64
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06

6. § 20 wird aufgehoben.

7. § 21 wird aufgehoben.

8. § 28 wird aufgehoben.

9. § 28 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	2.491,41	2.809,09	2.946,76	3.285,63	3.550,38	3.709,22
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	2.526,29	2.848,42	2.988,01	3.331,63	3.600,09	3.761,15
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	2.561,66	2.888,30	3.029,84	3.378,27	3.650,49	3.813,81

bb) In Satz 1 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	2.586,14	2.850,89	3.105,04	3.327,42	3.602,76	3.719,25
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	2.622,35	2.890,80	3.148,51	3.374,00	3.653,20	3.771,32
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	2.659,06	2.931,27	3.192,59	3.421,24	3.704,34	3.824,12

cc) In Satz 1 Buchstabe c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	2.692,05	2.903,84	3.168,58	3.380,37	3.645,11	3.777,49
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	2.729,74	2.944,49	3.212,94	3.427,70	3.696,14	3.830,37
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	2.767,96	2.985,71	3.257,92	3.475,69	3.747,89	3.884,00

c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	3.436,37	3.812,31	4.045,29
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	3.484,48	3.865,68	4.101,92
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	3.533,26	3.919,80	4.159,35

10. In § 30 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2010 in Höhe von 6.086,94 Euro, ab 1. Januar 2011 in Höhe von 6.123,46 Euro und ab 1. August 2011 in Höhe von 6.154,08 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2012 in Höhe von 6.369,47 Euro, ab 1. Januar 2013 in Höhe von 6.458,64 Euro und ab 1. August 2013 in Höhe von 6.549,06 Euro“ ersetzt.

11. In § 32 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2010 in Höhe von 6.086,94 Euro, ab 1. Januar 2011 in Höhe von 6.123,46 Euro und ab 1. August 2011 in Höhe von 6.154,08 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2012 in Höhe von 6.369,47 Euro, ab 1. Januar 2013 in Höhe von 6.458,64 Euro und ab 1. August 2013 in Höhe von 6.549,06 Euro“ ersetzt.

12. In § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, frühestens zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „, frühestens zum 31. Dezember 2010“ gestrichen.

13. Die Anlage 4 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

## § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Anhang (zu § 1 Nr. 13)

Anlage 4

## Kr-Anwendungstabelle

-- (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) --

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013  
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08		
	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,94 nach 5 J. St. 4	4.360,41		
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,94 nach 5 J. St. 4	---		
	10 a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	---		
EG 10	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	---		
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	---		
EG 9	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	---		
	9 a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.761,04	2.856,44 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	---		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	---	---	---	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41
		V mit Aufstieg nach V a und VI V mit Aufstieg nach VI	2.300,86							
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	---	---	---	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
		IV mit Aufstieg nach V und V a IV mit Aufstieg nach V	2.132,51							
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46		
		I mit Aufstieg nach II	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77		

## Kr-Anwendungstabelle

– (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –  
 Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013  
 (monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.698,77	4.097,11 nach 2. J. St. 3	4.609,25 nach 3. J. St. 4	4.836,86		
	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.698,77	4.193,84	4.421,46		
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.357,35	3.698,77 nach 2. J. St. 3	4.193,84 nach 5. J. St. 4	---		
	10 a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.243,54	3.471,17 nach 2. J. St. 3	3.903,63 nach 3. J. St. 4	---		
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.163,87	3.448,40 nach 4. J. St. 3	3.676,01 nach 2. J. St. 4	---		
	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	3.072,84	3.289,07 nach 5. J. St. 3	3.493,92 nach 5. J. St. 4	---		
EG 9, EG 9 b	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	---	3.163,87 nach 5. J. St. 3	3.289,07 nach 5. J. St. 4	---		
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.799,69	2.799,69	2.799,69	---		
EG 9, EG 9 b	9 a	VI ohne Aufstieg	---	---	---	2.799,69	2.896,43 nach 5. J. St. 3	3.072,84 nach 5. J. St. 4	---	
	8 a	V a mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach V a und VI V mit Aufstieg nach VI	---	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84		
EG 7, EG 8, EG 9 b	7 a	V mit Aufstieg nach V a IV mit Aufstieg nach V und V a IV mit Aufstieg nach V	---	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	2.939,68		
	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01		
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.425,25		

## Kr-Anwendungstabelle

– (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –

Gültig ab 1. August 2013  
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58		
	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.750,55	4.252,55	4.483,36		
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.404,35	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,55 nach 5 J. St. 4	---		
	10 a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.288,95	3.519,77 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	---		
EG 10	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	3.208,16	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,47 nach 2 J. St. 4	---		
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	---		
EG 9, EG 9 b	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.838,89	3.208,16 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	---		
	9 a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	---		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	---	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86	3.115,86	3.115,86
		V mit Aufstieg nach V a und VI								
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach VI	2.365,73	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.936,98	3.115,86	3.115,86	3.115,86
		V mit Aufstieg nach V a								
EG 4, EG 6	4 a	IV mit Aufstieg nach V und V a	---	2.192,64	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09	2.758,09	2.758,09
		IV mit Aufstieg nach V								
EG 3, EG 4	3 a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.964,13	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,20	2.459,20	2.459,20
		III mit Aufstieg nach IV								
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.459,20	2.459,20	2.459,20

**3. Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 4. März 2011  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der  
Beschäftigten des Bundes in den TVöD  
und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-Bund)  
vom 13. September 2005**

§ 1

Änderungen des TVÜ-Bund

§ 17 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Teil II Abschnitt G der Vergütungsordnung (Sozial- und Erziehungsdienst) erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 130,00 Euro monatlich. § 24 Abs. 2 TVöD gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.“

2. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

- a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	1.767,43	1.957,51	2.025,80	2.116,84	2.179,43	2.226,11
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	1.792,17	1.984,92	2.054,16	2.146,48	2.209,94	2.257,28

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>gültig ab 1. März 2012</b>	4.854,25	5.387,39	5.892,45	6.229,17	6.307,74
<b>gültig ab 1. Januar 2013</b>	4.922,21	5.462,81	5.974,94	6.316,38	6.396,05
<b>gültig ab 1. August 2013</b>	4.991,12	5.539,29	6.058,59	6.404,81	6.485,59

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

**4. Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 31. März 2012  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der  
Beschäftigten des Bundes in den TVöD  
und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-Bund)  
vom 13. September 2005**

§ 1

Änderungen des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 4. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

2. § 20 wird aufgehoben.

3. § 21 wird aufgehoben.

4. In § 24 Abs. 2 werden

a) in Satz 1 die Wörter, „frühestens zum 31. Dezember 2007“,

b) in Satz 2 die Wörter, „frühestens zum 31. Dezember 2010“

gestrichen.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

## **5. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005:**

## § 1

### Änderungen des TVAöD - Allgemeiner Teil

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
Urlaub

[In den Besonderen Teilen geregelt]“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Übernahme in ein“ die Wörter „befristetes oder unbefristetes“ eingefügt.

3. § 16 a wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a  
Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

### Protokollerklärung zu § 16 a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16 a möglich.

4. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter, „frühestens zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter, „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 16 a tritt mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.“

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

**6. Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 31. März 2012  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
- Besonderer Teil BBiG -  
vom 13. September 2005:**

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom

13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 wird die Angabe „9,“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2012</b>	<b>ab 1. August 2013</b>
im ersten Ausbildungsjahr	753,26 Euro	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20 Euro	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	849,02 Euro	889,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	912,59 Euro	952,59 Euro.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „TV-S“ durch die Angabe „TVöD - Besonderer Teil Sparkassen“ ersetzt.

3. Nach § 8 b wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9  
Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.

(2) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V oder ein TV-N Anwendung findet, erhalten abweichend von Absatz 1 Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer des Auszubildenden geltenden Regelungen.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.“

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von

Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden.“

5. § 16 a wird aufgehoben.

6. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter, „frühestens zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter, „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008,“ gestrichen.

§ 2

Urlaubsanspruch

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 TVAöD - Allgemeiner Teil - in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 9 Abs. 1 TVAöD - Allgemeiner Teil - und des § 9 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - unberührt.

## § 3

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 4

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

**7. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5  
vom 31. März 2012  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
- Besonderer Teil Pflege –  
vom 13. September 2005**

## § 1

## Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 vom 1. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 wird die Angabe „9“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2012</b>	<b>ab 1. August 2013</b>
im ersten Ausbildungsjahr	875,69 Euro	915,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07 Euro	977,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38 Euro	1,078,38 Euro.“

3. Nach § 8 b wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9  
Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.“

4. § 16 a wird aufgehoben.

5. § 20 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „frühestens zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008,“ gestrichen.

## § 2

## Urlaubsanspruch

Für das Kalenderjahr 2012 über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 TVAöD - Allgemeiner Teil - in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben durch die Neuregelung des § 9 Abs. 1 TVAöD - Allgemeiner Teil und des § 9 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil Pflege - unberührt.

## § 3

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie

dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

**8. Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 31. März 2012  
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/  
Praktikanten  
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)  
vom 27. Oktober 2009:**

§ 1  
Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. März 2012      1.547,05 Euro,  
ab 1. August 2013    1.587,05 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. März 2012      1.333,13 Euro,  
ab 1. August 2013    1.373,13 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab 1. März 2012      1.279,07 Euro,  
ab 1. August 2013    1.319,07 Euro.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in

entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter, „frühestens zum 31. Dezember 2010,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

§ 2  
Urlaubsanspruch

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 10 TVPöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 10 TVPöD unberührt.

§ 3  
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

**9. Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 31. März 2012  
zum Tarifvertrag zu flexiblen  
Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte  
– TV Flex AZ– vom 27. Februar 2010**

§ 1  
Änderung des TV FlexAZ

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010, geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2012 um 3,5 v. H., am 1. Januar 2013 um weitere 1,4 v. H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v. H.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

## **10. Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 (VKA) vom 31. März 2012:**

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

### § 2

#### Einmalige Pauschalzahlung 2012

(1) Für das Jahr 2012 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 noch besteht.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2012 von der einmaligen Pauschal-

zahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2012 ein Zwölftel.

(2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 fortbesteht.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28 a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2011 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2012 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD,
- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2011 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2012 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 3

## Einmalige Pauschalzahlung 2013

(1) Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2013 keine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2013 Beschäftigte, die am 31. Dezember 2012 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2012 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2013, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2013 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2013 ein Zwölftel.

(2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 1. Juli 2013 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 fortbesteht.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17

Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28 a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2012 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2013 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD,
- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2012 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2013 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 4

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

**Amtsblatt****Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 520 604 10)